Landesarchiv
SAARLAND

Saarländisches Landesarchiv

Dudweilerstr. 1 | D-66133 Saarbrücken-Scheidt | www.landesarchiv.saarland.de

Bestand: Nassau-Saarbrücken II (N-S II)

Signatur: 4309

Datum der Aufnahme: 01.06.2023

Amt Püttlingen

die Bestrafung der Margarethe Schmidt von Bus wegen Kindesmords.

1775.

Staatsarchiv Koblenz
Abt. 22
Nr. 4309

22
4309

Amt Hüttlingen.

Margaretha Schmidt.
[illegible] den [illegible]
Decembris 1775.

III. VI. 12.

um
Darum [illegible]
halten sie
gezogen [illegible]
Stelle [redacted] einem
der
und haben und mit
Schmidt, so vormals [illegible]
Michael Geiger als [illegible]
in dem Dienst gegangen [illegible]
seye, und endlich seit vor etlichen Wochen,
[redacted] zum andern Mahl
aufs neue mit Hinterlassung seiner
Kleidungen weggegangen habe.

Resol.

factum 1.) hätte man sich in continenti nach Hüttlingen zu begeben, um diesen Fall legaliter zu untersuchen.

factum 2.) Requiriatur H. Hofrath und Landphysicus Rodenberger, nebst dem Landchirurgo Reuther um die Sectionem legalem vorzunehmen.

ist geschehen. 3.) Wäre der Polizey Schützen aufzugeben, den gefundenen cadaver bis auf weiteres in [illegible] fortzubewahren.

4.) Citetur der Michael Geiger auf Morgen. Ebel.

Actum bey Amt Hüttlingen [illegible] März
1775. [illegible] Nacht um 12 Uhr.

Da man so eben allhier angekommen, so erfahre man
von der im [illegible] sich aufhaltenden Maria
[illegible] von der fugitivae Aufenthalt, nähere
Nachricht habe.

Resol.

Ist solche in continenti zu citiren.

…stirte …
Schier, catholischer Re…
31 Jahr alt, und Ackersmann
Schier.

Nachdem er nun gefragt wor-
den ob es an deme seye, daß
das in seinem Hauß Vormalen
durch die Zoliny schutza
bracht wordende todte
Kindlein in seinem Hauß-
Brunnen gefunden worden,
und was ihme von dieser
Sache eigentlich bewußt seye,
so ließe er sich dahin ver-
nehmen: Vor Zeit einigen
Tägen hätten sie an dem
Wasser des gewöhnl. Brun-
nens einen besondern Ge-
schmack wahrgenommen
weßwegen seine Eheweib ge-
stern des Johannes Schierl

un…
darinn…
hätten sie …
Sache gerecht…
dann ~~…~~ einen …
gelassen und mit …
wie sich hernach gezeigt …
ein todtes Kind heraus
gezogen, so er hierauf
sogleich dem Herrschaft Hafner
Meister und Gericht angezeig[t]
und durch den Amtsbotten
bey Amte weiters anmelden
lassen.

Den Verdacht dieses Kindesmords
habe er auf ein gewisses
weibsbild Margaretha
N. so dem Vernehmen
nach von Vöcklingen gebür-
tig, und seit etlichen Wochen
vor nechst verwichenen Mar-
tini sich bey ihme als
Strickerin aufgehalten

...gen

Von dahier a[...]
seiner Kleidungs und mobili-
ar-Stücken hinweg begeben,
ohne daß er wüsste wo die-
selbige sich dermalen aufzu-
halte.

Übrigens habe er auch dieses
weibsbild keinen Verdacht
einer Schwangerschaft gehabt
noch weniger das mindeste
von einer heimlichen Nieder-
kunft wahrgenommen
ansonsten er es gewiß
angezeigt haben würde.

Auch befragen was diese Person
für ein angesicht, Statur, alter
und Kleidung habe, gabe er
zu vernehmen.

Sie heiße wie schon gesagt
Margaretha N. wäre
ungefehr 31 Jahr alt
groß und dicker Leibs

Statur, schwarzer Haare bräun-
lichen und frischen angesichts,
braune Augen und würde
dermalen wohl eine weiße
wollene Mützen, einen
blauen Rot mit weißen Streiflein
~~Rock~~ und blaue Schürz an-
haben.

Hoc prævio bemerkte comparent
annoch wie die Maria Diel
aus dem Großwald gestern
bey ihme gewesen, und ihme
etwas Geld vor den ~~ff~~
von diesem weibsbild schul-
digen Hauß Zins angebotten,
und den Schlüssel zu der
Kammer, worin dieses
Mensch gewohnt verlanget,
mithin allem vermuthen
nach dessen aufenthalt
wissen müsste.

Praelect. fact. dimissus

Resol.

Sind sämtliche der fugitivæ zugehörige Kleidungs
Stücke und sonstige Effecten ad Judicium in d[e]

expedit. in depositum zu bringen.

In fidem

Lauer

Continuatum eodem.

überbrachte der amts bott Peter Zeiger und Schlossschützen Christian Lemmer und Peter Arnold die der fugitivae zugehörige Kiste verschlossen, nebst deren Bettung und wenigen Haußrath ad Judicium.

Resol.

Solle hiernechst diese Kiste durch einen Schlosser meister eröffnet und alsdann sämtliche Stück mit zuziehung des herrschaftlichen Magazins inventarisirt und taxirt werden.

In fidem

Lauer

Continuatum eodem

sistirte sich auf erlassene Ladung Maria Thiel, und nachdem sie die wahrheit zu sagen ernstlich erinnert worden, so liese sie

sich auf den geschehenen Vorhalt folgender gestalt vernehmen:

Sie heiße Maria Thiel, wäre von Buch gebürtig, noch ledigen Standes, catholischer religion 64 Jahr alt, und halte sich schon seit 14 Jahren in dem Groswald auf, woselbsten sie sich vom taglohn zu ernähren suche.

In Ansehung der Sache selbsten habe sie die Margaretha Schmidt so ihrer Schwester Kind sey, wegen einer Schwangerschaft nicht im verdacht gehabt, wisse auch nicht wo sie dermalen befindlich, und ob sie gleich gestern die Kiste von dem Michael Schuhr heraus verlanget, so habe sie dennoch sich hierdurch nicht verdächtig gemacht noch machen wollen, indeme sie solches blos aus der Ursache gethan, damit bey der Abwesenheit der Margaretha Schmidt der Hauszins ~~zu~~ nicht bezahlen seye, weilen wegen derselben seit einigen Tagen allerhand geschrey gegangen.

und sie derhalben deren Stand [illegible] nicht vermuthet.
Übrigens habe sie dieses Mensch am Palm sonntag als sie hoher in die Kirch gekommen das letzte mahl gesehen, sie seine aber nicht gehört, daß er sich hinweg begeben wolle, noch weniger gemuthmaßet, daß es schwanger gewesen, und einer heimlichen geburt schuldig seye.
Comparentin wurde hierauf befragt was die fugitiva vor eine leibs gestalt habe, und wie sie gekleidet, ~~da~~ und declarirte demnächst: Sie seye schon grosser und ziemlich starcker leibs Constitution länglichen [über der Zeile: langes] ~~Angesichts~~, frischen und muntern angesichts, blonden haaren und habe am Palm sonntag ein grau wollene Mützen, nebst einem blau und weiß gestrickten Rock mit einer blauen Schürtz angehabt.

+ dreyschäftigen halbleinen

Praelect. rata dimissa.

Resol.

expedl.

Wäre das signalement der fugitivae zu entwerfen, und cum literis requisitorialibus an die benachbarte Ober- und Ämter zu senden.

Ad fidem
Lauer

Continuatum eodem

Meldete der amtsbott ~~[illegible]~~ Peter Schreiber, wie die fugitiva noch einen unehelichen ~~[illegible]~~ buben dahier habe, so bey seinem bruder Michel Schreiber diene, und derselbe vielleicht von deren aufenthalt wissenschaft habe.

Resol.

Citetur incontinenti

Ad fidem
Lauer

Continuatum eodem

Comparirte der gedachte sohn der Margaretha Schmidtin, und gabe auf befragen zu ver-

nehmen: Er heiße Peter Fetig
wäre der Margaretha Schwindtin
mit Nikolaus Fetig von überr-
herrn ehelich erzeugter Sohn,
catholischer religion 13 Jahr
alt und wäre seit Michaelis
von seiner Mutter bey dem
Michael Schreiner dahier als
Weydbub verdingt worden.
Auf den Vorhalt, wo seine
Mutter seye, wann und
warum sie sich von hier
hinweg begeben, antworte-
te er: Er wiße nicht wo
dieselbe sich dermahlen aufe-
halte, sie wäre am letzt
verwichenen Palm sonntag, als
er das Vieh im Feld gehütet
von dahier hinweg gegangen,
und seit dieser Zeit nicht
wieder gekommen, habe aber
ihme von ihrem hinweg gehen
nichts gesagt, und wiße
er gar nicht warum sie
sich fort gemacht habe, wie
er dann auch nicht wiße
von wem das in seines Dienst-
herrn Haus gefundene todte

Concept.

Hiesiges Amt an die
Oberämter Saarbrücken, und Ottweiler
das Amt Schaumburg Tholey und
St. Wendel, und Saarwellingen

P. P.

Es hat sich die dahier seithero zu Diensten
aufgehaltene Margaretha Schwindtin
von hiesigen gebürtig, ziemlich starker
Leibs Constitution, länglichten und
dabey frisch- und munteren Angesichts,
schwarz blonden Haaren, schwarzen
Augen und bey der Entweichung einen
grün wollenen Mutzen, einen blau-
und weiß gestreiften dergleichen
halb leinenen Rock, nebst einem
blauen Schurz getragen, [illegible]
[illegible] gegen-
[illegible] auf flüchtigen Fuß
gesetzt.

Da sich nun inmittelst ein
dem ungeachtet [illegible] todtes
Kind vorgefunden, und also dieselbe schuldig des
Kindsmords aufs stärkste verdächtig [illegible]
solchemnach aber hiesiger Obrigkeit daran
gelegen, daß man dieser Verbrecherin habhaft
werde. Als ersuche ein Hochlöbliches
Oberamt [illegible] Amt hiemit in subsidium
iuris et mutuae [illegible]
dieselbe beliebe auf diese hieroben
beschriebene Weibsperson genaue Aufsicht
nehmen zu lassen, somit dieselbe
im betrettungsfall sogleich gefänglich
niederwerfen zu lassen, und dem
hiesigen Amt die beliebige Nachricht
gefälligst zugehen zu lassen, damit
wegen deren Abholung und Erstattung
der Kosten das nöthige veranstaltet werden
könne.

Der ich mich übrigens in dieser und
anderen dergleichen Vorfallenheiten ad
reciprocum erbiete, und mit vorzüglicher
Hochachtung die Ehre habe zu verst[illegible],
Eines Hochlöbl. Oberamts,

exped. Item

Püttlingen
d. 21ten Maji 1775

ad 3.

Sind geschworen worden.
praeter facta et ratihab. dum.
In fidem Lauer

Actum beÿ amt Hüttlingen den 4ten maÿ 1775.

Wurde die beÿ amt gebrachte der fugitivé zugehörige Kiste von dem büttel Peter Fetzig eröffnet, und daraus von dem herrschaftlichen Mayer georg Fuchs und den beeden gerichts Schöffen ludwig alt-mayer und Niclas Balter nachstehender maßen consignirt und geschätzt.

	fl	xr	d
1/. Ein braun- und roth gestrichelter halb leinen ober-Kleid - - - -			
item ein schwarz-weiß gestrichelter dito von Kamart - - - - - - - -	1	15	–
item ein schwarz geblümtes weibs mützgen	1	–	–
item ein schwartz geblümte Carthaun schürtz	1	15	–
item noch eine alte carthaun schürtz - -	–	8	–
item ein weiß mousselinen halstuch - - -	2	–	–
item ein geblümtes dito von carthun - -	–	10	
item ein geblümtes dito von flor - - -	–	10	–
item eine geblümte carthunen schürtz - -	2	–	–
item ein blau baumwollen schnupftuch	–	15	–
item eine weiße gebildete serviette, noch 2 alte dito - - - - - - -	–	10	–
item ein leinen schnupftuch - - - - -	–	6	–
item 4 unterhauben, und ein ober-haube - - - - - - - - - -	1	6	–
	13 fl	5 xr	

4.

	fl	alb	d
Transport	13	5	–
item ein paar alter leinen strümpf nebst noch ein paar wollene weibs strümpf	–	24	–
item ein schlecht alt leinen tuch	–	4	–
item eine kapp und 2 [illegible] nebst einige seidene läplein	–	10	–
item ein paar [illegible] gestrickter strümpf mit etwas gesponnen wolle	–	10	–
item ein crucifix bild nebst einem rosen krantz	–	~~4~~	–
item ein silbern creutz mit dem band	–	10	–
item ein paar weibs schue	–	10	–
item ein weibs hemd ein bett zich und ein küssen zich	1	20	–
item ungefehr 1½ lb leinen garn	–	10	–
item ungefehr 2 lb wollenes garn	–	20	–
item 2 cottonen [illegible] garn	–	20	–
item 13 [illegible] löffeln und 2 zinnern schellern	–	20	–
item 10 [illegible] gabeln	–	10	–
item 2 bouteillen und 4 gläser	–	10	–
item ein küpfern leuchter und 2 bett küssen	–	15	–
item eine kleider bürst, 2 paar handschue, nebst 2 kleinen körben	–	10	–
item ein mittelmäßiger und ein kleiner eisen hafen	–	20	–
item ein gläsern lanter, und ein eisen liecht	–	8	–
	23	6	–

	fl	alb	d
Transport	23	[illegible]	–
item ein alte bett decke und ein alter küssen nebst einem stroh hut	–	15	–
Summa	23	15	–

worauf hie ~~[illegible]~~ wurden obige inventarisirte möbel und effecten widerum in die kiste gethan und dieses protocollum von meyer und gerichts leuthen unterschrieben.

georg kirch meyer

[illegible] alt meyer gericht man

Nicolaus belter als schöffen

In fidem

Lauer

Praesentibus Herrn Amtmann Ebel
Herrn Hofrath und Land-physico Rodenberger
Herrn Land Chirurgo Reutter
Herrschaftlichen Mayer Georg Kirsch, Gerichts Schöffen Ludwig Altmayer und Nicolao Walter.
et me actuario Lauer.

Actum Hüttlingen den 4ten May 1775.

Nachdem sich in margine notati sämtlich in der Michel Schneiderschen Behausung [?] begeben, so fanden sie das gefundene Cadaver oben auf dem brunnen deckel in einem Korb, als worin es die Polizey Schützen gestellet ~~bis~~ bishero bewachet hatten, folgender gestalt eingewickelt: außerhalb ~~aber~~ war ein blaues leinen Schurz fest zusammen gebunden, sodann noch diesem ein weißes Tuch, und alsdann wieder ein schwarzer Schurz, nach diesem ein ~~Stück~~ männliches Hembd [illegible] verwickelt befunden, so bereits in die Fäulnis übergegangen war.

Es wurde aber selbes Knäblein pro parte vitali anerkannt, und die Nabel Schnur an demselben abgerissen [?], auch die Nachgeburt bey demselben gefunden, oben an dem Hals ergaben sich merkmahlen von Contusionen

5.

mit welchem dieselbe erstickt
worden seyn möge.

Weilen aber das Cadaver allschon
zu sehr in die Fäulnus ge-
gangen, so konnte eine
vollkommene Section mit
demselben nicht vorgenom-
men werden, sondern
mann muste sich blos
damit begnügen, daß
mann den Körper eröfnet
und damit die Lungen Probe
anzustellen.

Die heraus genommene Lunge wurde
in eine Cordelsein Schüssel
mit wasser geworfen, da
dann dieselbe oben geschwom-
men, und als solche für-
nach in stücke zerschnitten
und in dieses wasser
geworfen worden, so schwam-
men selbige ebenfalls oben
her, ohne daß nur ein
einziges Stück unter geschwun-
den ist.

Mann hat hierauf dieses
protocollum noch dem Herr
Hofrath Rodenberger und
Herr Land Chirurgen

Kräuter noch einer beson-
deren Section beruft ad
acta gelangen zu lassen
versprochen hatten, vor-
lesen und gewuß unter-
schreiben lassen. actum
ut supra.

Georg Dietrich Meyer

Ludwig Michael Meyer als schöffen

Nicola Walter als schöffen

In fidem

Lauer

Hoc prævio wurde dem Schul-
eß schätzen aufgegeben,
das in eine Schachtel
eingelegte Cadaver an
den jenigen ort zu be-
graben, wohin sonsten die
ungetaufte Kinder gelegen
hingelegt zu werden, so
dann auch von demselben
in continenti befolget wor-
den. actum eodem quo supra

In fidem

Lauer

Resol.

Ostsdt. Citetur die hiesige Hebamme, um von ihr das in der fugitivae bett vorgefundene
bettzeug besichtigen, und examinieren zu lassen.

Ebel.

Praesentibus H. Amtmann
Ebel
et me actuario Lauer

Continuatum eodem

Zu gefolg der erlassener Ladung erschiene die hiesige Hebamme Margaretha Schreinerin und nachdeme sie das in der fugitiva bett vorgefundene und an heut bey Gericht niedergebrachte bett tuch zur examination ob nehmlich in solchem keine Spur einer Geburt anzutreffen seye, vorgelegt worden; so erklaerte selbe nach eingenommener Besichtigung, wie sie in dem Leintuch allerdings wahrnehme und erkennen könne, daß in solchem wasser anzutreffen seye, und sich durch die darin befindliche Flecken ~~klar zeige~~, welche der Geburth vorher zugehen pflegen, mithin gewiß seye, daß in solchem eine Geburth zur Welt gebracht worden seye

Resol.

ad acta

In fidem Lauer

Continuatum eodem.

Begaben sich der Herr Amtmann mit dem herrschaftl. Meyer und den beyden Gerichtsschöffen Ludwig Altmeyer und Nickolaus Becker in diejenige Cammer so die fugitiva in des Michel Schreiners Haus bewohnt, um zu untersuchen ob sich nicht daselbst und in dem bette Spuren einer Geburth vorfinden. Nach aller genauen Untersuchung aber, fande sich nichts vor woraus man eine Niederkunft abnehmen könne, endlich dann und daher fast wahrscheinlich worden, weilen die fugitiva allem Vermuthen nach, das Kind in diejenige Tücher, worinn es eingewickelt gewesen, [illegible] hat.
Ebel.

~~Resol.~~

Continuatum eodem.

Zeigte der herrschaftl. Meyer an, wie er das in dem bett der fugitivae befindliche Strohwerk nochmals besichtiget und darinnen wahrgenommen, daß flecken von blut darin befindlich waren.

Resol.

Hette man sich in Continenti dahin zu verfügen;
Ebel.

Praesentibus H. Amtmann
Ebel
et me actuario Lauer.

Continuatum eodem

Verfügten sich in margine notati mit dem Land Chirurgo ~~[illegible]~~ in die Kammer der fugitivae und befanden in dem ein bett

6.

befindlichen stroh zwar
ohne blut, von welchem dieser
letztere versicherte, daß es wunder-
lich an wordmacher einer
darin geschehenen Unter-
kunfft seye, weilen sehr
viel es und etwas geblut
darin anzutreffen

Pro fideli
Lauer

Concl.

1.) Injungatur dem Mühl Wächter, daß er das im Bett der fugitivae befindliche Stroh, bey Vermeydung einer arbitrarischen Straffe bis auf weitere Order darin ohngestört liegen lassen solle. expedt.

2.) Wären so wohl an den hiesigen herrschaftl. Meyer als die Schultheißen der übrigen Ortschafften ein Signalement der fugitivae mit dem Anmerken zu senden, daß sie auf solche genau vigiliren, im Betrettungsfall sie gefänglich anhalten, und ohnverweilt zu hiesigem Amt einliefern sollen. expedt.

3.) Ist diese Sache Celmo unterthänigst einzuberichten. expedt.

Ebel.

Actum ut s. 6ten März 1775.

Da seithero der herrschaftl. Meyer von Lobach bey unterschriebenem befunden, und man auch vernehmen hatte, daß fugitiva sich dasiger Gegend aufhalten solle, so wurde demselben obgedachtes Signalement derselben, annexis requisitorialibus zugestellt.

Ebel.

Praesentirt bey Amt Stüllingen d. 5ten May 1775.

Hochlöbliches Amt.

Wir haben gleich nach Empfang des verehrlichsten gestrigen Requisitions-Schreiben vom Gestrigen in Untersuchungssachen Anna Margaretha Schmidtin von Buch pto suspecti infanticidii die nöthige Verfügung getroffen, womit diese flüchtige Weibs-Person im Betrettungsfall gefänglich angehalten und wohlverwahrt anhero überliefert werden solle, welches Einem Hochlöblichen Amt dienstwilligen unter dem Empfang und antwortlich ad Acta zu melden ohnverhalten, daß wir bey der habhaftwerdung derselben die ohngesäumte Nachricht er-

er

ertheilen werden, und welchem bey laß wir die Ehre haben mit vieler Consideration zu beharren

Eines Hochlöblichen Amts

Saarbrücken d. 5t. Maj 1775

Dienstbereitwillige
Zum Fürstl. Nassau Saarbrück.
OberAmt dahier gnädigst
verordnete Oberbeamte
Cleudossa Hafner

Resoli
ad Acta.

Praesent. bey Amt Hüttlingen d. 5ten Merz 1775.

Bericht an ein Hochgräflich Sickingisches Amt zu Hüttlingen, die Besichtigung und Section, eines daselbst in einem Brunnen gefundenen todten Kindes betreffend.

Wir verfügten uns gestern Vormittags, auf die vorgestern Abend an uns geschehene Requisition Eines Hochgräflich Sickingischen Amts nach dem Ort Hüttlingen, um das daselbst tags vorhero in einem Brunnen tod gefundene Kind zu besichtigen und die Ursach seines Todes zu untersuchen. Wir fanden dasselbe bey unserer Ankunft noch auf der Decke des Brunnens in dem es war gefunden worden, in einem Korb und in drey verschiedenen Tüchern sorgfältig eingebündelt. Nachdeme man dieses Pack in eine Scheuer und auf einen Tisch hatte bringen lassen, so wurde dasselbe sofort entwickelt, und

1./ das darinnen vermuthete Kind, samt der noch vermittelst des funiculi umbilicalis an demselben hangenden gantzen Nachgeburt würckl. gefunden. Der erste Anblick zeigte zugleich:

2./ daß dieser cadaver bereits geraume Zeit tod gewesen und in dem Wasser gelegen haben müsse; weil die epidermis allenthalben loß gieng und gäntzl. macerirt gewesen, die viscera infimi ventris et vasa majora waren semiputrida; dergestalt daß eine genaue Untersuchung derselben ohnmögl. war. Die Größe des Kindes selbst, die Stärke seiner Glieder und die Beschaffenheit seiner Nägel und Haare überzeugten uns jedoch, quod foetus fuerit vitalis, daß es ein völlig ausgetragen Kind gewesen seye. Man fand übrigens

3./ äusserlich an diesem Leichnam keine Verletzung, noch sonstige

Merckmale

Merckmaale einer zugefügten Gewaltthätigkeit, und schritten daher zur Eröffnung der Brust, da man dann sogleich

4./ An der glandula thyroidea unter denen integumenten eine starcke Sugillation entdeckte. Es wurden hierauf die ~~viscera~~ viscera thoracis pulmones nimirum una cum corde, pericardio et glandula thymus in ihrem Zusammenhang sorgfältig herausgenommen, und erstere

5./ nicht collapsos nicht compactos sondern spumosos et rubellos gefunden. Man warff dieselbe hierauf, samt dem noch daran hangenden Hertz in eine grosse und tiefe Schüssel mit klarem Wasser, da sie dann auf der Superficie des Wassers geschwommen haben und nicht auf den Boden des Gefässes fielen. Man schnitte dieselbe hierauf in verschiedene Stücke, und warff solche aufs neue in das nehmliche Gefäss mit Wasser, aber keins derselben ging unter, sondern alle Segmenta blieben oben auf dem Wasser schwimmen. Endlich wurden auch die integumenten von der calvaria abgelöset, da wir aber

6./ ausser einer neuen Ecchymosi auf dem osse frontis nichts besonders wahrgenommen haben. Die schon zu weit gekommene putrefaction hinderte uns mit unserer Section weiter zu gehen, daher wir davon abstehen musten. Ob sich aber gleich dadurch zur Erläuterung der Sache noch manches aufgeklärt haben würde, so können wir doch aus demjenig was wir gesehen und oben angeführt haben behaupten, dass dieses Kind morte violenta gestorben seye. Wir wissen zwar wohl, dass die sogenannte Lungen-Probe zu dessen Beweiss nicht hinlänglich seyn würde, zumahl alsdann nicht, wenn das cadaver schon einige Zeit in fermentationem putridam übergegangen, wenn man aber jedoch dieselbe mit demjenigen

was

was wir sub No 2. 4 et 6 gesagt haben zusammenhält und vergleichet, so wird man unsere Aussage schwerlich in Zweifel ziehen. Saarbrücken d. 5ten Märtz 1775.

J. F. Rodenberger Med. Doct.
Serenissi. Princip. Nassoic. Saraepont.
Consiliar. Aulic. et Physic. ordinar.

Reuther Chirurg.
Provincial. ordin.
Saraepontanus

Resol.

ad Acta.

Resol. beym Amt Tuttlingen d. 6ten Mäy 1775.

In Untersuchungs Sachen

contra

Margaretha Schmidtin von Bergs.

pto. Infanticidii suspecti.

1.) Citetur Michael Schneider, und dessen Ehefrau, um Sie zu vernehmen, ob diejenige Schürzen, worinnen das gefundene tode Kindlein eingewickelt gewesen, der fugitivae zugehöret, und sie solche als solche recognosciren.

2.) Ihnen dieselbe zu constituiren, warum sie dieser Person ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Wohnung und Aufenthalt gestattet.

3.) Nun in den vorigen Actis nachzusehen, ob nicht diese Person, von dem ~~Schultheiß~~ gewesenen Meyer Jacob Baltand als eine nicht verpflichtete Unterthanin angegeben worden.

ist nicht angegeben worden. ~~[illegible]~~

Ebel.

Actum beym Amt Tuttlingen den 10ten May 1775.

In gefolg der erlassenen Ladung erscheint Michel Schneider dahier und nachdeme ihme der Resolvirte Vorhalt geschehen, so gabe er ad memb. 1mum resoluti zu vernehmen, wie er mit keiner Gewißheit sagen könne, ob die Schürze diese

worin das Kind eingewickelt
gewesen der Margaretha Schmidtin
zugehörig gewesen, indem er
ihr Kleider nicht sonderlich ge-
~~kennet~~, jedoch aber deren
Bube so bey ihme diene,
ihm gesagt, daß das schwartze
Tuch, worin das Kind einge-
wickelt gewesen, kein Tuch
sondern ein stück von der fugi-
tiva Rock gewesen.

ad membrum 4tum erklärete
er, daß diese mensch schon
über ein Jahr bey dem
Sebastian Hoser dahier
gewohnt, so habe er nicht
geglaubet, daß sie als eine
frembde zu betrachten,
und deshalb anzumelden
seye.

Als er nun weiters constituirt
worden, ob er kein Verdacht
einer Schwangerschaft auf
diese Person gehabt, so
declarirte er, vor etwa
3 wochen vor ihrer Entweichung
wäre der Ruf gegangen,
daß sie schwanger seye, worauf
er es dann dem H. pastor
angezeigt, dieser aber habe
ihn des gegentheils versich-
ert, und daß er es nur ruhig
lassen solle.

praelect. rata dimissus.

Resol.

expedit. Citetur die michel Schneiderische Eheweib und der fugitiva zurückgelassener Sohn

continuatum eodem

Sistirte sich michel Schneiders
Ehefrau, und erklärete nach
geschehenem Vorhalt
sie heisse Ermina ingelsin
26 Jahr alt, catholischer
religion, und seye des
michel Schneiders Ehefrau.

Als sie nun befragt worden
ob sie nicht die jenige
Kleider stücke gesehen,
in welchen das in ihrem

Hauße todt gefundene Kind
eingewickelt gewesen, und
ob sie nicht wisse wem sie
zugehört, so declarirte sie,
sie mit ihrem Ehemann habe
das todte Kind aus dem
brunnen heraus gezogen
und also die Tücher wohl
besehen, und könne dahero
mit gewißheit und eydlich
beschwören, daß solche ins-
gesamt der Inhaftirten
Margaretha Schmidt zu-
gehört, und zwaren wäre
das blaue Tüch ihr all-
tägliches Fürtuch gewesen,
der weiße aber nicht als
von ihr getragen worden,
der schwarze aber wäre
kein Tüch sondern ein Stück
von ihrem schwarzen unter-
Rock gewesen.
Als sie nun weiters befra-
get worden, ob sie an der
fugitiva nicht von
einer Niederkunft ge-

gemerckt, so gabe sie
zu vernehmen: Es wäre
dieselbe den Samstag vor
Palmsonntag noch zu Ehe-
gesprungen gewesen, und
habe sie als solche des
abends von daher zu-
rück gekommen nicht das
mindeste Veränderte
an derselben wahrgenom-
men, sie glaube aber
daß selbige in dieser
Nacht nieder gekommen
seyn müßte, und würde
deren Leib so bey ihr
geschlafen das Nähere
darüber sagen können.
Am Palmsonntag morgens
wäre sie an den brunnen
gegangen und wasser ge-
zogen, sie habe aber solche
nichts dahin tragen gesehen,
vielmehr wäre sie damahlen
noch nicht angekleidet, sondern
in ihren Nachtkleidern gewesen.
praelect. rata dimissa.

In fidem Laur

Continuatum eodem.

Comparirte der uneheliche Sohn
der fugitivae Peter Feltig und
wurde befraget, ob er die
jenige Kinder Binder ~~Lumpen~~
gesehen in welchem das
in seiner Dienst Herrn Hauß
gefundene todte Kind einge-
wickelt gewesen, und er
nicht wüste wenn sie zu-
gehöret, worauf er decla-
rirt, er wäre als die
Section des todten Kindes
in der Scheuer vorgenom-
men worden mit ~~nicht~~ dahin
gegangen, und habe also
wohl gesehen in was vor
Lumpen dieses Kind ein-
gewickelt gewesen, er wäre
nehmlich das äusserste ein
blauer Schurz, das 2te ein
weißer Schurz, und das 3te
ein Stück eines schwarzen

Rockes gewesen, welche sämt-
lich seiner Mutter Mar-
garetha Schmidt zugehört
und von ihm dafür recog-
noscirt worden, daß sie
solche beständig getragen
~~worden~~, und der schwarze
Lappen ein Stück von
ihrem schwarzen unter Rock
gewesen.

Comparent wurde hierauf
weiters constituirt, ob
er nicht bey seiner Mutter
geschlafen, worauf er
antwortete Ja, und
habe noch die Nacht vor
ihrer Entweichung bey
ihr geschlafen.

Er würde dahero weiters
constituirt, ob er keine
Unruhe in dieser Nacht
bey derselben gemercket
und nicht wahrgenommen
daß sie etwas in der
Küche eingegraben, er bliebe

bleibe aber dabey, daß
er die gantze Nacht sehr
fest geschlafen, und keine
Ursache an seiner Mutter
morden können, wie dann
auch dieselbe noch des
morgens als er aufge-
standen und dem Viehe
aufgesehen im bett lie-
gen geblieben. ob man
nun gleich demselben vor-
stellte, wie seine Aussage
gar nicht wahrscheinlich und
gar nicht zu glauben
seye, daß er nichts ge-
merket haben solle, so
bleibe er dannoch bey die-
ser seiner aussage allemahl
bestehend, ob man ihme
gleich gütliche und ernstliche
Vorstellung gemacht.
praelect. fact. dimissus.

In fidem
Lauer

Crailsheim d. 14ten May 1775.

Resol.

23

Auf den von Unserem Amtmann Ebel eingesendeten Bericht de dato Vorbenanten 5ten May 1775.

ad Causam denunciationis
c/a
Margaretha Schmidtin von [illegible]
pto Infanticidii Suspecti

Wird unsers Amtmanns Verfahren also vollkommen genehmiget, und hat derselbe allerdings, falls die Steckbriefe nichts helfen, den Zeitungen und zwar der Ihro eine requisition gleich in den Steckbrief inseriren zu lassen, zur Unterschrift aber ein hochfl. Kreisamt zu gebrauchen; vor allem aber noch acta zu formiren

Solte die Inculpatin einkommen, so hat er nach Vorschrift Unsers andern mitbeykommenden Rescripts wegen Diebstahl zu verfahren Im übrigen aber die Bestrafung des Michel [illegible] und der Vorsteher nicht zu vergessen

[illegible] 11.

Exemplaria der Zeitung kommen zu denen Acten d. d. 16t. May 1775 [illegible]

Praesent. bey Amt Plittlingen d. 15ten May 1775.

24

25

Hochlöblichen Ambts

...lingen d. 15ten May 1775

unterthänigst gehorsamer

A. Schlaten...

12.

v. s. p.

Exemplaria der Zeitung sowie zu denen Acten d. d. 10t. May 1775

An
Ein Hochgräfl. Leiningisch. Hochlöbl. Ambt Hüttlingen

Hüttlingen

Praesent bey Amt Hüttlingen d. 15ten May 1775.

Hochlöbliches Ambt!

25

In gefolg deren unterm 4ten dieses anhero zu erlassen beliebten Requisitorialien hat man auch die darinnen indicirte persohne invigiliren lassen und doch selbe gestern zu nachstehender betretten worden auch in Verhaft [illegible] stunden; so hat man dieses Einem Hochlöbl. Ambt freund-nachbarlich benachrichtigen, und zugleich ersuchen wollen, gedachte Person heute den 17ten [illegible] morgens um 8 uhren wenn es so gefällig, gegen Ausstellung deren gewöhnlichen Reversalien de non praejudicando und Zahlung deren auffgegangenen: und nachfolgenden Kösten abnehmen zu lassen; der ingemeinen die Ehre habe mit unterthaniger Hochachtung stets zu seyn,

Eines Hochlöblichen Ambts

Illingen d. 15ten May 1775 dienstergebenster

12

v. s. p.

[illegible]

Verzeichnüs

Deren wegen der arrestation marggräflicher Schultheissen aufgegangenen Kösten

		fl.	kr.	d.
1	dem herrschaftlichen meyer und amtsbotten, so solche nebst zwey mann gefänglich niedergeworffen, und eingebracht	1	20	–
2	denen zwey wächtern, so selbe vom 14ten bis den 17ten dieses inclusive bewacht	3	12	–
3	dem amtsbotten die wartgebühr für 3 täg samt dem transport auf die gräntze	1	6	–
4	dem herrschaftlichen meyer den transport zu begleithen	–	40	–
5	für das constitutum vom hiesigen oberamt und actuarium	5	–	–
6	für die zwey beysitzere gerichts	1	45	–
7	pro copia protocolli ad 5 bogen	1	40	–
8	für die beschreibung der arrestation per 3 bog	–	45	–
9	für den botten so gegenwärtiges schreiben nach Hüttlingen überbracht	–	20	–
		15	48	–

Resol. eod. quo praesentatum.

expdt. 1.) Scribatur in Antwort, daß man auf den 17ten huj: auf der Gränze bey Wallerschied die incarceratam durch diesseitige Unterthanen werde in Empfang nehmen lassen.

expdt. 2.) Da die Gränze bey Wallerschied Nassau Saarbrückischer Jurisdiction sind, und man alsdann überdieß durch das Saarbrückische mit der denunciata gehen muß, um nacher Püttlingen zu kommen, so wäre fürstl. Oberamt Saarbrücken pro concedendo conductu zu ersuchen.

3.) Sind nach dem gnädigsten Rescripto Celmi Regentis vom [illegible] nicht allein die [illegible] an die im Amthaus unten befindliche Cammer ~~zu~~ [illegible] zu verfertigen, sondern auch dem Amtsbott der Aufzug aus derselben alsogleich anzuzeigen.

expdt. 4.) Ist Hn. Cammerrath Herrenbrod zu Saarwellingen zu ersuchen, die angeforderte Kösten zu übersenden und zugleich von den dortigen Schlössern und Ketten einige zu diesseitigem Amt überschicken möge.

expdt. 5.) Ist Celmo Regenti von diesem Casu der ohnmaßgebliche ~~Bericht~~ unterthänigst zu erstatten.

Praesent. bey Amt Püttlingen d. 16ten März 1775

Hochlöbliches Amt

29

27

Hochedelgebohrner Herr,

Hochzuehrendster Herr Amtmann!

Die anverlangte 15 fl: 48. Xr. als den Kostenbetrag wegen arrestirter Margretha Schmid, werde dem H. Bauer so gleich dahier ausbezahlen, die anbegehrte Schellen aber bin zu senden außer Stand, weilen sich dahier keine befinden. Übrigens habe die Ehre in vollkommener Hochachtung zu beharren,

Ew: Hochedelgebohrn

ganz ergebenster diener

Herrnbrod.

Saarwellingen den 16ten Märtz 1775.

Resol. eod. quo praesentat.

1.) Scribatur in Antwort, daß man aufgesetzt … auf der Gränze
expedt. bey Wehlscheidt den incarceratum durch dießseitige Unterthanen
werde in Empfang nehmen laßen. ~~also~~

2.) da die Gränze bey Wehlscheidt Nassau Saarbrück. jurisdiction sind, und man alsdann überdießes durch das
expedt. Saarbrückische mit dem denunciato gehen müße, um nacher
Püttlingen zu kommen, so wäre fürstl. Oberamt Saarbrücken
… ad conducten zu ersuchen.

3.) …

4.) …
expedt.

5.) …
expedt.

28

Praesentum bey Amt Püttlingen d. 16ten
Maij 1785.

Hochlöbliches Amt

29

… unterm
… lag der
… ufführung
… specti ac
… chiedt
… ion stellen
… lben hierdurch
… erhalten,
… ir erlaubete
… e Morgenden
… mmando
… s auf der
… Wehlscheid
… d sich auf

13.

14. Amt ~~ab liefern~~ übergeben wollen.

Resol. eod. quo praesentatum.

1.) Scribatur in Antwort, daß man außer Zweifel sey, auf der Grenze bey Walsheim die incarceratam durch diesseitige Unterthanen werde in Empfang nehmen lassen.

expedt. 2.) da die Grenze bey Walsheim Nassau Saarbrückische Jurisdiction sind, und man alsdann überdies durch das

expedt.

A Monsieur
Monsieur Obel, Baillif de
S. E. Monseigneur le Comte
regnant de Wied, Isenbourg & Schaumbourg
à
Saarbrück.

Praesentum bey Amt Püttlingen d. 16ten May 1785.

Hochlöbliches Amt

29

Auf eines Hochlöbl. Amts unterm heutigen dato und in Betreff der Auslieferung und Durchführung der pto Infanticidii suspecta arretirten Margaretha Schmidt erlassenen Requisition sollen mit Hochdenselben hierdurch ohnverhaltlich zu unterhalten, wie man diesseits die arretirte Margaretha Schmidtin Morgenden Tages durch ein Commando hiesiger Soldaten auf der Grentze zwischen Walsheim und Bliesen jedoch auf

13.

14. Amt ~~ausliefern~~ übergeben wolle.

Hochdieselben Rechten in
Empfang nehmen und bitten
das Amt [illegible] ge-
[illegible] hören zu lassen,
dasselbsten aber in Vorsei-
tige Beschreibung zu übergeben,
bereit seyn als worüber
wir Eines Hochlöbl. Amts
Erklärung gewärtigen und
sodann die deshalb nöthige
Vorkehrung zu treffen ohn-
ermangeln werden.
Die wir übrigens mit
vorzüglicher Hochachtung
zu beharren die Ehre
haben

Eines Hochlöbl. Amts

[illegible]
den 16ten May
1785.

Dienstbereitwilligste
Zum Fürstl. Nassau [illegible]
[illegible] Oberamt
[illegible] gehörige [illegible]
verordnete Oberschultheiß.

Resol. ad quaestionem.

da die an das Amt Püttlingen abzustellende reversales von diesseitigem Amt ohnstreitig abgestellet werden müsten, indeme von diesem die requisitoriales erlassen werden, derselbe auch das forum delicti ist, und an solches die Auslieferung erbotten worden, fürstl. Oberamt Saarbrücken aber keine iurisdiction in der Herrschaft Püttlingen hat, und folglich keine Auslieferung über deren Gränze thun kann, mithin die Offerten nicht angenommen werden kann; so seye vor allen dingen an das Amt Püttlingen zu schreiben, daß es die Auslieferung annoch verschieben, und bis auf weiteren bescheid die verhaftete denunciatin in arrest behalten solle, übrigens aber dieses Vorfalls wegen

expedt.

sich expresse nacher Kriechingen zu begeben und mit dasiger hochgräflicher Regierung die nöthige Verfügungen gegen der ~~alt~~ von seiten Saarbrücken intendirte iurisdictions eingriffe zu verabreden ~~und alsofalls~~. indeme fürstl. Oberamt Saarbrücken keinerlei [illegible]

~~[illegible]~~ territorialia zu [illegible], situ iurisdictionis [illegible]

Actum Kriechingen d. 18ten May 1775.

Wurde mit H. Reg. Rath [illegible] diese Sache in deliberation gezogen und von demselben befunden, daß diesseitige Grafschaft nicht praejudiciret würden, wenn fürstl. Oberamt nicht die Auslieferung an das Amt und locum Püttlingen thun, oder daß dieses von ex commissione Regiminis verweisen, weilen die fürstl. Regierung das Recht habe, ex capite superioritatis territorialis die delinquenten in das Amt zu bringen, und

also folgender Bericht an die fürstl. Regierung zu Saarbrücken zu erstatten seye.

31

Schlußmäßiger Bericht
in denunciations Sachen
Margaretha Schmidtin von Wß.
pto. infanticidii
suspecti.

Nachdem das Amt Püttlingen hiesigem Amt untern 15ten huj. die Nachricht zugehen lassen, daß die genannte denunciatin daselbsten behalten und arretiret worden und dieselbe erbötig seye, sie an hiesiges Amt gegen Erstattung der Kösten und der gewöhnlichen reversalium auszuliefern, sofort man solche auf den Gränzen von Wehrsheidt abnehmen ~~[illegible]~~ lassen solle, diese Gränzen aber fürstlich Nassau Saarbrückischer privativen iurisdiction, und fürstl. Oberamt jenseits der Saar untergeben sind, mithin dieselbe pure commeatu [illegible] werden müssen, so hat fürstl. Oberamt unterm 16ten dieses auf das deshalb erlassene requisitions Schreiben in Antwort gemeldet, wie es selbsten die denunciatin mit 3 Mann Soldaten und einem Unteroffizier auf den Gränzen in Empfang nehmen und alsdann an hiesiges Amt ~~ausliefern~~ übergeben wolle.

14.

Gleichwie aber fürstliches Oberamt
Saarbrücken keine iurisdiction über
die Herrschaft Stüttlingen hat, und
von hiesiger hochfürstl. Regierung
per Rescriptum vom 29ten
July 1769. die ausdrückliche Versiche-
rung gegeben worden daß fürstl.
Oberamt Saarbrücken sich ferner
aller iurisdiction in der Herrschaft
Stüttlingen enthalten solle, mithin
die Überbringung der denunciation
+ in hiesiges Amt aus [illegible] dieser
Ursache von demselben nicht
geschehen kann, weilen diesmalen
der fürstl. Oberamt Saarbrücken
keine iura territorialia zu
administriren hat, mithin dieses
als pro actu iurisdictionis an-
gesehen werden kann + überdieses
aber die dem Amt Schlingen
zu gebende [illegible] von hiesigem
Amt ohnstreittig [illegible] und
auch von demselben die [illegible]
bezahlet werden müsten, hingegen
aber erforderlich ist, daß wenigstens
der hiesige herrschaftliche Meyer
dem abzusendenden Soldaten
Commando als welches man sich
ganz nicht gefallen lässt, beygegeben
werde, zumalen der herrschaftliche
Meyer von Schlingen die Auslie-
ferung besorgen solle; ~~und dann~~
~~er auf diese weise hiesige~~
~~iura iurisdictionalia schmälert~~,
Als finde ich mich schuldigster
halber genöthiget, dieses hiesiger
hochfürstl. Regierung gezimmend

+ ~~und daher~~ woferne nicht die Überge-
bung an den Stüttlinger Grantzen
geschiehet,

und gehorsamst vorzustellen mich
auf einer gnädigen hochgeneigten
resolution unterthänig zu halten,
dazumalen die denunciation
~~[illegible]~~ nicht aus einer Landesherrschaft
in die + andere gebracht wird, sondern
in der nämlichen verbleibt, folglich
sämtliche Land und Herrschaften pro
uno + eodemque territorio zu
achten sind. Stüttlingen d. 19ten
May 1775.

Praesentum bey Amt Hüttlingen d. 23ten März

Praesentum bey Amt Hüttlingen d. 19ten März 1775.

Resol: in Regim: [illegible] den 19ten Marz, 1775.

Bericht vom Amtmann Ebel zu Hüttlingen, die Auslieferung der pto. infanticidii verdächtigen Margaretha Schmidtin ~~betr~~ betr.

Wäre dem Amtmann Ebel zu erkennen zu geben: da die Durchführung der Denunciatae durch das hiesige Ober-Amt j. d. vorher von der Ehlingischen Gränze bey [illegible] schied, bis an die Hüttlingische Gränze von dem gedachten hiesigen Ober-Amt vi jurisdictionis; von der Hüttlingischen Gränze aber bis in das Ort Hüttlingen ex Commissione Regiminis et vi juris territorialis Superioritatis geschehen solte; So könnte man wohl geschehen lassen, daß der Hüttlingische Mayer bey der Auslieferung auf der Ehlingischen Gränze, so wol die Behändigung

16.

derer Züttlingischen Amts-Reversalien
als auch die Bezahlung derer Atzkosten
an den Züttlingischen Deputatum leiste,
desgleichen habe man nichts dabey zu
erinnern, wann der besagte Züttlingische
Major dem hiesigen Soldaten-Commando
entweder nach oder vorgehe, bis solches
in loco Züttlingen angelanget seyn
würde, jedoch mit dem ausdrücklichen
Beding, dass derselbe dabey sich des
geringsten Commando nicht anmassen
solle; wie man dann auch von ihm
Amtmann Ebel gewärtige, dass
die diesseitige Atzkosten nach Ein-
lieferung der Denunciaten in
die Züttlingische Gewahrsam
bezahlet werden.

In fidem
Ebel

Resol.

1.) Wäre nunmehro an ~~hoch~~ fürstl. Oberamt Saarbrücken folgendes Schreiben zu erlassen.

Hochlöbliches Oberamt!

Einem Hochlöblichen Oberamt habe ich die Ehre auf den hochgeschätzten Erlass vom [illegible] in ~~[illegible]~~ freund-nachbarlicher Antwort zu ohnverhalten, welchergestalten fürstliche Regierung zu Saarbrücken, auf die an hochdieselbe wegen Auslieferung der ptd. Infanticidii verdächtigen Margaretha Schmidt von Bus, ~~[illegible]~~ von hiesigem Amt geschehene Vorstellung verordnet, daß die Ueberbringung derselben in hiesiges Amt, wie einem Hochlöblichen Oberamt von der commissione Regiminis geschehen, übrigens aber die an das Amt Schlingen abzugebende reversales von hiesigem Amt ausgestellt und von dem hiesigen herrschaftlichen Meyer bey der Auslieferung auf der Grenze so wohl die behändigung der reversalium als auch die bezahlung der Unkosten an den Schlingischen deputatum geschehen werden solle. Gleichwie man nun ~~sich~~ diese Verfügung ~~[illegible]~~ ~~salva reservatione de non praejudicando dem hiesigen Amt~~ salva reservatione de non praejudicando sich hiesigen Amts will gefallen lassen und sofort ~~an~~ das Amt Schlingen ersucht, die Verfügung zu treffen, daß die Margaretha Schmidt auf den 23ten dieses auf der Grenze von Mastpferd ~~[illegible]~~ abgenommen werde, Als ohnermangele einem Hochlöblichen Oberamt hievon die schuldige Nachricht mit dem freund-nachbarlichen Ersuchen hiermit zu ertheilen, daß demselben belieben möge die nöthige Anstalten vorzukehren, damit diese vorgedachte Person auf vorgedachten 22ten kün[ftigen] auf der ~~[illegible]~~ Mastpferder Grenze abgenommen, und anhero überbracht werde.

Der ich übrigens zu Erstattung der dergleichen Diensten bereitwilligst und mit vollkommenster Hochachtung die Ehre habe zu verharren Eines Hochlöblichen Oberamts

+ künftigen dienstag als

Hüttlingen d. 20ten May 1775.

Actum d. 22ten May 1775. 35

Erschien der herrschaftliche Meyer Georg Kirch, und wurde dahin instruiret, daß er bis künftigen dienstag sich auf die Mastpferder Grenze ~~[illegible]~~ begeben, daselbsten die Margaretha Schmidtin von dem Amt Schlingen in Empfang nehmen, fort dem Schlingischen Meyer die Kosten gegen Quittung bezahlen, und solgem reversales einhändigen, sodann alsdann die arrestatam durch das Commando Soldaten anher Hüttlingen in das Gefängnis transportiren lassen solle.

Reversales.

Ueberbringer dieses der herrschaftliche Meyer Georg Kirch dahier ~~[illegible]~~ ist vom Amt [illegible] beordert, die von dem freyherrlich von [illegible]ischen Amt Schlingen ausgelieferte [illegible] Margaretha Schmidt von Bus, durch das bey sich habende Commando Soldaten in Empfang ~~[illegible]~~ anhero zu lassen, fort die daselbst ergangenen Kosten gegen Quittung auszubezahlen. Wogegen ich mich reversire, daß diese Auslieferung gar nicht aus Schuldigkeit, sondern aus bloser nachbarlicher Gefälligkeit von dem freyherrlichen Amt Schlingen geschehen und also dessen Gerechtsamkeit nicht praejudiciren solle, wessen Urkundlich ich hierunter

exped.

16.

gesetzten Hoch~~fürstlich Ell~~wangischen Amtsinsiegel und der gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen zu Hüttlingen d. 20ten März 1775.

2) Ist an das Amt [illegible] folgendes Schreiben abzusenden.

Hochlöbliches Amt!

Einem Hochlöblichen Amt habe die Ehre freund-
lich in schuldiger Antwort ohnzuverhalten
welchergestalten die wegen Auslieferung
der daselbst inhaftirten Margaretha
Schmidt von [illegible], mit fürstl. Oberamt
Saarbrücken sich hervorgethanen Differen-
zien dahin beygelegt, daß solche
auf den Wasserscheider Gränzen durch
ein Commando Soldaten in Empfang
genommen, sodann aber überbracht,
übrigens aber die gewöhnliche reversales
durch hiesiges ~~hochfürstlichen~~ Amt ausge-
stellet, und nicht allein von dem
hiesigen herrschaftlichen Meyer+ an allse-
itigen Deputaten überbracht, ~~und~~
sondern auch von denselben an diese
die zu ersetzende Kösten gegen ~~Quittung~~
auf hiesiges Amt zu stellende Quittung
bezahlet werden sollen.

+ Georg Lins

Gleichwie nun mit fürstl. Oberamt
Saarbrücken die weitere Verabredung
genommen, daß diese ~~Auslieferung~~ Abnahme
der inculpatae auf d. 28ten dieses+
des Morgends frühe auf der Wasser-
scheider Gränze geschehen möge;
So ersuche Ein Hochlöbliches Amt
freund-nachbarlich dasselbe
belieben, die nöthige Veranstaltung
beliebigst vorzukehren, damit
auf vorbesagten Tag die ~~denen~~
inculpatin auf vorgedachte
Wasserscheider Gränze zur Auslie-
ferung gebracht werde.

+ künftigen dienstags

Wobey übrigens noch zu bemerken
die Ehre habe, wie der herrschaftliche
Meyer mit dem nöthigen Geld

Versehe mich daß er deßfalls [illegible] kein bedachter unter aufgelauffenen Kosten baar bezahlt werden, und habe übrigens die Ehre mit [illegible] Hochachtung zu verharren

Ein Hochlöbliches Amts

Stüttlingen
d. 20ten May 1775.

Erhalten bey Amt Stüttlingen d. 23ten May

Extract 1775.

Glinger Ambts protocoll vom 15.ten May 1775.

Straßburg

Herrn Ambtmann Glahn
und
mir dem Ambtsactuario
Jacob Lill

Demnach man
auß [illegible] von einem
Hochlöbl. AmbtsObmann
[illegible] von [illegible]

...

selber auch [illegible]
für die flucht genommen

Erhalten d. 22ten May 1775.

37

Hochedelgebohrner Herr!

Hochzuverehrtester Hr. Amtmann!

Die verlangte 50. fl. folgen hierbey, und wird die gewöhnliche Quittung über den richtigen Empfang sich erbetten, desgleichen habe die Ehre zu benachrichtigen, daß entweder mit Ende dieser, oder Anfang künftiger Woche der bothe von Laichingen nach [illegible] abgehet. Unter schönster Empfehlung habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu harren

Ew. Hochedelgebohren

Maruellingen
den 22ten May 1775

ad acta.
18.

ganz ergebenster diener
Steinbock.

Ursache seye mich daß er die selben
l. 1 stem hein bebauser unterl
aufgelauffener Kosten baar beyzu
zu machen und habe übrigens
die Ehre mit aufrichtiger
Hochachtung zu verharren

Eines Hochlöblichen Amts

Stüttlingen
d. 20ten [illegible]

38

39

Präsentiert beym Amt Stüttlingen d. 23ten Maij

Extract 1775.

Glingen Ambts Protocoll vom 15.ten Maij 1775.

Straßburg

Herren Amtmann Glahn
und
mir dem Amts Actuario
Jacob Lill

41

Demnach mann
aigst dieß von Einem
Hochlöbl. Amt Stütt=
lingen dahero erlegten
[illegible] vom
[illegible]
daß
[illegible]
genau
solche
ungde
wieder
an=
Ihren
bringen
die
merhe
ihren
tern
andern
selber auch annehmen
sie die flucht genommen

verstehen seyn müsse dass er die selben
Leuten kein bedürftigen unterhalt
aufgelaufener Kosten baar bezahlen
zu werden und habe übrigens
die Ehre mit ausnehmender
Hochachtung zu verharren

Fürstl. Saarbrückisches Amt

A Monsieur
Monsieur Ebel, Baillif de S: A: S: Mgr le Comte regnant de Nied, Homburg et Refange
mit 50. fl: ba.
à
Saarbrück

Brachheim bey Amt Stütlingen d. 23ten May
Extract 1775.
Ilinger Amtsprotocoll vom 15ten May 1775.

Brasbach

Herrn Amtmann Glahn und mir dem Amtsactuario Jacob Lill

Demnach man auf des [illegible] Hochlöbl. Amt [illegible]

Brachheim bey Amt Stütlingen d. 23ten May 1775.

39

Hochedelgebohrner, Hochzuehrender,
Insonders hochzuehrender Herr Amtmann,

Hierinliegend den Verfolg gegen die inhaftirte
Margreth Schmitt etc. und folget zugleich eine
abschriftlich Herr Lauer @ die Schirmkotter über-
gebene Schrifft, wegen welcher, wie von letzterem
verstanden, Ew. Hochedelgebohren der dafür-
haltens seyn sollen mit mir auf der Friedrichs-
thaler Glashütte darüber zu conferiren, und
da ich mir darzu der künftigen Montag und zwar
die nachmittägige 3 Uhr Stund statt eines
Stelzer fahrends gelegen, so habe dieselbe
bitten wollen mir, wenn es ingleichen zugefällig,
es belieblig zu benachrichtigen, oder eine sonstige
Zeit darzu zu bestimmen, der mit unterthäniger
Hochachtung zu seyn die Ehre habe

Euer Hochedelgebohrnen

Ilingen d. 23ten May 1775 ergebenster Diener

Glahn

ad 1.

selber auch, [illegible]
für die flucht genommen

ad 1.

Ursache seye mich daß er die selben
[illegible] kein bedarfen [illegible]
aufgelaufenen Kosten baar bezahl=
[illegible] und habe übrigens
die Ehre mit [illegible]
Hochachtung zu verharren

[illegible]

Mit 50 [illegible]
[illegible]

[illegible]

40

Erhalten bey Amt [illegible] d. 23ten May
Extract 1775.
Ebinger Amts Protocoll vom 15.ten May 1775.

41

Strasbach

Herren Amtmann Glahn
und
mir dem Amts Actuario
Jacob Lill

Demnach mann
auf Anschluß von Einem
Hochlöbl. Amt [illegible]
[illegible]
[illegible] Vom
[illegible]
[illegible]
daß
[illegible]
[illegible]
genau
solche
[illegible]
wieder
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
selber auch [illegible]
für die Flucht genommen
[illegible]

ersehen seye nun, daß er die seiten
leuten kein bedauern unter
aufgelaufenen kosten baar bezahlt
zu werden und habe übrigens
die Ehre mit geziemender
Hochachtung zu verharren

Badischem bey Amt Müllheim d. 23ten März

Extract 1775.

Gleiches Ambts protocoll vom 15ten May 1775.

41

Straßburg

Herren Ambtmann Glahn
und
mit dem Ambts Actuario
Jacob Lill

an dem
Herrschaftl. Meyer
Christian Hermann
und
Gerichts Schöffen Johann
Kistler

Demnach man
auf das von hiesiger
Hochlöbl. Amt Müll-
lingen an hero erlassene
Requisitions schreiben vom
4ten dieses die Veran-
staltung gemacht, daß
alle Gerichts Frevler
auf die benennten
judicirte Strafsache genau
invigiliren und solche
auf den betrettungs=
fall gefänglich nieder
werfen, sofort an-
hero zur weiteren
Justificirung ein bringen
sollen, so seyen die
gerichten vor merk-
weiler ihre gesellen
nicht nur innen
geworden, sondern
selber auch, ...
sie die flucht genommen

d. 19

wieder ein geschaffet, und
arrettiret, auch dar=
über den bericht an=
hero gelangen lassen,
so mit einem gedachte
indicirte Verbrechen unter
der absicht der herr=
schaftlichen Amtsord,
durch den Amts=
batten, und wüsste
anhero einschicken bringen
lassen, also würde
selbe anheut aus
der gefängnuß vor=
geführet, und wie
folget constituiret.

1mo

Wie arrestatin heisst? R: Margretha Schmitt?

2do

wohin sie gebürtig? R: zu Buß?

3tio

wie ihre Eltern geheissen? R: ihr mutter hätte anna maria Diehl geheissen,
und sie arrestatin le=
diger weiß zur welt
gebohren, jedoch seie
zeitlebens sagt daß der
Michel Schmitt von Ey=
weyler; welcher nach=
dem er sie geschwäng=
ert gehabt, auß, und
davon gegangen, und
sich in kriegs diensten
unterhalten lassen; ihr
vatter seye?

4to

wie alt sie seye. R: sie wisse es nicht,
doch ob sie 27. 28.
oder 30. jahr alt wäre?

5to

ob ihr mutter noch
beym leben? R: selbe wäre schon seither
siebenzehen jahren
verstorben.

6to

ob sie arrestatin le=

ledig oder verheüratet?

R: Nein; sie wäre nicht geheürathet.

7mo
ob, und was sie an Vermögen habe?

R: sie habe gar nichts an Vermögen; außer denen Kleydungen so sie auf dem leib trage, und in ihrer Kist, welche noch zu Bittlingen bey michel Dysteicher stehe; wovon solche aufbe- halten würden?

8vo
womit sie sich bis hie- hin ernährt?

R: mit stricken; weswegen sie auch noch viel garn in ihrer Kist habe, wel- ches andern leuthen zugehöre?

9no
ob sie jederzeit zu hauss gewohnet; oder wo sie sich in den letztern Zeiten aufgehalten?

R: Nein: sie wäre

gewesen zu Buss auf die welt gekommen, dahingegen zu Bitt- lingen erzogen worden, und hätte demnächst zu werschen; St. Johann; Saarbrücken und in der Säubach, so dann zu Bübach, Lantzweiler, und in Gradwaldt gedienet, so forth das letzte Jahr sich zu Bittlingen aufge- halten?

10mo
Wer sie auf Amorsch- weiler gekommen, und warumb sie nicht länger zu Bitt- lingen verblieben?

R: sie wolte alles er- klären was sich mit ihr zugetragen, und warumb sie von Bittlingen weg ge- gangen, auch wie sie auf Amorsweiler gekommen: nemblich

sie wäre den son=
tag vor fastnacht
zu Engelshangen ge=
zogen, und die heiden=
frau so sich dazu=
machen mit ihrem
krummen mann zu
bürbach aufgehalten,
zu ihr in das Bau=
erns haus gekommen,
selbe hätte sie und
die übrigen anwe=
sende mit dem
wahrsagen unterhalten,
sie arrestatin aber
sich von ihr die wahr=
heit mit besonderer
fragen lassen, was
diese heyden frau ihr ge=
sagt dass sie schwanger
leibs seye; und sie
ihr versprochen
ihr zu helfen dass
es gut ausschlage?
hätte auch ihr arrestatin
das kind etwas

ein zu nehmen und an=
zuhänden gegeben?
anstatt, dass aber dieses
eine gute würkung
thun sollen, hätte sie
ihr leibsfrucht den
verwichenen palmsontag
todt zur welt geboren;
und also zu ihrem
größten leidwesen
erfahren, dass solche
mitteln ihrer schwanger=
schaft nicht gut, sondern
höchst schädlich gewesen?

11.mo
Wessen Religion sie
seye?

R: sie wäre catholischer
Religion:

12.mo
wann sie das letzte
mahl ihr ostern ge=
halten?

R: zu pittlingen?

13.tio
wessen geschlecht das

zur welt gebohrene
Kind gewesen

R: es were ein bübgen
gewesen?

14to
in weß hauß und zu weß für
Zeit sie selbes zur welt
gebohren?

R: in des michel speisers
behaußung hätte sie
solches morgens kurtz
vor neun uhren auf
dem verwichenen palm-
sontag zur welt ge-
bohren?

15to
in weß für einem
Zimmer, und ob sie
allein; oder wer
bey ihr gewesen!

R: oben auf in der
Kammer so sie gehabt
gehabt hätte sie das
Kind bekommen, und
were gar kein mensch
zu solcher zeit bey ihr
gewesen?

16.ta
ob dan der michel speiser
oder dessen haußleuth
gewüst, daß sie schwanger
leibs seye?

R: sie glaube daß solche nicht
davon gewüst, wenigstens
habe sie ihnen nichts davon
veroffenbahret.

17mo
ob sie ihr geburt nicht ver-
meldet in dem hauß,
wo sie gewohnt, be-
kant gemacht?

R: Nein?

18vo
warum sie dieses nicht
gethan?

R: weilen das Kind tod
zur welt gekommen
so hätte sie solches ins
bett gestelt, und des
nachts auf den kirch-
hoff begraben wollen,
so bald sie sich im stand
befinden, auf zu gehen?

19no
ob sie den selben in der

hat auch den Kindts ab-
gewerben? oder was sie
es hin gethan?

Ad ~~den~~ andern tag, alß
nämlichen montags hätte
die nachbars frau ihrs haus
frau des nachmittags um
2 uhr nach ihr gefragt,
weilß sie nicht und wo
sie seye; so hat auch die
von solcher erhaltenen ant-
worth, daß sie arrestatin
sich im bett befinden hätte
bewirket daß sie ver-
~~[illegible]~~ bere nach ihr zu sol-
che vom welchen aufstanden
sehen müssen, damit ihr
sich nicht übel ausschlage,
jedoch wäre weder die
eine noch die andere zu
ihr gekommen, sondern
jede ihren geschäften nach
gegangen; daher sie
den entschluß gefaßt,
das todte kind, aus
forcht daß die weiber
zu ihr komen, und die
geburt offenbahr werden
möchte, [illegible] dorst
zu tragen, und sich in
der [illegible]

heimlich fort zu verbergen,
bis es nacht werde, wohin
sie es als dann auf den kirch-
hof begraben wollen. Zu
ausführung dieses Vorha-
bens wäre sie mit dem
Kind aus ihrem Zimmer
auf den gang, und vom
gang über den hausspeicher
von dache durch das gebel-
loch auf den holtzschoppen
gegangen, um über die
da liegende balken bis
auf des nachbars schwein-
stall so an dem holtz-
schoppen stoße zu kommen,
und von dessen den
boden zu erreichen?
wäre aber auf einem
solcher balken fällig ge-
worden, und just auf
den unten darunter
befindlichen mit zwey
dielen zu gelegt ge-
wesenen pitzbrunnen
gefallen, und hätte
in solchem sie sich an der
mauer, oder denen

stenen wamit solcher in-
gesetzt, zum Glück nicht er-
griffen, in größter ge-
fahr gestanden, ihrem
Kind, so mit der einen
theil in gedachten brunnen
gesteckt, auch der andern
theil noch zu folgen.
und dass der brunnen
tief, sofort sie sich nicht
getrauet, nach Vermögens
gewesen, dass, das hin-
ein gefallene Kind wie-
der heraus zu ziehen, so
wäre sie in ängsten ge-
rathen, dass es gefunden
werden möge, und
hätte solchemnach sich ent-
schlossen, die flucht zu
ergreifen. Hätte
auch sich in der nacht
vom montag zum dinst-
tag im wald verirret,
und wäre dinstag a-
bends erst zu Sulz-
weiler eingetroffen,
wo sie übernachtet,
und die nachricht erhalten

dass auf dem Ängster hof
sie vielleicht gelegenheit finden
könne, etwas mit spinnen
zu verdienen, weswegen
sie sich dorthin verfügt,
und allda acht tag lang
aufgehalten, von wannen
sie nach Verlauf dieser
Zeit auf Altzweiler ge-
kommen, allda wiederum
achttag zugebracht, und
endlich zu Gensweiler in
des Heinrich Seiß auch
8. tag lang gestricket, bis
sie vor 8. tagen im
durchgehen durch merch-
weiler von des Mitz
dessen wittib erkannt,
und von selber überredet
worden, bei ihr zu
bleiben, weilen sie
arrestatin bei dieser
ihrer Schwester in der
Heubach ein halb jahr,
und bei ihrer ersten
schwester zu Lebach ge-
wohnet.

20.ma

wer der Vatter dieses von ihr zur welt gebohrenen Kindts seye?

R. ein soldat von des Fürsten von Saarbrücken hochfürstl. Durchlaucht leib Compagnie wäre der Vatter darvon geweßen, sie hätte ihn aber nicht gekennt!

21.ma

wo derselbe sie geschwängert?

R. unterhalb der Schoßway(?) bey St. Johann an der Saar?

22.da

um welche Zeit dieses geschehen

R. zur Zeit dass man mit dem Schneiden beschäftiget geweßen?

23.tia

ob in denen Saarbrückischen landen es nicht verordnet und befohlen seye, dass ledige weibspersonen, wan sie sich in unehelicher Schwangerschafft befindeten, anzeichen die Handlichung(?) darüber von sich stellen müsten.

R. Ja freylich sollen sie es thun

24.ta

warum sie es dann unterlassen?

R. Ja warum habe ich es nicht gethan?

25.ta

ob ihr zur welt gebohrenes Kind vollzeitig geweßen.

R. dass Kind seye ordentlich geweßen, sie hätte aber geglaubt noch damit zu gehen bis Pfingsten.

26.ta

wie dieses möglich seyn könne, da sie jetz Kurtz aber [illegible] in der Korn Erndt geschwängert worden zu seyn?

R. dieses seye wahr; jedoch

hätte sie nicht anderst gemeinet, als dass sie erst gegen Pfingsten wieder kommen werde.

27ma

Arrestatin habe in ihren erzehlungen einig mahl einfliessen lassen, dass sie zeit dem sie sich flüchtig gemacht, ihren buben zu sich nehmen wollen; ob sie dann noch mehre=re unehliche kinder gehabt?

R: Ja; sie hätte noch einen unehlichen sohn, der sich allbereits im 13. Jahr seines alters befinde, und bey dem michel Steiner zu Pittlingen, wo sie gewohnet, diene.

28va

wer der Vatter dessen seye?

R: es wäre auch einer von denen Saarbrückischen grenadiern, nahmens michael fertig von überherren bey Bärs gewesen; welcher aber vor Jahrs darnach gestorben.

49

29na

was sie dann mit ihren buben, wann sie ihn bekommen können, hin tun gewolt?

R: in die welt hinein!

30.

warum sie dieses gegend verlassen, und sich in die unbekante welt begeben wollen?

R: weilen ihr dass unglück wieder=

fahren, daß das
Kind in den sitz-
bäumen gefallen,

Womit arrestatin,
nachdeme ihr ob-
stehende ihre ant-
worthen von wort
zu wort abgelesen
worden, selbe nach
inmaßen wieder-
hohlet, und bestätiget,
so forth deren
ambtsbott wieder
übergeben, um sie
in verhafft zu und
zu führen, und
resolviret worden,
daß dem Hasslöchr.
ambt Kittlinger
von der arrestirung
dieser margaretha
Schmittin ohngesaumte nachricht,

und anheim zu geben
seye, selbst den 17.
dieses morgens um
8 uhr auf der gräntz
gegen weisbach
oder wachenheim, gegen
ausstellung deren
gewöhnlichen rever-
salien de non prae ju-
dicando und bezahlung
deren ihrethalben
dahier aufgegangenen
kösten abnehmen
zu lassen. So mit
gegen nöthiges pro-
tocoll beschlossen,
und von praesentibus
unterschrieben worden.
actum ut supra.

Christian Heim als maire
Johannes Keßler Schöffen

C. Jlahn mit Hd

Jacob Lill ambts actuar et gerichtsschreiber mit Hd

pro Extractu
J. Lill ambts actuar et gerichtsschreiber

Praesentibus Herrn Amtmann Ebel et me actuario Lauer

Actum bey Amt Stetlingen den 23ten May 1775.

Nachdem Innhalts Sub [15.] [16.] et [17.] die amtliche Verfügung getroffen worden, daß die denuncirte Margaretha Schmidt in gefolg der von hochfürstlich von Hessischem Amt Flingen gegen auszustellende reversales erbottenen Publicirung anhero zur gefänglichen Verwahrung gebracht würde, so erschiene des Nachmittags gegen 2 Uhr der hiesige herrschaftliche Mayer Georg Dietz und überbrachte durch das bey sich gehabte Commando Soldaten die gedachte Margaretha Schmidt, samt einem von dem hochlöblichen

Amts Blingen an hiesiges
Hochgräfliches Amts addres-
sirten verschlossenen Paquet,
unter dem weitern Ver-
melden, wie er nach der
producirten Quittung die
Blingische Amts Kosten
mit 18 fl 18 Kreuzer
von denen ihm behän-
digten Gelderen baar
bezahlet, übrigens aber
noch unterwegs 2 fl
8 alb Zehrungs Kosten
theils für die Soldaten,
theils für die incarcera-
tam bezahlet, und dahero
deren Genehmigung ver-
hoffen wolle. Hiemit-
telst wäre dem Kastel
Saarbrückischen Leuten
bey der Auslieferung
kein deputatus zugegen
gewesen, sondern die
Auslieferung an ihn

Comparenten nach vorgängiger
behändigung der reversalien
von dem Blingischen depu-
tato immediate geschehen.
Es wurde hierauf dem Amts-
bott Peter Schäfer aufgetra-
gen die denunciatin
genau zu visitiren, und
ihr das etwa bey sich ha-
bende Messer, samt Schu-
schnallen, Ringlein,
Strümpf bändelen und
sonstige Sachen, ~~abzuneh-
men~~ womit dieselbe sich
einiges Leyds zufügen
könnte, abzunehmen, und da
dieselbe darauf rapportirte,
wie er sie genau visitiret
und kein Messer bey ihr
gefunden, weilen es ihren
Vorgeben nach ihr schon
zu Blingen abgenommen
worden seye, die übrige
vorbesagte Stück ihr aber
abgenommen hätte.

so würde solche ad Custo-
diam gebracht, und mit
dem gewöhnlichen Hausel(?)
geschlossen(?).

Da man hiernechst vor nöthig
gefunden, das Commando
Soldaten zu vernehmen
ob und was die incar-
cerata sich bey der trans-
portirung etwa gegen
sie verlauten lassen, so
erklärten die auch vor-
gängiges beschehener(?)
Creys Soldaten Johannes
Orr(?), Christian Brenzeler(?)
und Michel Jacob, wie
sie von derselben weiter
nichts vernommen, als
daß sie, wie sie nacher
hingeführet(?) mit ihr
gekommen, sie das
ort angesehen und gewei-
net, auch befragen aber
weiter nichts geantwor-
tet, als dieses:

An diesem ort habe ich
mein Creutz kriegt(?).
Hoc praevio wurden sie dimit-
tirt.

In fidem
Lauer

Resolutum

Wäre die incarcerata vorzuführen

In fidem
Lauer

Praesentibus iisdem

Continuatum eodem

Wurde incarcerata vor-
geführet und folgender
gestalt vernommen:
Sie heiße Margaretha Lotho(?)
und eine tochter der
anna maria Schalin(?)
von buß(?), welche sie
im ledigen stand, und
also unehelich mit Nicolaus
Schmidt von Schweiler(?), sie
aber nachgehends unter
die französische Soldaten

lischer religion(?)

gegangen gezeuget habe.
wie alt sie seye könne
sie eigentlich nicht sagen,
sie glaube aber, daß sie
30 oder 32 Jahr alt seyn
könne. indeme sie vor
ungefehr 4 Jahren von
einer weibs Persohn
Nahmens anna Catha-
rina deren Zunahmen
aber sie nicht wiße, und
vom Sommersbach
gebürtig dermahlen
aber zu Buch geschwächet
seye, vernommen, daß
sie mit derselben in einem
Jahr und zwar 14 Tag
von einander zur
Welt gebohren worden,
und wie ihr solche ge-
sagt, so wäre selbige
damahlen 27 Jahr alt
gewesen mithin glaube
sie das vorgedachte alter

zu haben.
Ihre Mutter wäre mit ihr
zu Buch niedergekommen,
und sie daselbsten zur
h. Tauff gebracht worden,
bey welcher der sogenannte
Thiel Fritz von Buch, so aber
schon lang verstorben seye,
ihr Götter, ihre großmutter
Margaretha Thielin aber
ihre Gothe gewesen, so lang
ihr groß Vatter Martin
Thiel gelebet, habe sich
Ihre Mutter bey dem-
selben aufgehalten, als
er aber ~~gestorben~~ in
dem dasigen großen wald
todgeschlagen worden wäre
sie zu dessen sohn Domi-
nique Thiel von Vöcklingen
so ihrem wissen nach an-
noch daselbst wohne, unge-
fehr im 3 oder 4ten Jahr
ihres alters ~~zu diesem~~ ge-
kommen, welcher dem

sie eine Zeit lang bey sich be-
halten und auferzogen,
ingleichen wäre sie auch
eine Zeit lang bey ihrer
mutter schwester anna
Maria Schilin gewesen
und auferzogen worden,
wie sie denn auch zu
Zeiten bey ihrer Mutter,
so sich zu Hölzweiler und
Calmesweiler nachgehends
aufgehalten, gewesen.
Ihre Mutter wäre vor 17 Jah-
ren zu Calmesweiler ge-
storben, sie wäre aber
schon 2 Jahr vor ihrem todt
von ihr gekommen, und
habe zu Niedersalbach ein
Jahr als magd ~~gedienet~~ bey einem Hirten
hierauf wäre sie wiederum
zu ihrer Mutter gekommen,
und bey ihr bis in ihren
todt geblieben, darnach

darnach aber hätte sie sich
zu ihrer baas anna Maria
Schül, so damahlen zu Völk-
lingen gewohnt, begeben,
darauf aber zu Werden
gedienet, von wo sie nach
Saarbrücken gekommen, und
sowohl daselbsten als zu
St. Johann bey dem Cron-
enwirth Samuel Sarker,
dem Pariser Schumacher,
dem weißgerber Hubert,
und dem Dreher so der-
mahlen vorm St. Johanner
Thor wohnt und Steinigers
heißt und daselbsten zu-
sammen als magd 4.
Jahr gedienet.
bey diesem letztern aber
habe sie ihren dienst nicht
ausgehalten, weilen sie
damahlen von einem Saar-
brückischen grenadier Nah-
mens Nikolaus Fettig schwan-
ger gewesen, ~~und~~ ihren

somit aus ~~den~~ dem Dienst gehen,
und sich zu ihrem Vetter
Dominique Thil nacher
Wördlingen begeben, wo-
selbsten sie von ihrem noch le-
benden Buben Nahmens
Peter, fordersamen daher
bey Michel Schreiner Diener,
entbunden worden.

Weilen sie aber ihr vorgedach-
ter Vetter so arg mit ihr
umgegangen, so habe sie sich schon
den 3ten Tag mit ihrem
Kind fort und ausser
mehr Füklingen begeben,
wo sie sich ungefehr von
Neujahrstag bis Ostern
aufgehalten.

Dieses alles wäre vor etwa
13 Jahren geschehen, und
sie darauf von hier nacher
Haubach gekommen, wo-
selbst sie sich mit Stricken
zu ernehren gesucht. Sie
wäre aber nur ein halb

Jahr daselbst geblieben, und
sodann nacher Calmbweiler
oder Bubach gekommen, wo
sie dann ebenfalls sich mit
Stricken ernehrt. Die zu-
nahmen der Personen, wo sie
sich daselbst aufgehalten, wiste
sie nicht, nur aber soviel er-
innere sie sich, daß die
Frau zu Haubach Catharina
und der Mann zu Calmb-
weiler Hans Adam geheißen,
mit eben diesem Stricken
habe sie sich bereits 2 Jahr
zu Landsweiler ernehrt,
darauf aber wäre sie wie-
derum in den Großwald
zu ihrer Mutter Schwester
Anna Maria Thilin ge-
kommen, und wäre da-
selbsten 5. Jahre geblieben
und sich mit Stricken er-
nehrt.

In dem vorigen Jahr um Fast-
nacht wäre sie von dem
hiesigen Pastor angegangen
worden, daß sie aus dem

Groswald sich hinweg und
in das Dorf begeben solle,
damit die von ihr gegangene
Geschwulst als ob sie schwan-
ger wäre, vermindert wür-
de.

Da nun der Pastor sie geheissen
hieher zu ziehen, und ihr
versprochen habe deshalb
mit dem Beamten zu
sprechen, und es mit der
Gemeinde auszumachen,
so habe sie sich bey dem
Sebastian Zeller eine Kam-
mer bis auf nechst ver-
wichenen Michaeli vor
einen Neuen Thaler ge-
miethet, und daselbsten
bis dahin gewohnt, darauf
aber bey dem Michael
Schreiber eine Kammer
des Jahrs vor einen Neuen
Thaler gelehnt, und da-
selbsten bis den Mon-
tag nach Kirbensonntag

gewohnt.

gewohnt.

An diesem Tag aber habe sie
sich von dahier, und zwar
aus der Ursach hinweg
begeben, weilen sie des
Tages zuvor, und zwar
gegen Neun Uhren des Mor-
gens als wann eben in
die Kirch gehen wollen, und
sie sich ebenfalls darzu
angezogen gehabt, von
einem Kind entbunden
worden.

Weilen nun des andern Tags
des Wagners Hafner Ehe-
frau in des Michael Schreibers
Haus gekommen und nach
ihr gefragt, so habe sie
sich aus Forcht, dass die
Leuthe sie antreffen mög-
ten mit ihrem todten
Kind, nachdem sie es
zuvor mit der Nabel
schnur und Nachgeburth

~~samt~~ samt zusammen
gewickelt aus der Kam-
mer auf den Heuschop-
begeben, worauf sie dann
auf des Nachbars Schau-
ers Scheuers Heu-
boden durch den Giebel
gestiegen, von da aber herab
in den Hof gestiegen, und
da sie daselbsten ~~zu~~ viele
Leuthe wahrgenommen,
so wäre sie wiederum
mit ~~bey~~ ihrer (bey sich [unnen]) gehabten
Geburt am Scheuerstall
wiederum hinauf ge-
stiegen und auf das
Gebürd gekommen, al-
selbsten sie ungefehr eine
halbe Stunde sitzen ge-
blieben, da ihr aber allzeit
unheimlich geworden, und
sie viele Sorge gehabt,
so habe sie sich wollen fort
und hinter die Herden

machen um allda die
Nacht abzuwarten, und
alsdann ihr Kind auf den
Kirchhof zu begraben, und
dann wiederum in ihre Kam-
mer zu gehen, sie wäre aber
auf dem Balken fällig ge-
worden, und auf den
unten befindlichen Brun-
nen so mit 2 Dielen zu-
gedecket gewesen, gefallen.
Sie wisse aber nicht wie
es zugegangen, sie habe
aber, wie sie sich wieder-
um aufgeraft, das bey
sich gehabte Kind nicht mehr
gefunden, und glaube
sie dahero, daß weilen
der eine Diele offen ge-
wesen solcher sich durch
das fallen aufgedecket haben
und also das Kind hinein
gefallen seyn müsse, wes-
wegen sie dann den auf-
geworfenen Diel wieder

auf den brunnen gedacht,
und nun in den sie über-
fallenen ängsten sich weiter
fort gemacht.

Von hier wäre sie nacher Hu-
gelfingen gegangen und
habe nach Saarbrücken
gehen wollen, hätte sich
aber wiederum eines
andern besonnen, und
in das Cöllerthal einge-
wendet, wo sie dann die
ganze Nacht in dem Wald
herum geirret, und des
andern Tages erstlich auf
die [illegible] Capelle, und
von da nach Hülzweiler
gekommen, von da auf
den Heinscheider Hof, und
von da auf Altzweiler
gekommen an welchen bey-
den orten sie sich und
zwaren an einem jeden
acht tage aufgehalten

und gestricket.

Von da habe sie sich auf
Gemweiler begeben, und
bey ~~einer ledigen weibs~~ einem Mann
Hans ~~Maria~~ Holl ~~N.~~ über 8 tag
gestricket, von wo sie
zu Marschweiler bey
Maria N. sich begeben
und über etliche tage
aufgehalten bis dahin
sie daselbst ergriffen, dan
nacher Illingen geführet
und von da anheute
anhero gebracht worden.

Denunciata würde hierauf
constituiret, wie sie das
Kind bekommen ob es
eine leichte oder schwere
geburt gewesen, und ob
leben an solchem gespüh-
ret? worauf sie folgen-
des geantwortet: Sie
wäre am Palmsonntag
schon aufer und im be-
griff sich anzukleiden ge-

gewesen um in die Kirch
zu gehen, erst sie neben ihrer
Base Maria Thiel aus
dem grossenald Ordenhören,
worauf sie sich hinunter
begeben und verschiedene
weibs Personen so bey
der Michel Schröters Ehe-
frau in der Küchen ge-
wesen mit der vorgedach-
ten Maria Thiel angetroffen,
und als sie wahrgenom-
men, dass sie ihre Haube
nicht recht auf dem Kopf
habe, so habe sie ihr solche
zurecht gesetzet, auch sich
weiters ankleiden und mit
ihr in die Kirche gehen
wollen, weilen sie aber
unter dem Vorwand, dass
sie bey dem Weber Mar[illegible]
nach dem Tuch des Jägers
vom Hasten Dorf fragen
müsse, fortgegangen,
so wäre sie wieder auf

ihre Kammer gegangen
um sich weiters anzuziehen.
Damalen habe sie noch gar
keine Geburtsschmerzen
gespüret, und noch des
Morgens ihr Wasser gesehen,
und sonsten ihr arbeit
verrichtet. Als sie aber
sich angekleidet gehabt, und
eben ihre Joppe ausziehen
wollen wären sie die
Wehen angekommen,
da sie denn das Bett auf-
gedecket, sich hinein ge-
legt, und sogleich das
Kind bekommen gehabt,
welches denn von ihr ohne
grosse Schmerzen unten in
das Bett geschossen, und
daselbst von ihr liegen ge-
lassen worden seye, ohne
dass sie solches gesäuberet
und die Nabel Schnur ver-
bunden hätte, sondern
sie hätte alles bey dem-
selben ge~~[illegible]~~, und nach
gehends ~~[illegible]~~ des andern

Tags so eingescharrt, wie es
werde von der obrigkeit
frühe gefunden worden.

An dem Kind habe sie aller-
dings leben verspührt,
und habe solches gewäinet,
sie habe ihme aber sonsten
kein Leyds zugefügt, als
dass sie es so liegen lassen,
und nicht verpflegt.

Auf befragen wer sie
geschwängert antwortete
sie: Zu der [illegible] Ende
des vorigen Jahrs, als sie
von Saarbrücken auf die
[illegible] gehen wollen,
wären 2 Saarbrückische
Soldaten, so gelb gekleidet,
und von der Leib Compagnie
gewesen, so sie aber nicht
kenne, noch zu nennen
wisse, an der auf Mol-
stadter weeg an der Saar
befindlichen kleinen brück
des abends gegen 10 uhr zu ihr gekommen und ihr
so lange zugesetzt, bis sie

endlich ihnen zu willen ge-
wesen, und sich von ihnen
beschlafen lassen, wie sie
denn versichern könne,
dass sie von diesen, und
damahlen schwanger worden.

Denunciata würde hierauf
ferner vorgehalten ob sie
die herrschaftliche Verord-
nung wegen der geschwächten
weibs Personen nicht
wisse, und warum sie
ihre Schwangerschaft ver-
heimlichet und nicht an-
gezeigt, und ob sie nicht
glaube eine grosse Sünde
damit begangen zu haben,
dass sie ihr unschuldiges
Kind so umkommen zu
lassen.

Worauf sie erklärte sie
wisse die herrschaftliche
Verordnung wohl, sie
habe aber nicht gewusst
wie ihr seye, und ihre
Niederkunft noch nicht

vermuthet, sondern es leich
ihr Ostern halten, und als-
dann ihre Schwangerschaft
dem Pastor anzeigen wollen,
und wäre es frey. Ach schrie
sie mit weinenden Augen
daß Gott erbarm! eine
große Sünde, daß Sie das
arme Kind so umkom-
men laßen, welches ihr
hertzlich leyd sey, wie sie
hiermit müße versichern,
sie wäre gantz verstockt
gewesen, und durch die
Heyden frau, welche ihr
Artzeney gegeben, und
sie versichert hätte, daß
es gut gehen werde, so
verdollet worden, jedoch
könne sie nicht sagen,
daß sie sie geheißen
ihre Schwangerschaft zu ver-
heimlichen, wie sie ihr denn
auch nicht einmahl gesagt,
daß sie schwanger seye,
sie habe ihr nur etwas

wie eine Wurtzel gegeben,
und sie geheißen, daß
sie es mit saltz- und brod
am freytag anfangen solle,
sie habe es auch angewendet
~~und~~ Darauf aber großen Schmertzen
empfunden, und daher
wieder abgelegt, und in
ein Körbgen geworffen,
worinn sich solches viel-
leicht werde vorfinden.
Hat man hierauf der Denun-
ciatin dieses protocollum
vorgelesen, und da man
sie annoch befragt,
welchen Geschlecht ihr
gebohrenes Kindlein
gewesen, und worinn
sie es eingewickelt gehabt,
so antwortete sie, sie
habe es mit fleiß nicht
gleich besehen, sondern erst ~~es~~
erst des andern Tages
eingewickelt, besichtiget
und befunden, daß es
ein Knäblein gewesen,

welches sie als sie sich fort
gemacht in das im bett
gehabte Leintuch, und
den unten an den füßen
gehabten alten schwarzen
Unterrock eingewickelt,
und sodann mit einem
blauen schurtz umwun-
den, und als sie prae-
lectione facta sowohl
dieses als das vorherige
bekäntnus bestättiget,
und nichts dabey zu
erinnern gefunden, so
wurde sie wiederum
ad Custodiam gebracht.

In fidem
Lauer

Resol. bey Amt Hüttlingen d. 24ten May 1775.
In denunciations Sachen
C.
Margaretha Schmidt von burgs
pto. infanticidii suspecti.

1.) Wäre von allen bisherigen Verhandlungen
expd. Clmo unterthänigster bericht zu erstatten.

2.) Da die denunciatin in dem gestrigen Verhör angegeben, wie sie schon im vorigen Jahr ins Geschrey gekommen, daß sie schwanger seye; so wäre der Amtsbott Peter Schaefer über seine dieser Sach wegen etwa habende Wissenschaft zu constituiren, ~~[illegible]~~

3.) Citetur Michael Schaefer und dessen Ehefrau, wie auch der denunciatae verehlichter Sohn, um sie über die disharmonie der denunciatae, rationis des Tags ihrer flucht, und zugleich wegen den übrigen Umständen zu vernehmen.

4.) Citetur des Maynard Hanns Ehefrau zum Abhör.

5.) Wäre die denunciatin zu vernehmen, was sie an dem Palm Sonntag als sie der Maria Christ die Haube aufgesetzt und Kleidung angeheftet, ingleichen über ihre bey [illegible] gesuchte Rede zur Rede zu stellen.

b.) Missiv an den Pastor zu Buch um Erhebung des Taufscheins zu schreiben.

An H. Pastor
zu Buch.

Wohlehrwürdiger
Hochgeehrtester Herr Pastor

Die dermalen dahier ptto. infanticidii Suspecti inhaftirte Margaretha Schmidt etlich und dreyßig Jahr alt, gibt vor daß ~~sie~~ sie eine Tochter der Anna Maria Thälin von Buch seye, und von ihr mit Rudolph Schmidt von [illegible] in Unehren gezeuget, übrigens aber zu Buch zur h. Taufe gebracht worden.

Da nun bey dieser Untersuchung nöthig ist, den Taufschein der Denunciatae ad acta zu bekommen, so ersuche Euer Wohlehrwürden dieselbe belieben um solchen aus dem Buche dorten baldest in forma authentica ad acta gelangen zu lassen.

Der ich übrigens zu gleichen freundschaftlichen Gefälligkeiten ~~stet~~ stetshin bereit, und mit besonderer Consideration ~~verbleibe~~ die Ehre habe zu verbleiben

Euer Wohlehrwürden.

expedit.

[illegible]
d. 24ten May 1775.

Ist dem H. Pastor Thal von Buch ~~[illegible]~~ heute d. 24ten May 1775: [illegible] H. Pastor [illegible] [illegible]

Unterthänigster bericht.

ad Causam denunciationis:

c. Margaretha Schmidtin von bes.

pto. infanticidii suspecti.

Die Margaretha Schmidtin ist an-
heute [illegible] des hochfürstlich von
[illegible] Amt Eßlingen einge-
liefert worden, nachdem sie in
dem ~~da~~ in selbes gehörigen Dorf
[illegible] unterm 12ten huj:
betretten, und sofort gefänglich
angehalten worden.

Dieses Amt Eßlingen verlangte
nur solches auf die [illegible]
requisitoriales unterm 15ten
curr. und erbethe sie gegen
Zahlung der Kosten, und der
gehörigen reversalium auf
den Gränzen von [illegible]
oder [illegible] ~~auszu~~
d. 17ten auszuliefern.

Da diese Gränzen Nassauisch
und der iurisdiction des Oberamts
untergeben sind, so ersuchte ich dasselbe
pro commeatu, und daß es
allenfalls einen [illegible] ad
conducendum mitgeben möchte.

Nachdem es aber dieserwegen
an die Regierung berichten müßte
so erfolgte nur, daß der Extradition
dasselbe durch ein Commando
Soldaten von 3 Mann, und
einem Unter-Officier in Empfang

und nur bis in Süttlingen zur
Verwahrung bringen, dabey aber
nicht einen einzigen hiesigen
Unterthanen admittiren solte.

Als mir dieses zu Antwort
vermeldet worden, so machte ich so-
fort per expressum bey dem
Amt Thengen die Anstalten, daß
sie die Verbrecher d. 12ten auch nicht
auf die Gränze bringen, sondern
~~bis~~ bis auf weitere Befehle gefänglich
halten solle. dieses geschahe, und
darauf ~~erstattete~~ relegirte ich an
die fürstl. Reg. einen Bericht
worinnen ich ~~[illegible]~~ stellte, daß ich zwar
die Abnahme auf der Baarburgischen (?)
Gränze von dem Oberamt
geschehen lassen, deßwegen
nicht zugeben könnte, daß
man dieselben, da es keine
iura territorialia zu exerci-
ren habe, selbsten die Ueberbrin-
gung der captivorum ~~et~~ in
hiesige Herrschaft und selbi-
gen ~~aus~~ zuwider actus
iurisdictionis seyn würde,
solche bis in hiesiges Amt bringe
und daselbst übergeben könnte,
auch ferner daß die herrschaftl.
Wegen die Kosten bezahlen,
~~und~~ die Verschaler von mir
ausgestellet, und an den
Thengischen deputatum
ausgehändiget werden möchte, ich
hierauf wurde nun der Sache
abgeändert, daß die Ueberbringung
in hiesiges Amt ~~[illegible]~~ ex
Commissione Regiminis geschehen
solle, der ~~[illegible]~~ hochfürstlichen herrschaftl.

+ aber übrigens den Commando
Soldaten zugestellet werden.

Wegen auch dabey seyn, und
der hiesige Amts-~~[illegible]~~schaler
auszuhändigen und bezahlen könnte;
findet solle er sich keine Com-
mando unterfangen.

Auf diese Art hatte ich nun
die cura hochfürstl. Gnaden
satisfaction gemachet zu haben, ge-
stalten nicht nur kein deputat
bey und dem Oberamt Baar
kommen bey dem Commando
Soldaten gewesen, sondern die
Ueberlieferung an hiesigem
herrschaftl. Wegen geschehen
und darauf auf dem hiesigen
hiesigem Amtsboten gebunden
worden, den Soldaten zum
transportiren übergeben
worden. Der herrschaftl. Wegen
ist auch beständig vorangegangen
und hat den ganzen Zug
geführet. Indessen werden
hochfürstl. Gnaden ersehen
mit Gottes Willen auch
alle Intriguen der Regierung
vigiliren, und sogar sogar
aller Orten genau überlegen
müssen und nicht zulassen sollen
etwas Nachtheiliges zu er-
fahren.

Damit nun in Zukunft allen
etwaigen bey dieser Sache
vorkommenden weitern
und hinzu künftig vorgebogen
werde, so halte ohnumgänglich
unterthänigst dafür, daß
es nicht undienlich seyn, wenn

zu allen übrigen ~~dürftige~~ und höchsten Straf. mit der fürstl. Straf. gnädige confirmation sententiae correspondiret, und dadurch experimentiret würde, ob und wie sie solche allerdings zu erdulden gesonnen seye, damit nicht hernach in puncto executionis schwere Weitläufigkeiten entstehen.

Sodann frage unterthänigst an, ob eine sogenannte [illegible] Gewißheit halten solle. Ich glaube daß die Sünd [illegible] gnädigst Strafe [illegible] gemacht würde.

Fernerhin und unterthänigst anzufragen, ob man hier einen ~~St~~ Scharfrichter zur execution nehmen, ob ich solche denjenigen der den dasigen Mann [illegible] gestraffet, oder den Scharfrichter abholen solle.

Die denunciatin hat in dem heutigen Verhör eingestanden, daß das Kind lebendig geboren worden, und gestorben, sie habe es neben sich gelegt, ohne Zweifel, [illegible] ersticken solle. Es ist also gar keine Zweifel, daß sie zum [illegible] Todes Strafe condemniret würde.

Auch in [illegible] hochfürstl. [illegible] alle Gefangene habe ich zurück machen

[illegible] und [illegible] Schillingen den 23ten May 1775.

Praesentibus Herrn amtmann Ebel et me actuario Lauer

Actum bey Amt Schillingen den 24ten May 1775

Wurde der amts bott Peter Schreiber vorgefordert, und gabe auf geschehene vorhalt, praevia admonitione seria de dicenda veritate et data dextra zu vernehmen.

Ehrsamer Peter Schreiber 40 Jahr alt catholischer religion dasiger amts bott.

Die haupt sache selbsten betreffend, so wäre im vorigen Jahr im Winter die denunciatin im geschrey gegangen, daß sie schwanger seye, und ferner wäre darauf hin- und wieder geredet worden, daß selbige nieder gekommen, und das Kind umgebracht habe, gestalten dan auch geredet worden, daß der buben

der im gros wald sich aufzu-
haltenden Urschel N. wessen
Simon in dem gros wald
einen todten Kindes
Kopf gefunden, welchen
die Schweine heraus gescharr-
et haben müssen.
Der herrschaftliche Jäger
Kringel wisse aber
dieses wie er comparent,
und hätten sie dahero
dieses Mensch in dem
wald nicht mehr leyden
wollen, sondern es bey-
derseits heraus gejagt
worauf es hieher ge-
kommen, und sich
bey dem H: pastor an-
gemeldet, auch wie er
vermuthe der damalige
amts verwalter Stam-
mel ihm den aufent-
halt gestattet haben solle.
prälect. facta et ratih.
dimissus.

Resol:

Resol:

1mo wäre der herrschaftliche Jäger Kringel um
seine allenfallsige wissenschaft zu ver-
nehmen.

2do Citentur der angebene bub Simon N.
expd. mit der Maria Thiel aus dem gros wald.

In fidem
Lauer

Continuatione eodem

In gefolg der erlassenen
Ladung erscheine Michel
Schneider dahier, und
nachdeme er stipulata
manu die wahrheit zu
sagen verpflichtet worden,
und ad generalia wie ad
[1] geantwortet, so gabe
er auf den geschehenen
Vorhalt zu vernehmen,
wie er die denunciatin
am Samstag vorm Palm-
sonntag das letzte mahl,
an diesem Tag abends
sie gar nicht mehr gesehen

weilen er beneschätzt seye, und
an diesem tag seine Kuh
auf dem Feld gemacht.
Soviel aber könne er sagen,
daß weilen sie die denunci-
atin nicht in der Kirche
gesehen, sie ihren buben
nachmittags gefragt,
ob seine Mutter oben
in der Kammer seye?
und da dieser geantwor-
tet, daß sie nicht da
seye, so hätten sie ge-
glaubt, daß, weilen sie
gemeiniglich auf Saar-
brücken gegangen, sie
auch dahin wieder gegangen
wäre.

Comparent wurde hierauf nach
anleitung der von der de-
nunciatin in dem gestrigen
Verhör geschehenen Angabe
ratione ihres auf dem
brunnen gethanen
falles, und übrige vor-
gegebene Umstände ver-

vernommen, worauf er
zu vernehmen gabe: Von
dem gethanen fall wäre
ihm gar nichts bekannt,
noch seinen leuthen etwas
davon wissend.

Aus der von der denunciata
bewohnten Kammer
könne man zwar
auf seinen Hausspeicher
kommen, und es seye
auch in dem gebel ein loch,
welches in des Johannes
Schäfers Hauß gehe. Sol-
ches wäre aber über
12 Schuh hoch von dem
Hausspeicher, und könne
er also gar nicht begreifen
wie diese Person solle da-
hin auf, ~~noch~~ weniger wie
sie von da in den Hof
kommen können, in-
dem dieses loch auf der
Johannes Schäfers Hau-
speicher ~~Küche~~, unter
welchem die Scheuer ~~sey~~
seine wege aber der

Hof daselbst befindlich
sey, wie man dann nicht
einmahl aus der Scheuer
in den Hof kommen
könne.

Aus seinem des Comparenten
Schwein stall könne man
zwar auf das gebäude
gelangen, er könne ~~auch~~
aber gar nicht begreiffen
wie sie da solle seyn herun-
ter gefallen, ~~dann~~ er an
dem darauf liegenden
Holz nicht die mindeste
Veränderung wahrgenom-
men.
praelect. fass. et ratih. dim.

Resolutum

Hatte man sich mit Zuziehung des herrschaft-
lichen Mayers und grefen in des Michel
Schäfers Hauß zubegeben, ~~und~~ das locale
selbsten zu beaugenscheinigen.

In fidem
Lauer

Continuatum eodem
Erschiene ebenfalls der herr-

schaftliche Jäger Kringel,
und nachdem er die
wahrheit zu sagen erin-
nert und ~~verpflichtet~~ stipulata manu wor-
den, so deponirte er:

Er heiße Johannes Kringel
wäre reformirter religion
27 Jahr alt, und herr-
schaftlicher Jäger dahier,
von der vorjährigen Schwan-
gerschaft der denunciatin
wäre ihm nichts gewis-
ses, sondern nur alles
vom hören sagen bekannt,
und habe er blos auf
dieses geschrey das
mensch aus dem wald
gejagt, weilen er der-
gleichen liederliche leuth
in dem wald nicht
dulden wollen.
praelect. fass. et ratih.
dimissus.

Setzte sich ebenfalls die ad
[9.] bereits vernomme-
ne Michel Schäferin

– Es

Ehefrau dahier, und nachdeme
sie die Warheit zu sagen ermahnt
und darauf mit Handtreu
an Eydes statt verpflichtet
worden, sogar[?] hat sie ihr nach
anleitung des membri 3tii
resoluti de hodierno geschehenen[?]
henen Vorhalt folgendes
zu vernehmen.

Die deponentin habe sie ~~den~~ am
Palmsontag des Morgens
als sie wasser aus dem
brunnen geholet, das
letztemahl, und an diesem
Tag auch weiter nicht
mehr gesehen, sie könne
also nicht sagen ob sie schon
an diesem Tag, oder aber
erstlich des andern Tages
sich geflüchtet. Am Palm-
sontag abends habe sie
deren buben Peter nach
ihr gefragt, und ihn
geheißen, daß er nach
ihr sehen solle, ob sie
nicht etwa krank seye
zu

und wann sie ihr alsdann Suppe[?]
geben wolle, solcher wäre
aber zwar hinauf in
die Kammer gegangen,
allein nicht zuruck gekommen
sondern droben schlafen
geblieben, und als er des
Morgens wieder herunter
gekommen, und sie ihn
nach seiner Mutter ge-
fraget, er ihr aber gesagt,
daß sie nicht da seye, so
wäre sie damit zufrieden
gewesen, und hätte dem
buben nichts weiters
zugesetzet.

Nachdem aber des Johannes Grün-
wagners Ehefrau um den
Mittag zu ihr gekommen,
und nach der Strickers[?]
gefraget, sie ihr aber zur
antwort gegeben, daß sie
nicht da seye, und diese
darauf versetzet, daß sie
wegen dem Menschen, und
der wegen seiner Schwanger-
schafft gehenden geschwätzen[?]

Sorge haben, und sie deren
Kammer visitiren sollte,
so habe sie Comparentin
ihr geantwortet, daß sie
hinaus gehen sollte. Sie
habe es aber nicht gethan,
und wäre sie comparentin
hinaus fort und in den
wald, die ungarische Ehe-
frau aber nacher haus ge-
gangen. Nachdem sie nun x
wiederum nacher Haus ge-
kommen, und immer
mehr nachfrage nach diesen
Menschen gewesen, so habe
sie endlich den Meyer und
amts bott gerufen, daß
sie mit ihr gehen solten um
die Kammer aufzumachen,
welche dann auch gekom-
men und dabey gewesen
als sie mit dem oben auf
der Thür gelegenen schlüssel
die Kammer aufgemacht.
Da sie nun sie nicht darin
gefunden, das bett aber

x gegen 5 Uhr des nachmit-
tags.

gemacht angetroffen, so
wäre sie wieder zurück
gegangen, und dem Meyer
und amts botten gesagt,
daß sie nicht da wäre.
nachdem nun Comparentin
noch, wie ihr Ehemann
über die art und weise
vernommen worden,
mit welcher die denuncian-
tin außer dem hause ge-
kommen, vorgeben,
so confirmirte sie sich
der deposition ihres
Ehemanns vollkommen,
und bemerkte noch
dieses, wie sie ~~mit der~~
die denunciatin aus ~~der~~
ihrer Kammer auf das
gebäude gehen ~~Kammer~~
und sich daselbst auf den
Hausgang herunter
lassen können, sie habe
aber alsdann die Thür um
auf den brunnen zu
kommen aufmachen
müssen. überhaupt
wisse sie nicht, wie

die Denunciatin aus dem
Haus gekommen, und
wäre weder sie noch an-
dere leuthe im Haus ihrer
mehr gewahr worden.
praelect. fuit et ratih. dim.

In fidem
Lauer

Praesentibus iisdem

Continuatum eodem

Nachdem die incarcerata
Margaretha Schmidt, ersol-
viter maßen, vorgeführet
worden, so wurde selbe
befragt, daß da sie in
dem gestrigen Verhör be-
kennet, wie sie an
ihrem gebohrnen Kind
leben verspühret, woran
sie solches wahrgenommen
und erklähren dar auch, (sie sagen soll)
wie sie am Freytag ihr
leibes frucht lebend im

lebend in ihrem leib ver-
spühret, und bey ihrer
geburt das leben des
Kindes daran wahrgenom-
men ~~gehabt~~ weilen es ge-
schrien. Sie habe solches
aber wie es von ihr geschossen
liegen lassen, und sich um
es gar nicht bekümmert,
und als man sie befragt
warum sie dieses gethan,
so wüste sie weiters
nichts zu antworten, als
daß sie es nicht wisse,
sie habe keine Ruhe gehabt,
und nicht gewußt, wo aus
noch ein.
Sie gabe auch ferner zu
vernehmen, wie sie die
Nachgeburt selbsten
von sich nehmen müssen,
und ob man ihr gleich
vorstellete, wie dieses
nicht glaublich, und das
gegentheil aus der ein-

eingezogenen Kindschafft
hinlänglich constirte,
indeme solche an dem
Kind hangend, und nicht
abgerissen gewesen
so bleibe sie doch dabey
beharrend, und gabe nur
so viel zu, daß sie diese
Nachgeburt mit der Nabel
schnur heraus gezogen,
mit den Händen aber
dem Kind keinen Leydes
zugefügt, sondern es
liegen lassen wo es
zu ihren füßen gelegen,
und da man sie be-
fragt ob sie es dann
mit ihren füßen getretten
so antwortete sie weiter
nichts als dieses könne
sie nicht sagen und wiste
es nicht, sie wäre zu viel
in ängsten gewesen, es
könne aber doch seyn,

mit den Händen habe
sie nichts an demselben
gemacht, und wann etwas
geschehen, so müste es mit
den füßen geschehen seyn,
sie habe auch einmahl da
sie das Kind gehabt vieles
wehe und dabey verspühret,
daß noch etwas bey ihr
seye, worauf sie dann
sich gebucket und die
Nachgeburt nachgezogen
hätte, und wäre die-
ses etwa gegen 3 uhr
des Nachmittags ge-
wesen als sie die Nach-
geburt nach gezogen,
die Wehen aber habe
sie gleich nach der ge-
burt bekommen.

Auf befragen ob sie nicht
die absicht gehabt das
Kind umkommen zu
lassen declarirte sie
wie sie zuvor niemahlen
die Gedanken darzu

gehabt, dannachero wäre
es ihr aber ~~auch~~ niemahl in
die gedanken gekommen,
daß sie sich gebrochen,
und damit wäre alles
vorbey gewesen. Zu dem
gabe sie auch vorgängige
Instanz zu vernehmen;
habe das Kind sich noch
geregt, nachgehends aber
nichts mehr von sich hören
lassen, und müsse es also
durch das gebehren umkommen seyn;

Man hielte ihr hierauf vor,
warum sie heimlich gebohren,
und warum sie Niemand vor
oder nach der geburt zu sich
beruffen, da sie doch bis
des nachmittags um 3 uhren
wegen der Nachgeburt noch
schmertzen haben wollen,
sie bleibe aber dabey, daß
sie ~~es~~ nicht wiste, und wünschte
es gethan zu haben, da sie

ihr daß ihre Hausfrau auch dem
Kinde schreyen gehört. 75

Nachdeme sie nun noch darüber
constituiret ob ihr bub Peter
die Nacht bey ihr geschlafen
und ihr nicht gesagt, daß
die Hausknecht nach ihr gefragt,
so antwortete sie, wie ihr
Kind von allem nichts wisse,
und er ihr nichts davon gesagt,
sie ihme auch weiter nichts
befohlen, als bey dem aufstehen ~~nicht~~ gesagt, entweder er solle sagen, daß
sie nicht da seye, oder aber
daß sie nicht mehr im
bett liege, welches von
beyden aber sie gesagt,
könne sie nicht mehr
wissen.

Man hat hierauf der
denunciatin das jenige
Leinentuch vorgezeigt, welches
sub [S.] der Hebamm vorgezeigt worden, worauf
sie dann solches zwar recog-

31.

versichert dafür, daß es ihr
zugehört, sie habe aber darin ihre
geburth nicht, sondern in dem
Gängen, worin sie ihr Kind ein=
gewickelt bekommen, und
das vorgezeigte habe sie bey
ihrem hinweggehen frisch auf
das bett gelegt und ob man
ihr gleich die flecken vorzeigte,
so bestünde sie doch bey ihrer
Aussage, mit dem ansagen,
wie ihr bube das wasser
öfters ins bett gehen lasse
und dahero müßten die flecken
herkommen.
Hoc prævio hieße denunciatin
von sechzehen stunden an, weil sie
in allen stücken noch die warheit
aber in demjenigen nicht be-
kennet habe, daß sie durch
das gebel loch gestiegen
sie wolle also auch die wahr-
heit hierinnen sagen, und be-
kennen, wie sie von dem gebel
in den Küh stall gestiegen
und dardurch in den Hof
gegangen, und da sie dorten
zu viele leuthe angetroffen, so

wäre sie in des Johannes
Schüchers scheuer gekommen,
von da auch dessen Hau-
schopf gestiegen, daselbst
eine weile sitzen geblieben,
sie habe aber immer ihr Kind
eingewickelt bey sich gehabt,
und als, wie sie hinauf in
die scheuer herunter gestie-
gen daselbst liegen lassen,
und als sie niemand daselbst
angetroffen, ohnvermuthet
aber der Johannes Schüchers
weibs in die scheuer ge-
gangen und Hopfen geschel-
tet, so hatte sie sich in
dessen schweinstall, worinnen
keine schweine gewesen ver-
steckt, und gewartet bis
er wieder zurück gegangen,
und als der bey dem Michel
Schüler wohnende Heiner
zu demselben gekommen und
von ihr geredet, wie sie ge-
sucht würde, so wäre sie
nach deren fortgehen wieder
hinauf gestiegen, und ihr
eingewickeltes Kind geholet,
damit in den untersten

Schweinstall, und von diesem
wieder in den Vorhergien, so-
dann an das nechst zu ihres
hofstättig, sodann wieder
in den Schweinstall, und endlich
in das nechste Scheuerhaus ~~hof~~
und an den daselbst befind-
lichen brunnen gegangen,
und das Kind, da sie zuvor
das eine bettgen hinweg
geschiebet, hinein geworfen,
hierauf habe sie sich fortgemacht,
weilen sie ~~sich~~ befürchtet es möchte
ihr Kind gefunden werden;
sie habe indessen keine ruhige
stunde gehabt, und besonders
nicht den h. Creutz tag als sie
zu Flinjen in der Kirchen
gewesen, so viel angsten
bekommen, daß sie fast
nicht in der Kirchen bleiben
und überhaupt [illegible] den
ganzen tag nichts essen
können, sie habe beständig
daran gedacht was sie gethan,
als man sie nun befragt
~~auch ihm~~ was sie dann
gethan, so antwortete sie
sie habe beständig an das

Kind gedacht und es wenn
sie es noch gehabt hätte ~~Zeit~~
gerne erziehen wollen.
Man hielte ~~ihr~~ hierauf der-
selben vor, wie sie also über-
zeugt seyn müste, daß sie
dem Kind an seinem leben
schaden gethan, sie bliebe
aber dabey daß sie ihme
mit den händen nichts
leyds zugefügt, und wenn
es durch ihre schuld umge-
kommen seyn solte, so müste
es damahlen als sie sich in
dem bett gebogen, geschehen
seyn; auch den Vorhalt, was
sie sich immer gedacht, daß
sie selbst als eine unehelich
~~gebohrne Ehe~~ gebohrne
Person, und als eine solche
schon ~~ein~~ selbsten ein unehe-
liches Kind gehabt, ihre schwan-
gerschaft nicht angezeiget,
und das Kind mortificiret
wuste sie weiters nichts
zu antworten, als sie habe
ihre niederkunft noch nicht
sondern erst nach ostern
vermuthet, zuvor ihre

ostern halten, und als dann
ihre Schwangerschaft dem
Pastor anzeigen wollen,
ware auch durch seine Vor-
stellung besonders dahin,
daß da sie in der Frem-
de geschwängert worden
mithin ihre Niederkunft
nothwendig vermuthen
müssen, zu keinem andern
geständnis zu bringen.
Denunciatin wurde hierauf
annoch constituirt, was
sie am Palmsonntag als
sie ihrer base die Haube
aufgesezet vor Kleidung angehabt,
und antwortete darauf,
wie sie damalen noch nicht
angekleidet gewesen, und
nur ihren gegenwärtig anha-
benden unterrock, mit einem
leibgen angehabt. Und
da man ihr vorhielte, daß
sie damalen wie anjezo an-
gekleidet gewesen, so bliebe
sie doch bey ihrem angeben

bestehen, mit dem Zusatz,
wie sie damalen noch gar
nicht angekleidet gewesen,
auch nicht einmahl einen Schurz
angehabt, und ihre base ihr
noch selber gesagt, daß
ihr hembd länger als der
Rock seye, auch glaube
sie, daß sie noch nicht mit
einem Halstuch gekleidet
gewesen seye.
Nachdeme nun der denunciatin
das protocollum vorgelesen
worden, und sie dabey nichts
zu erinnern wußte, wurde
dieselbe wiederum ad Cus-
todiam gebracht.

Resol:

sind die übrige resoluta ~~auf~~ einst noch zu befolgen

In fidem

Lauer

Praesentibus Herrn amtmann
Ebel
et me actuario Lauer

Actum bey Amt Hüttlingen
den 29t. May 1775.

In gefolg der erlassenen ladung

erschiene der sub [17.] citirte
Simon, und gabe auf befragen
zu vernehmen; nachdeme er zu-
vor die wahrheit zu sagen erin-
nert, und darauf stipulata
manu verpflichtet worden:

Er heisse Simon Schmidt, wäre ein
ehelicher sohn des vor 5 Jahren
zu hiesigem Groswald ver-
storbenen Kohlen gräbers
Christian Schmidts, seye Catho-
lischer religion ungefehr 18.
oder 19 Jahr alt, annoch ledigen
standes, und halte sich noch
bey seiner Mutter in Gros-
wald auf, fort welche er
in der Kohlgrube arbeite.

Nachdeme er nun in der haupt-
sache nach vorliegenheit der-
selben befragt worden, so
gabe er zu vernehmen: von ~~der~~
einer vorjährigen schwanger-
schaft der damahlen in Gros-
wald sich aufgehaltenen Mar-
gretha Schmidt, wäre ihm

nichts bekannt, auch könne er
weiter nichts sagen, als daß, wie
er im verwichenen Jahr in dem
herrschaftlichen ~~holz~~ wald vor den Juden
Wormser zu Sarrelouis holtz
gemacht, einsmahlen um fast-
nacht zeit seyen die Schweine
etwas mit ihrem Rüssel daher
gebracht, und daran mit ein-
ander seyen gezerret, so wie ihm
gedäucht einem halben Kopf
gleich gesehen. Er habe aber
solches nicht in die hände be-
kommen, und sich nicht darum
bekümmert was es seyn
sollen, und ob er gleich auf
den ihm beygekommenen Ge-
danken, man müste doch
sehen was dieses seye, den
Schweinen mit steinen nach-
geworfen, und gesehen habe,
daß die Schweine es fallen lassen,
auch seine Mutter darauf herbey
geruffen, so hätten sie es doch,
als sie darnach gesucht, nicht
mehr gefunden. Den Platz,
wo die Schweine solches bekom-
men, könne er, weilen die

sonsten es mit dem Schüssel
diser gebracht, ohnmöglich an-
deuten.

Die Margaretha Schmidt wäre da-
mahls noch in dem Groswald
gewesen, aber bald darauf hieher
gekommen, sonst wißte er weiter
nichts zu sagen, und wurde
daher praelect. fat. et ratih.
dimittirt.

Resolutum

Citetur die Mutter der deponentin Ursula
Schmidt in crastinum, um sie über ihr allen-
fallsige wissenschaft wegen einer vorjährigen
Schwangerschaft der denunciata zu vernehmen.
publ. dem Comparenten

In fidem Lauer

praesentibus iisdem.

Continuatum eodem.

Comparirt ebenfalls die Maria
Schad aus dem hiesigen Gros-
wald, und nachdem sie die
wahrheit zu sagen erinnert
worden, so sagte sie sich in

bezüchung ratione generalium
ad [2] auf den ihr gehaltenen
membri 2di absoluti sub [27]
vernehmen; sie könne mit ge-
wißheit sagen, daß sie nicht
wisse, daß die denunciata
im vorigen Jahr schwanger ge-
wesen, sie habe auch keinen Ver-
dacht wegen einer schwangerschaft
auf selbe gehabt, und aus dem
grund, auch solche nicht haben
können, weilen sie an der De-
nunciata ihrem Hemderen
immer und so lange sie bey
ihr sich aufgehalten, wahrgenom-
men, daß sie ihre monatliche
Reinigung gehabt, welches
sie des gegentheil einer
Schwangerschaft müsse ver-
sicheren.

Comparentin wurde hierauf
noch ferner constituirt,
ob denunciata, als sie ihr
am Hallen sonntag des Morgens
die Haube aufgesetzt, die von
ihr sub [2] beschriebene Kleidung

stücke angehabt: worauf sie
antwortete: die Denunciata
wäre damahlen noch nicht ange-
kleidet gewesen, sondern habe
nur einen blauen leinen Unter-
Rock, nebst einem Leibgen, und
eine Madratzen Kappe auf- und
angehabt, und wäre sonsten
nur mit ihren sonntägigen
Schuh und Strümpfen angeklei-
det gewesen, welche letztere
sie dann auch, nachdem sie ihr +
vorgezeigt worden würklich
und realiter dafür ~~vorgezeigt~~ angezeigt,
daß es die in Judicio verwahr-
te seye, und das in der Kiste
befindliche Paar blaue Strümpfe
mit rothen Zwickeln seyen.

+ auf den in Judicio befind-
lichen Kleidungs stücken
durch den Amts botten

Auf befragen, wie es dann
komme, daß sie sub [R.]
die übrige Kleidung der Denun-
ciatä beschreiben könne,
respondebat: Auf deme
~~Lu~~ geschehe, daß Denunciata

sich von hier fort geflüchtet, und
ihre Kleidungen mitgenommen
habe, hätte sie sich den Don-
nerstag zuvor, ehe das Kind
gefunden worden hieher be-
geben, um sich zu erkundigen,
auch sich von der Haus Wirthin
den Schlüssel zu der Kammer
geben, und alsdann durch der
Denunciatä Buben die Kiste
aufmachen lassen. Als sie
nun unter deren Kleidungs
stücken befunden, daß solche
bis auf das graue Mutzen,
einen halb leinen dergestaltigen
gestreifften Rock vorhan-
den, so habe sie daraus ge-
schlossen, daß sie solche
anhaben müsse, und da
sie ihr dracht also beschrie-
benermaßen angegeben
praelect. rata et ratih.
dimissa.

In fidem
Lauer

Praesentibus iisdem

Continuatum eodem.

Sistirte sich die sub [33.] zu citirn resolvirte Ursula Schmidt, und würde data dextera die wahrheit zu sagen verpflichtet, woraus sie deponirt:

Sie heiße Maria Ursula, wäre des verstorbenen Todtengräbers Christian Schmidt hinterlassene Wittib, catholischer religion 37. Jahr alt, und halte sich in dem hiesigen großwald auf, woselbsten sie sich von ihrer hand arbeit, und der arbeit ihres sohns zu ernehren suche.

Nachdeme sie nun inhalts der resoluti sub [33.] in der haupt sache constituirt worden, so ließe sie sich dahin vernehmen;

Es wäre ihr von einer vorjährigen schwangerschaft der denunciatae nichts zuverlässiges, sondern nur dieses bekannt, daß sie dick gewesen, und auch wieder dünn geworden, weswegen sie den gleich anderen leuthen keinen guten argwohn auch sie gehabt. Als sie noch so dick gewesen, habe sie sie deswegen zur rede gestellt, worauf sie ihr die schwanger-schaft abgeläugnet, und ihr weiters gesagt, daß sie ihr zu beichten nicht schuldig seye, und als sie darauf weiter in sie gesetzet, so habe sie auch dem vorigen bestanden, und nur dieses hinzu gefüget, wie sie comparentin die zeit abwarthen, und zufrieden seyn müste, wann sie ihr kein Kind bringe.

Auf befragen, was die

denunciata allda vor ein Lebens-
wandel geführet, und was
ihr davon bekannt seye, respon-
debat:

Sie habe sonsten an der de-
nunciata nichts übles
und
wargenommen, könne ihr
von einer übelen Aufführung
nichts nachsagen, als das
andere Leuthe öffters gesagt,
wie denunciata des
Nachts ausgehe, sie habe
es aber nicht geglaubet,
weilen besonders dieselbe,
wenn man auch des
Morgens noch so frühe
gekommen allezeit zu
hauß gewesen.

Schließlich bemerkte Com-
parentin annoch, wie sie
auch das im vorigen Jahr
entstandene Geschrey zwar

in dem Wald nach einem
etwa vergrabenen Kind
gesucht und nachgeforschet, allein
daran kein Zeichen gefunden,
noch angetroffen hatte.

praelect. fat. et ratih. dixit.

In fidem Lauer

Praesentibus Hauptmann
Ebel
et me actuario Lauer
wie auch
der herrschaftlichen
Meyer Georg Fuchs
und gerichts Schöffen
Nicolas Walter

Continuatum eodem

begaben sich in margine
Notati in gefolg resoluti
sub [28.] in das von-
haus des Michel Schröder
dahier um zu untersuchen
ob es möglich gewesen:
daß die incarcerata sowohl
nach ihrem sub [22.]
als sub [31.] enthal-
tenen Vorgeben, die vor-
gegebene gänge und

und fällen machen
können, und wurde
das Locale folgender
gestalt befunden.

Aus der von der Denunciatin
erwehnten Kammer kann
man durch die an dem gebäud
befindliche thür grad auf
das gebäude des Michel
Schäfers, und von da auf
das Kuhstall hinter gelangen,
es findet sich auch an dem
daselbst befindlichen und des
Michel Schäfers und
Johannes Schäfers hinter-
scheuer gebäud oben ein
Loch, allein solches ist
von dem gebäud bis
zu dessen öffnung wenig-
stens 11 schuh hoch, auch sind
in der Mauer keine
tritte oder hervorstehende
hölzer befindlich,
daß man durch solches

an das gebäud loch hinauf
steigen können, und daß
es folglich keine Möglich-
keit seye, daß Denunci-
ata dahin aufgestiegen,
und von da auf des
Johannes Schäfers
Heu schieben können
können, dahingegen
ergabe sich, daß von
dem gebäud in den
Kuhstall gestiegen und
von da in den Hof durch
linkem Eingang befindliche
thüre verfüget, als dann
aber an dem gleich bey
der thür befindlichen brun-
nen vorbey gegangen
worden müsse und
in die unterhalb be-
findliche Scheunstalle
zu kommen, gestalten
gleich bey dem Eingang
an der thür der brunnen
gl. befindlich ist und daß

über dieses in den Schornsteins
schacht hinaufsteigen nicht
anderster, als durch die
in der nächsten Scheuer
Hofbering ~~ziehlende~~
ziehende, und daselbsten
auf der Schornsteins schacht seite
aufzumachende thür auf
dessen [illegible]
gelangen könne;

Mann hat hierauf die ober-
halb des brunnens befind-
liche balken in ihrer
distanz gemessen, und be-
funden, daß der eine ober-
halb des brunnens befind-
liche balken von dem letzten
~~über~~ dem brunnen befind-
lichen balken 5 schuh, und
~~von~~ dieser 3 schuh von
dem unterhalb befindlichen
differire, und also es
eine ohnmöglichkeit seye

von einem auf den anderen
steigen zu können.

Mann hat hierauf den an-
wesenden gerichts leuthen
das protocollum vorge-
lesen und von ihnen
unterschreiben lassen.

actum quo supra.

[illegible]
Nicolaus Walter
Scheffen

In fidem Lauer

praesentibus Herrn Amtmann
Abel
et me actuario Lauer.

Continuatum eodem.

Infolg der erlassenen Ladung
stellte sich der denunciatus [illegible]
[illegible] Joh. Peter Kettig und
nachdeme ihme der nötige Vor-
halt geschehen, so liese er sich
praevia admonitione ~~facta~~
seria de dicenda veritate
vernehmen, ut sequitur

allerdings richtig, daß seine
Mutter erstlich montags nach
Palm sonntag sich von hier
hinweg begeben, und er diese
nacht noch bey ihr geschlafen,
er auch ferner der Michel
Schäuferischen Ehefrau des
montags frühe gesagt,
daß seine Mutter nicht mehr
daheim seye ~~und~~ er habe es
aber aus der Ursache thun
müssen, weilen es ihme
seine Mutter also geheißen,
und mit Schlägen gedrohet
habe, wann er sagen würde,
daß sie annoch daheim seye,
er habe sich vor ihr sehr förchten
müssen, weilen sie ihn sehr
hart gehalten und geschlagen,
er wisse übrigens von allem
nichts, und wisse gar
nicht ob seine Mutter
in damahliger Nacht etwas

unternommen, er habe sehr
hart geschlafen und nichts
wahrgenommen, es wäre
aber doch dieses wahr, daß
die Michel Schäuferische Ehe-
frau ihme des abends am
Palmsonntag gesagt, er
solle nacher seiner Mutter
sehen ob sie noch da seye,
er habe aber sich ohne weiters
bedenken, als sie ihn zu
sich liegen geheißen, zu ihr
gelegen, und nicht weiter
darum bekümmert, was
der Michel Schäufers Ehefrau
zu ihm gesagt.

Ob man nun gleich dem Com-
parenten zuredete, daß
er bey seiner verdächtigen
aussage die wahrheit sagen
solle, so wurde er dannoch
zu keinem andern Geständ-
nis zu bewegen und wurde
dahero praelect. facta et ratih.
dimittiert

Resolutum

wäre incarcerata zu weiterer Vernehmung vorzuführen.

In fidem Lauer

Praesentibus H. Amtmann Ebel et me actuario Lauer

Continuatum eodem

Nachdeme incarcerata vorgeführet worden, so wurde solche nötig befindener massen befraget, ob und wo sie in die Schule gegangen, und wo sie confirmiret worden, und gabe hierauf zu vernehmen, sie seye zu Werden in die catholische Schule gegangen und habe daselbsten lesen, und im Christenthum so viel gelernet, daß sie von dem jetzigen Pastor Herrmann zu St. Johann, ~~und~~ damahlen die Pfarrey Völklingen curirend, zum h.

Nachtmahl gelassen worden. Die zehen Gebotte Gottes wären ihr auch wohl bekannt, nur habe sie solche nicht befolget, und als man sie solche hierauf hersagen lassen, so hat sie solche in der ordnung nach christlicher Lehre hergesagt.

ad instantiam

Was denunciatin bey ihrer Herbeyführung durch die Soldaten bey Engel[...]en für Reden geführet, und was sie damit gemeinet?

R. sie habe den ort angesehen, und da sie immerfort geglaubet, daß die Jüdenfrau sie in das Unglück gestürzet + daß dieses die Ursach ihres Elends seye, und solches daher gekommen, ob man ihr nun gleich das [...] dieses ihres

+ so habe ~~ich~~ sie bey dem anblick des orts Engelfangen dieses für die Ursach ihres Elends gehalten und daher gemeint und die Worte gesagt, daß sie da ihr Creutz gekriegt und

Vorgeben verhielte, so
bliebe sie doch immer dabey
bestehen, mit dem Ansuchen,
daß die Heydenfrau sie
durch das dem anhängen
gegebene ~~Zeüg~~ Zeug
so verwirret gemacht wie
sie solches bereits allschon
ausgesagt hätte.

Da nun denunciatin Constituirt
und ihr ernstlich zugeredet
worden gott und der Obrig-
keit die Ehre ~~zu~~ geben, und die war-
heit zu gestehen, und zu
bekennen, wie es mit dem
umkommen ihres Kindes
zugegangen, so antwortete
sie, das Kind habe wie sie
bereits gestanden gelebet,
und sie solches sowohl an
dessen schreyen, als an

dem Zabeln wohl gespühret,
sie habe aber die geburt gar
leicht bekommen, und als
ihr nach derselben etwa drey
Vatter unser lang darnach
die Wehen so starck ange-
kommen, so habe ~~sich~~ sie sich
gebehnet, und dabey die
gedancken bekommen das
Kind todt zu tretten,
indem sie geglaubet, daß
wann ~~sie~~ das Kind todt
seye sie von ihrer Quaal
befreyet seye, ob sie gleich
zuvor niemalen dergleichen
gedancken gehabt, inmittelst
habe sie das Kind liegen
lassen und sich um dasselbe
nicht weiter bekümmert.
Als ihr nun weiter Vorstellung
gemacht worden, so bekennete
selbe endlich, daß sie es
bey den Wehen mit fleiß
todt getretten, und sie also

weilen es todt gewesen, sie
sich dessen nicht mehr anzu-
nehmen habe.

Denunciata würde bey dieser
Gelegenheit annoch befraget,
ob sie nicht im vorigen Jahr
schwanger gewesen, und ob sie
nicht von der verwittibten
Schmidtin aus dem Großwald
deshalb zur Rede gestellet
worden, sie beharrete aber
alles ernstlichen Ermahnens
ohngeachtet darauf, daß sie
nicht schwanger gewesen, und
ob sie gleich deshalb von
der wittib Schmidtin angegan-
gen worden, so habe sie sich
doch immer frey gewust,
und dahero ~~sie~~ auch der-
selben gesagt, daß wann
sie schwanger seye, sie die
Zeit abwarthen solle, wor-
nach es sich schon zeigen

würde. Sie wünschte daß
es dermahlen so, wie da-
mahlen gewesen, indeme
sie das böse alsdann
nicht gethan haben würde.
Auf befragen was sie dann
böses gethan habe, würde
von ihr respondirt, das
böse so sie gethan wäre,
daß sie ihr jetzo geboh-
renes Kind umgebracht und
zwar wäre es auf die
weise geschehen wie sie be-
reits angegeben.

Denunciata würde
hierauf nochmahlen be-
fraget, ob ihr Bub Peter
selbig an nichts antheil
habe, und wie es komme,
daß er die Nacht noch
bey ihr geschlafen, und
nichts wahrgenommen
sie ihme auch nichts

eröffnet, nachdem sie in
etwas Geschäftlich gewesen,
sie bliebe aber darauf
bestehen, und wolte auch
ihren Buben nicht kommen
lassen [illegible], daß der
Bube als er zu ihr gekom-
men so schläfrig gewesen,
und sich auch sogleich zu ihr
gelegen, sie hier auch nicht
weiters des Morgens
bey dem aufstehen gesagt,
als daß ~~wann~~ er sagen solle wie sie
bereits angegeben.

praelect. facta et ratif.
würde incarcerata wie-
derum ad Custodiam
abgeführt.

In fidem Lauer

Als man nun die in-
carceratam würcklich ab-
führen lassen wolte, so fienge

selbige annoch an zu erklären,
wie sie ihren impraegnato-
rem in dem letztern Verhör
unrecht angegeben, und selbiger
keine Saarbrückische Sol-
daten, sondern der bey
dem Wendelshäuser auf
der St Johanner Mühle
dienende Knecht Anthon N-
sege, mit welchem sie das
gantze Jahr in Unehren
gelebet, und zwar wäre
derselbige nicht ledig son-
dern verheyratheten standts,
sie habe bis dato den
Nahmen dieses Impraegna-
toris verschwiegen, weilen
sie seiner schonen wollen,
sie wolle aber nunmehro
die wahrheit bekennen,
jedoch müste sie gestehen
daß dieser Impraegnator
ihr nicht die mindeste an-
leitung zu einem Kinder-
mord gegeben, sondern
er habe im gegentheil,

als sie ihme ihre Schwangerschaft
verostenbaret, gesagt, daß
sie kein Unglück anfangen
solle, indeme er ihr geben
wolle, was er könne.

praelect. facta et ratih.
wurde selbige ad carcerem
abgeführet.

In fidem
Lauer

Praesentibus Hl. amtmann
Ebel
et me actuario Lauer

Actum bey Amt Hüttlingen
den 31ten May 1775.

Da denunciatin sowohl vorgegeben, als auch michel
Schneider dahier ausgesagt,
daß jene im Anfang bey
Sebastian Hasler dahier gewohnet; so wurde vor
nötig erachtet denselben
über die Aufführung der
denunciatin, und was
ihme von ihrem lebens
Wandel bekannt
seye, zu vernehmen

und als derselbe hierauf
erschienen, so deponirte
er nach gegebener Handtreu et facta avisatione
solita

Er heiße Sebastian Hasler
achtundvierzig Jahr
alt, catholischer religion,
wohne dahier und ernehre
sich vom ackerbau.

Die Haupt sache anbelangend,
so habe denunciatin von
fastnacht 1774. bis michaeli desselben Jahrs bey
ihme gewohnet, und sich
so viel er wiße gut
aufgeführet, wie er ihr
dann nichts übels nachsagen könne, es habe selbe beständig gestricket,
und sowohl daheim als
im Taglohn genähet.
Es wäre selbe von dem
hiesigen Pastor an ihn
deponenten mit dem
ansuchen verwiesen worden, daß sie bey ihme

am besten ein logis fin-
den werde, und da sie
ihn weiters versicheret,
wie der damahlige Beamter
H. amts verwalter Stam-
mell ihr dahier sich aufzu-
halten verstattet, so habe
er kein bedenken gehabt
ihr ein Zimmer zu
vermiethen.
facta praelect. et ratih.
wurde er wiederum di-
mittirt.

In fidem Lauer

Continuatum eodem.

Erscheine in gefolg der erlasse-
nen ladung des Johannes
grünen Ehefrau von dahier
und nachdeme sie die
warheit zu sagen erinnert
und mit gegebener hand-
treu an Eides statt dar-
auf verpflichtet worden,
so gabe sie auf geschehenen
Vorhalt zu vernehmen:
sie heiße Margaretha
wäre des Wagners Johan-
nes grünen Ehefrau wohne
dahier, seye 45 oder 46 Jahr
alt Catholischer religion.

Die Hauptsache betreffend, so
wäre ihr von der Schwangerschaft
der Denunciatin nichts be-
kannt gewesen, und habe sie
auch ihr niemahlen etwas
davon gesagt, vielmehr
und wann man sie wegen
ihres dicken leibs angegangen,
immer souteniret, daß
sie nicht schwanger seye,
sondern alle Jahr so dick
werde.
Da der denunciatä Bub Peter
selbig ihr des Montags
Morgens nach jenem Sonn-
tag auf befragen wo seine
Mutter seye geantwortet:
daß sie krank seye und
gestern den ganzen
Tag im bett gelegen

so wäre sie in der Meinung nach ihr zu sehen in des Michel Schusters Haus gegangen, habe dieses ihr Vorhaben der Michel Schusterischen Ehefrau mit dem beÿfügen eröfnet, wie sie von der Denunciatin buben gehört, daß sie nicht wohl seÿ, und also sie nach ihr sehen solle worauf dann die Schusterische Ehefrau gesagt, daß sie es thun könne und solle also hinauf gehen, es könne auch seÿn, daß sie zu der Schusterischen Ehefrau gesagt wie von der Denunciatin allerhand gesprochen gienge, welche ihr für verdächtig wären.

Da aber der bub der Denunciatae von der gasse in das Haus hinein gekommen, und sie denselben gefraget wo seine Mutter seÿe, und er geantwortet, daß sie nicht da wäre; so wäre sie ohne weiteres bedünken wieder nacher Hauß gegangen, und habe sich mit dieser Antwort begnügen lassen, weilen ihr hierdurch aller Arg- ~~worden~~ wohn benommen worden, dieses wäre alles, was sie von der sache wiße, und würde dahero pralect. facta et ratih. dimittirt.

Resolutum

Da die Denunciatin beÿ dem Amt Glingen ad quaest. 8. vorgegeben, daß sie noch viel garn in ihrer Kiste habe, welches andern Leuthen zugehöre, sich auch, vi [K] unter deren Kleidungen verschiedenes garn würcklich vor- ~~findlich~~ gefunden, so wäre Denunciata hierüber

und von ihr [illegible] Vorzeigung des
garns zu vernehmen, ob, und wem solches
zugehört.

In fidem
Lauer
actuarius

praesentibus iisdem.

Continuatum eodem.

Nachdem inarrestata heute
vorgeführet worden, so
wurde selbe in gemäßheit
vorstehenden Resoluti ver-
nommen und darauf,
nachdem ihr das in der
Kiste befindliche Garn
vorgezeiget worden, solches
nach her ~~[illegible]~~ mit
dem auf das garn ge-
hefteten Numero notirt
und den beygeschriebenen
Personen zugehörig zu
seyn von derselben angegeben
~~[illegible]~~.

No 1. 2 Klungel leinen
Garn und soll nach dem

Angeben der Inarrestata
der Conrad Bindern Witt.
zu Volkelingen zugehören

No 2. Ein Klungel leinen garn
soll dem in der tabacks
ferme arbeitenden
Johannes N. Fonten
aber zu Schauenden wohnhaft
und dessen frau von hier
gebürtig und Margreth
Job Heyste, zugehören

No 3. zwey Klungeln wollen
garn wären Barthel Bär
von Engelfangen zugehörig.

No 4. Vier Schlaufen und ein
Klungel wollen garn
~~nebst einem strumpf~~
dem Friedrich Ehrt von
Engelfangen zugehörig
und zwar ~~[illegible]~~ wäre
dieser letztere ihr zu
einem muster gegeben worden
um die strümpfe darnach zu
stricken.

No 5. ein Klungel leinen garn, nebst einem
ganz alten ihm austrudeln
gegebenen ~~paar~~ leinen
strumpf, wären dem

Zimmermann Peter N.
vom Glatten Hammer
zugehörig.

No. 6. Zwey Knigel wollen
garn dem bad wirth
N. Kohl zu St. Johann
zuständig

No. 7. ein kleiner Knigel wullen
garn wäre dem Jacob alt=
meyer von Engelfingen zu=
ständig, jedoch wäre dieser
ihr schon einem paar strümpf
verschaidig.

No. 8. Zwey Knigelen garn
von Cotton oder baum=
wolle des friderich gle=
sen schwester Anna Catha=
rina von Engelfingen
zugehörig.

No. 9. Ein Knigel baumwollen
garn, welches sie vor
ihrem bruder Peter Schmidt
so dermahlen auf dem
Glatten Hammer als
zimmermann arbeite
in Commission gebracht

das übrige vorfindliche Garn,
so in zwey Knigelen grau=
braun, zwey Knigel wollen
und ein Knigel halb weiß
und blau bestehe, wäre
ihr zugehörig.

Man hat hierauf die de=
nunciatin annoch befra=
get, ob, und was sie ein
Vermögen habe? worauf
sie geantwortet, daß sie
weiter nichts im Vermögen,
als ihre dahier gelassene
Kleidungs stücke besitze,
und von ihrer Mutter
nichts geerbet.

Nachdeme nun denunciatin
annoch dahin constituiert
worden, ob es die warheit
seye, daß das von ihr
de No. 1. usque 9. in=
clusive dem angegebe=
nen Persohnen würck=
lich zugehöre, und sie

solches auf erfordern allen-
falls beschwören könne,
so hat sie solches wiederhol-
ter affirmiret, mit dem
Anfügen, wie sie solches
allezeit eydlich erhärten
könne, dazu, daß sie
dieses gern von den
Nachbarschaft genannten
Personen zum Streiten
gegeben worden, und
sie nicht wolle, daß
sie darum kommen
sollen.

Hoc praevio würde De-
nunciata annoch be-
fragt, ob sie dabey
bestehe, daß der ange-
gebene Knecht Anton
von der gt. Johannes
Mühle ihr impraegnator
seye, und sie mit
sonsten Niemand in
Unehren zu thun ge-
habt, und da sie wie-
derholter behauptet, daß
dieser allein der Urheber
ihrer Schwangerschaft seye,
und sie mit keinem
andern Umgang getrie-
ben, mit jenem aber das
vorige ganze Jahr in
Unehren gelebet, so ist
~~sie~~ sie nach vorgängi-
ger Vorlesung dieses Pro-
tocolli ad Custodiam
geführet worden.

Resolutum

1.) Da es bey dem vorliegenden Delicto auf
den Urheber der Schwangerschaft der De-
nunciatin eigentlich nicht ankommt, be-
sonders da dieselbe [B] behauptet,
daß ihr impraegnator Anton N. ihr keine
Ursache zu dem verübten Kinds Mord ge-
geben, vielmehr ihr zu ~~diesen~~ Ernährung
des Kindes beyzutragen versprochen,
derselbe auch über dieses nicht unter hie-
siger, sondern Saarbrückischer Jurisdiktion sich

aufhalten solle, mithin dessen Vorbe-
scheidung theils kostspielig, theils die
Untersuchung aufhaltend, und theils
unnützlich seyn würde; so wäre
von dessen Einbescheidung, noch zur
Zeit, und in so lang zu abstrahiren,
bis daher sich durch die weitere
Untersuchung etwa Indicia einer Socie-
tatis Criminis gegen ihn hervorthun
sollten.

2/ Da das Corpus delicti in gegenwärti-
ger Untersuchung gewiß ist, und
solches vi [5 et 8] mit Zuverlässig-
keit constirt, die Denunciatin auch
[30. 31 32 34 et 39] eingestanden, daß
sie das von ihr gebohrne uneheliche
Kind lebendig aber heimlich zur
Welt gebohren, sie es auch ohne ver-
bunden und ohnverpflegt gelassen
und endlich mit ihren füßen zu todt
getretten, mithin ein würkliches
Delictum Capitale vorliegt,
und dann unter diesen Umständen,
eine Dispensation pro avertenda in-
quisitione Speciali unnützlich

und folglich unzuläßig ist, als wird
nunmehro die Special inquisition gegen
die Denunciatin Margaretha Schmidt
von Amts wegen erkannt, und sind
diesem nach die inquisitional-articul
zu entwerfen, und selbige nach der
Vorschrift der Peinlichen Hals-gericht-
ordnung Kayser Carls des fünften
darüber zu vernehmen.

In fidem
Lauer
actuarius

Articuli Inquisitionales

In Inquisitions Sachen

C[ontra]

Margaretha Schmidlerin von [illegible]

pto. Infanticidii.

Art. Inquisit. 1.

Wie Inquisitin heiße!

Art. Inquisit. 2.

Wie ihre Eltern geheißen.

Art. Inquisit. 3.

Wo Inquisitin auf die Welt gekommen?

Art. Inquisit. 4.

Wie alt Inquisitin dermalen seye?

Art. Inquisit. 5.

Welcher Religion Inquisitin zugethan seye?

Art. inquisit. 6.

Ob Inquisitin noch ledig, oder verheirathet seye?

Art. Inquisit. 7.

Ob Inquisitin in die Schule gegangen?

+ erzogen worden, und

Art. Inquisit. 8.

~~Ob Inquisitin~~

Wie lange Inquisitin in die Schule gegangen.

Art. Inquisit. 9

Ob Inquisitin lesen und schreiben, auch die heilige Zehen Gebotte Gottes gelernt, und diese noch wisse?

Art. Inquisit. 10. und sechste

Ob Inquisitin das fünfte Gebott wisse, und solches hier hersagen?

43.

Art. ~~11~~ Inquisit. 11.

Wo Inquisitin confirmirt, und zum erstenmal zum heiligen Abendmal gelassen worden?

Art. Inquisit. 12.

Wo Inquisitin das leztemal ihre Ostern gehalten?

Art. Inquisit. 13.

Wo Inquisitin sich seither aufgehalten?

Art. Inquisit. 14.

Wann der Inquisitin Mutter, und wo sie gestorben?

Art. Inquisit. 15.

Ob Inquisitin noch bey derselben gewesen, als sie gestorben?

Art. Inquisit. 16.

Wohin Inquisitin sich nach ihrem Tod begeben?

Art. Inquisit. 17.

Ob nicht Inquisitin von ihren Eltern etwas an Vermögen geerbt?

Art. Inquisit. 18.

Was denn Inquisitin dermalen im Vermögen habe?

Art. Inquisit. 19.

Womit Inquisitin sich nach dem Tod ihrer Mutter ernähret habe?

Art. Inquisit. 20.

Ob Inquisitin nicht auch als Dienstmagd gedient.

Art. Inquisit. 21.

Ob nicht Inquisitin zu Saarbrücken bey dem Pariser Schuhmacher, und dem Weißgerber Pahl, ingleichen

Samuel Kunze

bey dem Krämer Wirth zu St. Johann und dem Metzger Stellinger daselbst als Magd gedient?

Art. Inquisit. 22.

Ob nicht Inquisitin sich daselbsten und zwar als sie bey dem Weißgerber Pahl gedient, von einem Saarbrückischen Soldaten Nicolaus Fellig schwängern lassen?

Art. Inquisit. 23.

Ob nicht Inquisitin durch diese ihre Schwangerschaft genöthiget worden ~~...~~ bey dem Metzger Stellinger aus dem Dienst zu gehen.

Art. Inquisit. 24.

Wo Inquisitin sich hierauf hinbegeben?

Art. Inquisit. 25.

Wo Inquisitin von ihrer Schwangerschaft entbunden worden?

Art. Inquisit. 26.

Welchen Geschlechts dieses ihr damals gebohrene uneheliche Kind ~~ge~~ seye?

Art. Inquisit. 27.

Ob solches noch am Leben, und wo es sich dermalen aufhalte?

Art. Inquisit. 28.

Wie solches heiße, ~~Wie alt~~ ~~selbes dermalen~~ ~~sey~~ und welcher Religion es ~~ist~~ seye.

Art. Inquisit. 29

Wo Inquisitin sich nach dieser ihrer Niederkunft aufgehalten?

Art. Inquisit. 30.

Wo sie ihr Kind ~~erzogen~~, und in die Schule gehen lassen.

Art. Inquisit. 31.

Womit Inquisitin sich seither

ernähret.

Art. Inquisit. 32.

Ob nicht Inquisitin sich auch zu Heubach und Calmbrunnen einige Zeit aufgehalten?

Art. Inquisit. 33.

Ob nicht Inquisitin vor 5 Jahren von daher in den diesseitigen Forst Wald gekommen, und sich in dieser Zeit bey ihrer Baase der ~~Anna~~ Maria [illegible] aufgehalten?

Art. Inquisit. 34.

Womit Inquisitin sich derselbsten ernähret?

Art. Inquisit. 35.

Ob nicht ~~Inquisitin~~ schon mehrmalen schwanger gewesen?

Art. Inquisit. 36.

Ob nicht ~~wahr, daß~~ Inquisitin in dem vorigen Jahr 1773 sündlich ~~[illegible]~~ schwanger gewesen.

Art. Inquisit. 37.

+ Ob nicht Inquisitin diese ihre Schwangerschaft heimlich gehalten

Art. Inquisit. 38.

Ob nicht ~~wahr, daß~~ Inquisitin auch ~~im vorigen Jahr~~ in dem Forst Wald mit einem lebendigen heimlich Kind niedergekommen.

~~Art. Inquisit. 38.~~

~~Ob nicht [illegible] wahr, daß Inquisitin diese Schwangerschaft heimlich gehalten.~~

Art. Inquisit. 39.

Wo Inquisitin diese ihre Geburth hingebracht?

Art. Inquisit. 40.

Ob nicht Inquisitin solche um das Leben gebracht.

Art. Inquisit. 41.

Ob nicht Inquisitin sich hierauf und zwar um Fastnacht vorigen Jahres aus dem Forstwald hinweg und [illegible] Wettingen begeben?

Art. Inquisit. 42.

Ob Inquisitin sich um die Erlaubnis hier aufhalten zu dürfen, bey der Obrigkeit angesucht, und solche auch erhalten?

101

Art. Inquisit. 43.

Ob nicht Inquisitin anfänglich und bis um nächstvergangenen Michaelis bey dem Sebastian Zeller dahier gewohnt?

Art. Inquisit. 44.

Ob nicht Inquisitin hierauf zu dem Michael Schäfer dahier gezogen, und bey demselben eine Kammer gemiethet.

Art. Inquisit. 45.

Ob nicht Inquisitin in dem vorigen Jahr, mit dem ~~[illegible]~~ bey dem Wiedertäufer Johann Zehe ~~[illegible]~~ auf dem N. Johann Müller als Knecht dienenden Antoni N. öfters Umgang gehabt?

Art. Inquisit. 46.

Und dieser Knecht würklich verheyrathet seye?

Art. Inquisit. 47.

Ob nicht Inquisitin sich auch von demselben schwanger befunden!

Art. Inquisit. 48.

Wenn Inquisitin ihre Schwangerschaft vermerkt?

Art. Inquisit. 49.

Ingleichem wann [illegible] erstermal das Leben ihrer tragenden Leibesfrucht verspürt?

Art. Inquisit. 50.

Ob nicht Inquisitin diese ihre Schwangerschaft heimlich gehalten.

Art. Inquisit. 51.

Ob nicht Inquisitin ihre Schwangerschaft gegen verschiedene Personen, so sie darüber ~~zu~~ befraget, abgeläugnet?

Art. Inquisit. 52.

Warum sie dieses gethan?

Art. Inquisit. 53.

Ob nicht Inquisitin dabey den Vorsatz gehabt, heimlich niederzukommen,

Art. Inquisit. 54.

Und sodann ihr gebährendes Kind um das Leben zu bringen?

Art. Inquisit. 55.

Ob nicht Inquisitin am letztvergangenen Palm Sonntag des Morgends früh um 9 Uhr mit einem Kind ~~[illegible]~~ heimlich, und ohne jemandes Beyhülfe, in ihrer Kammer und zwar in ihrem Bett niedergekommen?

Art. Inquisit. 56.

Ob nicht dieses gebohrne Kind ~~ein~~ ein Knäblein ~~und völlig ausge-~~ vollgliedmäßig ~~tragen~~ und lebendig gewesen?

Art. Inquisit. 57.

Ob nicht ~~Inquisitin~~ dieses Kind als es zur Welt gebohren gewesen, geschrien, und sich mit seinen Händen und Füßen geregt habe?

Art. Inquisit. 58.

Ob nicht Inquisitin dieses ihr gebohrenes Kind, so wie es von ihr gegangen, mit samt der Nabelschnur, und Nachgeburt unten zu ihren Füßen im Bett liegen lassen?

Art. Inquisit. 59.

Auch ~~nicht~~ dieselbe die Nabelschnur nicht abgelöset, noch verbunden,

102

Art. Inquisit. 60.

Desgleichen ~~das Kind~~ dasselbe gar nicht ~~[illegible]~~ gesäubert, und [illegible] habe?

Art. Inquisit. 61.

Ob nicht Inquisitin dieses alles aus dem Vorsatz gethan, daß das Kind umkommen solle?

Art. Inquisit. 62.

Ob nicht Inquisitin das Kind [ganz] mit ihren Füßen in dem ~~[illegible]~~ Bett ~~[illegible] gehalten~~ mit Fleiß [illegible] gehalten.

bey der bekannten Stelle

Art. Inquisit. ~~6~~3.

Ob ~~nicht das Kind~~ nachdem Inquisitin es mit ihren Füßen gehalten gehabt, sich ~~[illegible]~~ nicht mehr geregt, ~~und~~ das Leben von sich [illegible] lassen.

Art. Inquisit. ~~[illegible]~~ 63.

Ob nicht Inquisitin es um deswillen darum gethan, daß es umkommen solle.

Art. Inquisit. 64.

Ob nicht Inquisitin also gestehen, und bekennen müsse, daß sie das Kind theils durch die unterlassene Versorgung, theils durch das Bedecken, vorsetzlich um das Leben gebracht?

Art. Inquisit. 65.

Ob nicht Inquisitin hierauf dieses ihr todtes Kind, in das [illegible] schwarzen Unterrock, und einen blauen Schurz eingewickelt?

Art. Inquisit. 66.

Ferner solches in den in des Michael [illegible] Haus befindlichen Brunnen geworfen,

Art. Inquisit. 67.

Und sich des Montags nach Palm Sonntag dieses in ihren [illegible] flüchtig gemacht?

Art. Inquisit. 68.

Was Inquisitinn den Rath und Anlaß zu diesem Kinder Mord gegeben?

Art. Inquisit. 69.

Ob nicht Inquisitinn ihr unehelicher ~~[illegible]~~ Sohn Vater selbst bey Um- und Umbringung des Kindes behülflich gewesen?

Art. Inquisit. 70.

Ob nicht Inquisitinn ~~auch~~ die herrschaftliche Verordnung wegen der unehelich geschwächten Weibspersonen bekannt seye?

Art. Inquisit. 71.

Ob sie solche nicht in der Kirche verlesen hören.

(Articles 70–71 above crossed through with vertical strokes.)

Art. Inquisit. 70.

Ob Inquisitinn nicht bekannt seye, daß das von ihr gebohrene, und in den ~~[illegible]~~ Michel Schübeschen Brunnen geworfene Kind wirklich und zwar auf d. 3ten Märtz gefunden worden?

Art. Inquisit. 71.

Ob sie nicht Inquisitinn bekannt seye, daß dieses ~~[illegible]~~ gefundene ~~Kind~~ in ~~[illegible]~~ weiß leinenes, und ihren alten schwarzen Unterrock eingewickelt, und mit einem blauen Schurz umbunden gewesen?

Art. Inquisit. 72.

Ob nicht also Inquisitinn gestehen und bekennen müsse, daß dieses gefundene Kind dasjenige seye, welches sie davor zur Welt gebohren, umgebracht, und in den Brunnen geworfen?

Art. Inquisit. 73.

Ob nicht Inquisitinn zu Morgenden arrestirt und hierauf von dem hochlöblichen Amt Schöngau anhero ausgeliefert worden.

Art. Inquisit. 74.

Ob nicht Inquisitinn die herrschaftliche Verordnung wegen der unehelich geschwächten Weibspersonen bekannt seye?

Art. Inquisit. 75.

Und sie solche nicht öfters in der Kirchen verlesen hören?

Art. Inquisit. 76.

Ob also Inquisitinn nicht gewußt, daß sie ihre Schwangerschaft nicht verheimlichen, sondern ~~anzeigen~~ bey der Obrigkeit anzeigen ~~soll~~

~~[illegible]~~

Art. Inquisit. 77.

Nicht weniger, nicht heimlich niederkommen sollen?

Art. Inquisit. 78.

Ob nicht Inquisitinn wisse, daß auf den ~~[illegible]~~ Kinder Mord die Todes Strafe stehe?

Art. Inquisit. 79.

Ob also Inquisitinn nicht bekennen müsse daß sie wegen ihres Kinds Mords den Tod verdienet?

Art. Inquisit. ~~[illegible]~~ 80.

Ob Inquisitinn diese ihre begangene That, reu- und leyd seye?

Art. Inquisit. 81.

Was Inquisitinn zu ihrer Entschuldigung annoch vorzubringen habe?

Art. Inquisit. 82.
Wen Inquisitin welchen zu ihrem
defensori haben, und ob sie
wünsche, vertheidiget zu werden.

Actum bey Amt Tuttlingen d. 1ten Juny 1775

Articuli Inquisitionales.

In Inquisitions Sachen 104

Contra

Margaretha Schmidt von Buß.

ob Infanticidii:

1.) Sind der herrschaftliche Meyer Georg Kirch
und der Gerichts Schöpfe Ludwig Altmayer
einzubescheiden, um als Scabini der
Special Inquisition beyzuwohnen.
2.) Wäre diese annoch heute vorzunehmen
und daher der Inquisitin
vorzuführen zu lassen.

Resol:

1.) Da die fürstlich Nassau Saarbrückische Verordnung wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, in hiesiger Amts Registratur nicht befindlich, so wäre sich bey dem dasigen H. Pastor zu erkundigen, ob er solche eben zugeschickt bekommen, und auch würklich publiciret habe.

2.) Wären die articuli Inquisitoriales abzufassen und denselben die responsiones Inquisitae ad modum rotuli beyzuschreiben.

3.) Da H. Regs. Adv. Knipp zu Saarbrücken procurator generalis von Celsissimi Regentis Hochfürstlichen Gnaden in Ansehung der Herrschaft Illingen ist, so wäre demselben die Vertheidigung der Inquisitin ex officio aufzutragen, und ihme dabey zu erkennen zu geben, daß er nicht nur die Einbringung seiner defensions Schrift bestmöglichst beschleunigen, sondern auch sich bemühen möge, von dem Pastor zu [illegible] den Taufschein der Inquisitin ad acta zu verschaffen, indem derselbe auf das an ihn sub [25] erlassene und durch den hiesigen Amtsbotten behändigte Schreiben bishero noch keine Antwort gegeben.

Abel.

Continuatum eodem

Nachdeme man sich in gefolg membri 1mi vorstehenden Resoluti bey

53.

dem hiesigen H. Pastor
erkündiget, ob sothane an-
gezogene Verordnung ad
publicandum zugefertiget
worden, und er sie würk-
lich dahier publicirt habe,
so hat derselbe declarirt
wie ihme nicht allein die-
se Verordnung von hiesi-
gem Amt ad publicandum
zugestellet worden, und er
sie in der Kirche würklich
publicirt habe, sondern
sie auch dem H. amtsver-
walter Stammell cum
inscripto Documento
publicationis remitti-
ret hätte, und zeigte
dabey zugleich eine Kö-
nigliche französische ordon-
nance de anno 1556 von
Henrich dem Zweiten
gedruckt in teutscher
Sprache vor, nach welcher

die unehelich geschwächte Weibs-
persohnen ihre Schwangerschaft
nicht angezeiget, sondern heim-
lich geboren, und ein tod-
tes Kind zur Welt gebohr-
ren zu haben vorgewendet
würden, als Kinder Mör-
derinnen mit der Todtes
straff gestraffet werden
sollen, und daß diese
Ordonnance inhalts
der darunter befindlichen
Documentorum dahier
öfters publicirt wor-
den.

Resol.

Wäre an H. amtsverwalter Stammell
zu gesinnen, daß er diese Verordnung cum
Documento publicationis anhero gelangen lassen
oder aber anzeigen möge, wo solche befindlich
und von ihme etwa vel no eingeschicket worden.

In fidem
Lauer

Praesentibus Herrn Amtmann Ebel et me actuario Lauer, wie auch denen herrschaftlichen Meyer Georg Kirch, und Gerichtsschöffen Ludwig Altmeyer, qua Scabinis.

Actum bey Amt Hüttlingen den 1ten Junij 1775.

Nachdeme die in margine benannte gerichts Leuthe sich auf die an sie beschehene Citation ahnheute bey Amt eingefunden hatten, um dieser Special inquisition qua Scabini beyzuwohnen; so wurde die inhafftirte Margaretha Schmidt von Bus ex Custodia vorgeführet, ihr die Fesselen abgenommen, und ihr bekannt gemacht, wie wegen ihres Verbrechens die Special inquisition gegen sie nunmehro erkannt seye, und sie also erinnert werde Gott

und der Obrigkeit die Ehre zu geben, und auf die ihr vorgehalten werdende inquisitional-articul die Wahrheit frey und ungezwungen zu bekennen, und da sie solches zu thun versprochen folgender gestalt vernommen:

ad art. inquis. 1. R. Margaretha Schmidt.

ad art. inquis. 2. R. ihr Mutter wäre die Anna Maria Diehl von Busch, ihr Vatter aber Niclaus Schmidt von Schweiler gewesen, und sie von diesen ihren beiden Eltern in Unehren gezeuget worden.

ad art. inquis. 3 R. sie seye zu Busch auf die welt gekommen und wäre daselbst auch getaufet worden, wobey der sogenannte Schul Fritz

friedrich augustin, und ihre grosmutter Margaretha Diehl ihr Gotten und Goden gewesen, und sie den Nahmen Margaretha bekommen.

ad art. inquis. 4. R. sie wisse nicht accurat ob sie 31 oder 32 Jahr alt seye, als ihre Mutter gestorben wäre sie 16 Jahr alt gewesen, und diese wäre nunmehro fast 17. Jahr todt, mithin glaube sie etlich und dreyßig Jahr alt zu seyn.

ad art. inquis. 5. R. sie seye catholischer Religion.

ad art. inquis. 6. R. sie seye noch ledig

ad art. inquis. 7. R. sie wäre theils von ihrer Mutter, theils

von ihrem Vetter Dominicus Dich[illegible] von Völklingen, theils auch von ihrer Mutter Schwester der sich noch der-mahlen in Großwald aufhaltenden Maria Dich[illegible] erzogen worden, zu Wer-den aber in die Schule gegangen.

ad art. inquis. 8. R. Sie wäre nur den vorig-nachsten bis ostern ein mahl in die Schul gegangen, und damahlen im 13ten Jahr ihres alters gewesen; übrigens aber das lesen in des augustins Haus zu Völklingen schon zu-vor gelernet.

ad art. inquis. 9. R. lesen wüßte sie ein we-nig, schreiben aber habe sie nicht gelernet, die Zehen Gebotte Gottes habe sie auch gelernet, und wüßte

wüßte sie noch.

ad art. inquis. 10. R. Ja sie wüßte solche, und heiße das 5te gebott du sollst nicht tödten, und das 6te du sollt nicht ehebrechen.

ad art. inquis. 11. R. Sie seye zu Völklingen von dem damahlen daselbst gestandenen Pastor Her-man zum ersten mahl zum h. abendmahl ge-lassen worden.

ad art. inquis. 12. R. Sie habe solches im vorigen Jahr zum letzten mahl bey dem hiesigen Pastor gehalten.

ad art. inquis. 13. R. Sie wäre nach dem Tod ihrer Mutter zu ihrer Baas nacher Völklingen gekom-men, und etwa ein halb Jahr bey ihr geblieben

48.

hierauf aber ~~habe~~ seye sie
zu dem Jacob frey, und von
da auf St. Johann und
Saarbrücken, als magd
gekommen, von da aber
wieder nacher Völklingen
zu ihrer Mutter bruder Do-
minique Diehl gekommen,
~~und bey diesem mit ihrem~~
~~buben entbunden worden~~,
sie wäre aber bey demselben
nur einige wochen ~~bey~~
~~demselben~~ geblieben wei-
len er sie nicht leyden
wollen, sondern auf die
gaß gejagt, so daß sie
bey frembden leuthen
unter gekommen, hier-
nach habe sie sich hiesiger
nacher Püttlingen begeben,
darauf aber in die Hau-
bach, Eubach oder Cal-
mes weiler und endlich
nacher Landsweiler

und von da nach Hostenbach
sich verfügt, auch übrigens
sich an einem jeden dieser
orten theils ein halbes,
theils ein gantzes, theils
einige Jahre aufgehalten,
und mit stricken zu er-
nähren gesucht. Vor etwa
7 Jahren wäre sie zu
ihrer base Maria Diehl
in den hiesigen Groß-
wald gekommen, ~~und~~ bey ihr be-
ständig verblieben, bis
dahin sie sich in dem
vorigen Jahr hieher bege-
ben gehabt.

ad art. inquis. 14. Ist bis den donnerstag
vor Johanni werde es
17 Jahr seyn, daß ihre
Mutter zu Calmes
weiler gestorben, und
wäre sie zu Eppel-
brunnen begraben
worden.

ad art. inquis. 15. — R. Ja, und wäre sie nicht von ihr gegangen, wann sie noch 20 Jahr gelebet.

ad art. inquis. 16. — R. wie sie bereits ad art. inquis. 13 ausgesagt.

ad art. inquis. 17. — R. sie habe von ihren Eltern nichts als das Leben geerbet.

ad art. inquis. 18. — R. sie habe weiter nichts im Vermögen als die wenige Mobilien, so sie bey ihrer flucht hinterlassen und dermahlen bey amt befindlich seyen.

ad art. inquis. 19. — R. sie habe sich mit dreien umgestanden, und zwar mit diesem letzteren weil sie ihren buben habe, verehret.

ad art. inquis. 20 — R. Ja.

ad art. inquis. 21. — R. Ja.

ad art. inquis. 22. — R. Ja

ad art. inquis. 23. — R. Ja

ad art. inquis. 24. — R. gut Völklingen zu ihrem Vetter Dominique Diehl.

ad art. inquis. 25. — R. zu Völklingen.

ad art. inquis. 26. — R. sie seye mit einem buben Niederkommen.

ad art. inquis. 27. — R. Ja, er lebe noch und diene bey Michael Schi-cher dahier.

ad art. inquis. 28. — R. er heiße Peter Kettig wäre seit 2 Tagen nach dem Neuen Jahrs Tag im 13ten Jahr und Catholischer Religion.

ad art. inquis. 29. — R. uti ad art. inquis. 1[illegible]

ad art. inquis. 30. Rx sie habe ihn beständig bey sich gehabt, und zwey winter zu [illegible] und diesen letzten winter aber bey dem Michael Schreiber daher in den schule gehen laßen. und solchen ein fuß Maßt bey dem Michel Schreiber als wird lieber verdinget.

ad art. inquis. 31. Rx mit stricken.

ad art. inquis. 32. Rx ja

ad art. inquis. 33. Rx Ja

ad art. inquis. 34. Rx mit stricken

ad art. inquis. 35. Rx sie wäre nur 2 mahl schwanger gewesen.

ad art. inquis. 36. Rx nein sie wäre nicht schwanger gewesen.

ad art. inquis. 37. Rx sie wäre nicht schwanger gewesen, und habe also ihre schwangerschaft nicht heimlich halten können.

ad art. inquis. 38. Rx Nein.

ad art. inquis. 39. Rx sie habe keine gehabt

ad art. inquis. 40. Rx nein sie wiße von keiner geburt, und wolte durchaus nicht zu geben in dem vorigen Jahr schwanger gewesen, und niedergekommen zu seyn.

ad art. inquis. 41. Rx Ja

ad art. inquis. 42. Rx von der herrschaft habe sie keine Erlaubnüß gehabt, sondern nur bey dem H. Pastor daher darum angesucht und dieser habe es ihr hierzu ~~den theil~~ zu bleiben verwilliget, und als sie ihm gesagt, daß sie es nicht von dem Amt und der gemeind hätte, so habe er ihr zur antwort gegeben, sie solle sich um ein Platz suchen, und

wann das amt oder die
gemeinde etwas dargegen
haben würden, so wolle
er mit ihnen greisen, daß
sie dörfte bleiben, als nun
im verwichenen herbst alle
fremde ausgebotten worden,
so wäre sie zu amt gegan-
gen, um sich die Erlaub-
nus hier bleiben zu
dörfen auszubitten, es
wäre ihr aber der hans
georg altmeyer an der
thür begegnet, und gesagt, daß
noch zu viele leüthe bey
amt wären, und sie
nicht vorkommen könne,
und sie wäre dahero wi-
derum zurück gegangen,
und eine Stunde darauf
wieder gekommen, der
beamte wäre aber da-
malen schon verreißt
gewesen, und sie habe sich nicht
weiters gemeldet ~~tuit~~

ad art: inquis: 43. Rx Ja

ad art: inquis: 44. Rx Ja

ad art: inquis: 45. Rx Ja seit einem
Jahr habe sie mit dem-
selben in Unehren
gelebet, und denselben
in dem ersten
verhör nicht angeben
wollen, weilen er ein
Mann seye, und sie
seiner schonen wollen,
er wäre übrigens
von Ranspach, und
daselbsten wohnhaftig

ad art. inquis. 46. Rx Ja

ad art. inquis. 47. Rx Ja

ad art. inquis. 48. R. um den verwichenen Weihnachten habe sie erst ihre Schwangerschaft bemerket, zuvor habe sie daran gezweifelt, aber sie noch nicht recht gewust.

ad art. inquis. 49. R. um die Weihnachten habe sie das Leben ihres Kindes zu erst gespüret.

ad art. inquis. 50. R. sie habe sie heimlich gehalten.

ad art. inquis. 51. R. sie könne sich nicht entsinnen, daß sie Jemand nach ihrer Schwangerschaft gefraget, und daher solche auch nicht abläugnen können.

ad art. inquis. 52. R. es habe sie niemand gefraget, und wenn sie Jemand gefraget hätte, so hätte sie es nicht abläugnen können, sie habe noch immer zuvor ihre Ostern halten und dem Doctor ihre Schwangerschaft als dann anzeigen wollen.

ad art. inquis. 53. R. ihre gedancken wären niemahlen gewesen heimlich nieder zu kommen.

ad art. inquis. 54. R. zuvor habe sie niemahls diesen Vorsatz gehabt.

ad art. inquis. 55. R. Ja.

ad art.

ad art. inquis. 56. R. Ja.

ad art. inquis. 57. R. Ja.

ad art. inquis. 58. R. Ja, die Nachgeburt aber habe sie noch nachgezogen, so gewis als heut der Tag seye.

ad art. inquis. 59. R. Nein.

ad art. inquis. 60. R. Nein.

ad art. inquis. 61. R. dieses wisse sie nicht, sie wäre damalen aus der gnade gottes gewesen.
Die inquisitin weinete hierbey heftig

ad art.

ad art. inquis. 62. R. Ja, wie sie die wehen gehabt, habe sie das Kind getretten.

ad art. inquis. 63. R. zuvor ehe sie es getretten habe sie noch das leben an demselben verspühret, nach dem tretten aber kein leben mehr an demselben bemerket, Inquisitin weinete hierbey ebenfalls sehr heftig.

ad art. inquis. 64. R. dieses wisse sie nicht, sie könne es nicht sagen, vorhin habe sie dergleichen nicht im sinn gehabt, damalen aber wäre sie ausser der gnaden gottes gewesen. ihre Kammer wäre auch bey der geburt nicht verschlossen gewesen.
Als mann ihr nun hier

51.

hierbey vorhielte, wie
alle diese ihre eingestandene Handelungen
klar bezeugten, daß Sie
den Vorsatz gehabt ~~das~~
~~Kind~~ haben müste, das
Kind ums Leben zu
bringen, und ihr ernstlich
zuredete die Wahrheit
zu bekennen; so ware
sie dannoch zu diesem Ge-
ständnüs nicht zu bringen
sondern bestunde darauf
wie sie ~~wüste~~ ihre damaligen
Gedanken gar nicht wüste,
sie könne sie also auch nicht
sagen, sie wolle alles
bekennen was sie wüste,
dieses aber wüste sie nicht
und könne es also auch
nicht bekennen, sie wäre
in beständigen Ängsten,
und es ihr gewesen, als
ob sie Jemand treiben
sagen hätte.

ad art. inquis. 65.	Rx Ja, und weinete heftig
ad art. inquis. 66	Rx Ja. als sie mit dem Kind an dem Brunnen vorbey gegangen habe sie auch einmahl den Ge- ~~Rx~~ danken bekommen, ~~es~~ ~~sie~~ es hinein zu werfen.
~~ad art. inquis. 67.~~	
ad art. inquis. 67.	Rx Ja sie habe sich an diesem Tag, sobald das Kind in den Brunnen geworfen gewesen, fort gemacht, und wäre sie so bald es geschehen nicht mehr in ihren vorigen großen Ängsten, sondern es ihr gantz leicht gewesen, dieselbige Nacht wäre sie in dem Saarbrücker Wald über Nacht ge- blieben, und des andern Tages an die Zlinger Capelle ge- kommen, von da seye sie nicht fortweiter gegangen, und um Ar- beit gefragt, von da

wäre sie auch den Freischöder hoff, so dan auch Altheimer, Gemweiler, und Merz- weiler gekommen, und habe sie in allen diesen ~~höfen~~ ortes andere Leute mit Stricken gearbeitet.

ad instantiam warum ~~sie~~ inquisitin als sie zu Merzweiler sollen arretirt werden, sich in die flucht begeben.

R: es wären 2 männer in das haus der verwit- tibten Maria N. bey welcher sie gewesen ge- kommen und hätten mit derselben ihrer schwie- ger Dochter halber gesprochen, wor- auf die gedachte wittib ihr gewinckt und gesagt, daß sie laufen solle was sie könne, ihr auch die Klein- schauer thür aufgemacht und sie hinaus geloffen habe,

sie wäre aber gar nicht weit geloffen, sondern alsobald an einem garten- zaun als sie darüber ge- stiegen, von einem mann ergriffen und gefänglich an- gehalten worden.

ad art. inquis. 68.

R: es habe ihr niemand keinen anlaß darzu gegeben, ~~[illegible]~~ sie auch Ursachen die Ge- danken darzu gehabt, seit dem sie die wurzel, so ihr die fremde frau gegeben an- genommen gehabt, so wäre sie beständig in ängsten gewesen.

ad art inquis. 69.

R: Nein, er habe von allem nichts gewußt, er wäre bey Kirche gewesen.

ad. art. inquis 70.

R: sie habe davon ~~[illegible]~~ nichts ehender gehört, als bis sie hieher gebracht worden. Am h. Creutz tag wäre sie zu Ilingen in der Kirche

gewesen, und hätte danachen so grosse Angsten bekommen, daß Sie nicht in der Kirchen bleiben können, sie wäre aber doch bis der Dienst aus gewesen darin geblieben, den gantzen Tag aber sehr betrübt gewesen.

ad art. inquis. 71. R. Ja dies wäre ihr bekannt, wann dann unter vor aber habe sie doch nichts gewußt, sie müßte ihn so mit zugezaubert haben.

ad art. inquis. 72. R. Ja.

ad art. inquis. 73. R. Ja

ad art. inquis. 74. R. Ja sie wäre ihr bekannt, sie habe nicht gedacht, daß es ihr so gehen sollte.

ad art. inquis. 75. R. dieses wüßte sie nicht, es könne seyn, daß Sie sie verlassen

hören.

ad art. inquisit. 76. R. Ja sie hätte es freylich sollen thun.

ad art. inquis. 77. R. Ja ihre gedanken wären auch nicht darzu gewesen.

ad art. inquis. 78. R. Ja es sey ihr bekannt, wie sie es als vernommen habe.

ad art. inquis. 79 R. Herr Dein Will geschehe.

ad art. inquis. 80 R. Ja von Hertzen und weinete heftig.

ad art. inquis. 81. R. sie wüßte weiter nichts mehr vorzubringen.

ad art. inquis. 82. R. sie wolle dieses dem Richter überlassen. sie könne keinen advocaten.

und wolle es der obrigkeit
heimstellen, wan sie zu
ihrem defensore wolle anord-
nen.

Nachdem nun der inquisitin
diese inquisitional articuln
mit den von ihr gegebenen
antworten nochmahls
deutlich vorgelesen worden,
so hat sie solche wiederholter
bestätiget, worauf man
dann dieses protocollum
von den beyden gerichts
schöpfen unterschreiben, die
inquisitin aber wiederumb
ad Custodiam bringen
lassen. gerichtsch. Weyer
[illegible]

In fidem

Lauer

1775 VI 1

Articuli Inquisitionales
zu Inquisitions Sache
Contra
Margaretha Schmidt von Büß

pcto Infanticidii.

art: inquis: 1.

Wie inquisitin heisse?

R. Margaretha Schmidt.

art: inquis: 2.

Wer ihre Eltern gewesen?

R. ihre Mutter wäre die anna Maria Dietz von büß, ihr Vatter aber Nicolaus Schmidt von Schweri-ler gewesen, und sie von diesen ihren beiden Eltern in Unehren gezeugt worden.

art: inquis: 3.

Wo inquisitin auf die Welt gekommen?

R. sie wäre zu büß auf die Welt gekommen,

und wäre daselbst auch getauft worden, wobey der sogenannte Seil Fritz Friedrich Augustin, und ihre groß Mutter Margaretha Diehl ihre Pathen und Goden gewesen, und sie den Namen Margaretha bekommen.

art: inquis: 4.

wie alt inquisitin dermahlen seye?

R. sie wisse nicht accurat, ob sie 31. oder 32. Jahr alt seye, als ihre Mutter gestorben wäre sie 16 Jahr alt gewesen, und diese wäre nunmehro fast 17. Jahr todt, mithin glaube sie Ein und dreyßig Jahr alt zu seyn.

art: inquis: 5.

welcher Religion inquisitin zugethan seye?

R. sie wäre Catholischer Religion.

art: inquis: 6.

ob inquisitin noch ledig oder verheyrathet seye?

R. sie seye noch ledig.

art: inquis: 7.

wo inquisitin erzogen worden und in die Schule gegangen?

R. sie wäre theils von ihrer Mutter, theils von ihrem Vetter Dominique Diehl von Völklingen, theils auch von ihrer Mutter Schwester der sich noch dermalen im Großwald aufhaltenden Maria Diehl erzogen worden, zu Wehrden aber in die Schule gegangen.

art: inquis: 8.

wie lang inquisitin in die Schule gegangen?

R. sie wäre nur von Weyhnachten bis ostern einmahl in die Schule gegangen, und damahlen im 13ten Jahr ihres alters gewesen, übrigens aber das lesen in das Augustins hauß zu Völklingen schon zuvor gelernt.

art: inquis: 9.

ob inquisitin lesen und schrei-
ben, auch die heilige zehen ge-
bott gottes gelernet, und
sie dise noch wisse?

R: lesen wisse sie ein wenig,
schreiben aber habe sie nicht ge-
lernet, die zehen gebott gottes
habe sie auch gelernet, und wisse
sie noch.

art: inquis: 10.

ob inquisitin das fünffte und
sechste gebott wisse, und solle
es sie hersagen?

R: ja sie wisse solche und heisse
das fünffte gebott du solt
nicht tödten, und das sechste
du solt nicht Ehebrechen.

art: inquis: 11.

wo inquisitin confirmirt,
und zum ersten mahl zum
heiligen Abendmahl gelassen
worden?

R: sie seye zu Völklingen von
dem damahlen daselbst gestan-
denen Pastor Herman zum
ersten mahl zum heiligen Abend-
mahl gelassen worden.

art: inquis: 12.

wo inquisitin das letzte mahl
ihre Ostern gehalten?

R: sie habe solche im vorigen
Jahr ~~bey~~ zum letzten mahl
bey dem hiesigen Pastor gehalten.

art: inquis: 13.

wo inquisitin sich seithero auf-
gehalten?

R: sie wäre nach dem todt ihrer
Mutter zu ihrer baas nacher
Völklingen gekommen, und
etwa ein halb Jahr bey ihr ge-
blieben, hierauf aber seye sie
zu dem Jacob fey, und von da
auf St. Johann und Saar-
brücken als Magd gekom-
men, von da aber wieder nacher
Völklingen zu ihrer Mutter
bruder Dominique Diehl
gekommen, sie wäre aber bey
demselben nur einige wochen ge-
blieben, weilen er sie nicht ley-
den wollen, sondern auf die gass
gejagt, so dass sie bey fremden
Leuthen niedergekommen, hier-
nach habe sie sich hieher nacher

Göttlingen begeben, darauf aber
in die Haubach, Eubach oder
Columbweiler, und endlich nacher
Landsweiler, und von da nach
Hoftenbach verfüget, auch übri-
gens sich an einem Orte dieser
orten theils ein halbes, theils
ein ganzes, theils einige Jahre
aufgehalten, und mit stricken
zu verdienen gesucht. Vor etwa
sieben Jahren wäre sie zu ihrer
baas Maria Dihl in den Sir-
figer großwald gekommen,
und bey ihr beständig verblieben,
bis dahin sie sich im vorigen
Jahr hieher begeben gehabt.

art: inquis: 14.

Wann der inquisitin Mutter und wo sie gestorben?

R. bis den donnerstag vor Joanni werde es 17. Jahr seyn, daß ihre Mutter zu Calmesweiler gestorben und wäre sie zu Eppelbronnen begraben worden.

art: inquis. 15.

Ob inquisitin noch bey derselben gewesen, als sie gestorben?

R. Ja, und wäre sie nicht von ihr gegangen, wenn sie noch 20. Jahre gelebet.

art: inquis: 16.

Wohin inquisitin sich nach ihrem Todt begeben?

R. wie sie bereits ad art. inquis: 13. ausgesagt.

art. inquis. 17.

Ob nicht inquisitin etwas von ihren Eltern an Ver-mögen geerbet?

R. sie habe von ihren Eltern nichts als das Leben geerbet.

art: inquis. 18.

Was dann inquisitin der-mahlen im Vermögen habe?

R. sie habe weiter nichts im Vermögen als die wenige mobilien, so sie bey ihrer flucht hinterlassen, und dermahlen bey Amt be-findlich seyen.

art: inquis. 19.

Womit inquisitin sich nach dem Todt ihrer Mutter ernehret?

R. sie habe sich mit dienen

und streiten, und zwar
mit diesem letztern, seit
sie ihren Buben habe, ernehrt.

art: inquis: 20.
Ob inquisitin nicht auch als
Dienst-Magd gedienet?

R. Ja.

art: inquis: 21.
Ob nicht inquisitin zu Saar-
brücken bey dem Chirurgen
Schumacher, und dem Weiß-
gerber Schabst, ingleichen bey
dem Kronen Wirth Samuel
Karcher zu St. Johann bey
dem Dreher Stahlinger da-
selbst als Magd gedienet?

R. Ja.

art: inquis: 22.
Ob nicht inquisitin sich da-
selbsten und zwar als sie
bey dem Weißgerber Schabst
gedienet, von einem Saar-
brückischen Soldaten Nicolaus
Fettig schwängern lassen?

R. Ja.

art: inquis: 23.
Ob nicht inquisitin durch
diese ihre Schwangerschaft ge-
nöthiget worden bey dem
Dreher Stahlinger aus dem
Dienst zu gehen?

R. Ja.

art: inquis: 24.
Wo inquisitin sich hierauf
hinbegeben?

R. auf Völklingen zu ihrem
Vatter Dominique Diehl.

art: inquis: 25.
Wo inquisitin von ihrer
Schwangerschaft entbunden
worden?

R. zu Völklingen.

art: inquis: 26.
Welchen Geschlechts dieses
ihr damahls gebohrnes
uneheliches Kind seye?

R. sie seye mit einem Buben
niedergekommen.

art: inquis: 27.
Ob solches noch am leben, und
wo es sich dermalen aufhalte?

R. Ja er lebe noch, und

diene bey Michel Schuster daher.

art: inquis: 28.
Wie solches heiße, wie alt, und welcher religion es seye?

R. er heiße Peter Fettig, und wäre heut zwey tagen nach dem Neuen Jahrstag im 13ten Jahr, und Catholischer religion.

art: inquis: 29.
Wo inquisitin sich nach dieser ihrer Niederkunft aufgehalten?

R. uti ad art: inquis: 13.

art: inquis: 30.
Wo sie ihr Kind erzogen, und in die Schule gehen lassen?

R. Sie habe ihn beständig bey sich gehabt, und zwey Winter zu Rockershausen(?), die letzten Winter aber bey dem Michel Schuster daher in die Schule gehen lassen, und solchen um Fastnacht bey dem Michel Schuster als Weydbube verdinget.

art: inquis: 31.
Womit inquisitin sich seithero ernehret?

R. mit Spinnen.

art: inquis: 32.
Ob nicht inquisitin sich auch zu Haubach(?) und Calmesweiler einige Zeit aufgehalten?

R. Ja.

art: inquis: 33.
Ob nicht inquisitin vor fünf Jahren von daher in den dahiesigen Grosbund(?) gekommen, und sich in dieser Zeit bey ihrer Baaß der Maria Kehlin(?) aufgehalten?

R. Ja.

art: inquis: 34.
Womit inquisitin sich daselbsten ernehret?

R. mit Spinnen.

art: inquis: 35.
Ob nicht wahr, daß inquisitin mehrmalen schwanger gewesen?

R. Sie wäre nur zweymahl schwanger gewesen.

art: inquis: 36.
Ob nicht inquisitin in dem vorigen Jahr 1773. und vordem schwanger gewesen?

R. Nein sie wäre nicht schwanger gewesen.

art: inquis: 37.
Ob nicht inquisitin diese ihre Schwangerschaft heimlich gehalten?

R. Sie wäre nicht schwanger

gewesen, und habe also ihre Schwangerschaft nicht heimlich halten können.

art: inquis: 38.

Ob nicht inquisitin am vorigen Jahr in dem Groswald mit einem lebendigen Kind heimlich niedergekommen?

R. Nein.

art: inquis. 39.

Wo inquisitin diese ihre Geburt hingebracht?

R. Sie habe keine gehabt.

art: inquis: 40.

Ob nicht inquisitin solche ums leben gebracht?

R. Nein sie wisse von keiner Geburt, und wolle durchaus nicht zugeben in dem vorigen Jahr schwanger gewesen, und niedergekommen zu seyn.

art: inquis: 41.

ob nicht inquisitin sich heraus und zwar um Fastnacht vorigen Jahrs aus dem Groswald hinweg und anhero nacher Züllingen begeben?

R. Ja.

art: inquis: 42.

Ob inquisitin um die Erlaubnis sich hier aufhalten zu dörfen bey der Obrigkeit angesucht, und solche auch erhalten?

R. Von der Herrschaft habe sie keine Erlaubnis gehabt, sondern nur bey dem Pastor dahier darum angesucht, und dieser habe ihr hier zu bleiben verwilligt, und als sie ihme gesagt, daß sie es nicht von dem Amt und der Gemeind hätte, so habe er ihr zur Antwort gegeben, sie solle sich nur ein Platz suchen, und wenn das Amt oder die Gemeinde etwas dargegen haben würden, so wolle er mit ihnen sprechen, daß sie dörfe bleiben, als nun im verwichenen Herbst alle fremden ausgebotten worden, so wäre sie zu Amt gegangen um sich die Erlaubnis hier bleiben zu dörfen auszubitten es wäre ihr aber der Hans Georg Altmayer an der Thür begegnet, und gesagt, daß

noch zu viele Leuthe bey Amt wären, und sie nicht vorkommen könne, sie wäre daher wieder: um zurück gegangen, und eine Stunde darnach wieder ge: kommen, der beamte wäre aber damahlen schon verreißet gewesen, und sie sich nicht weiters gemeldet.

Art: inquis. 43.
Ob nicht inquisitin anfänglich und bis um nechst ver: wichenen Michaelis bey dem Sebastian Gehler daheir gewoh: net?

R. Ja.

Art: inquis: 44.
Ob nicht inquisitin hierauf zu dem Michael Schuster daheir gezogen, und bey demsel: ben eine Kammer gemie: thet?

R. Ja.

Art: inquis. 45.
Ob nicht inquisitin in dem vorigen Jahr mit dem bey dem Wiedertäufer Johannes Zehr auf der st. Johanner Mühle als Knecht dienen: den Anton Nösters Unzucht getrieben?

R. Ja, seit einem Jahr habe sie mit demselben in Un: Ehren gelebet, und denselben deswegen in dem ersten Verhör nicht angeben wollen, weilen er ein Mann seye, und sie seiner schonen wollen, er wäre übrigens von Kirschbach, und daselbsten wohnhafftig.

Art: inquis. 46.
Und dieser Knecht würcklich verheurathet seye?

R. Ja.

Art: inquis. 47.
Ob nicht Inquisitin sich auch von demselben schwanger befunden?

R. Ja.

Art: inquis. 48.
Wann Inquisitin ihre Schwangerschafft vermerckt?

R. an verwichenen Weyh: nachten habe sie erst ihre Schwangerschafft bemerckt, zuvor habe sie darum ge=

gezweifelt, aber sie noch nicht recht gewußt.

art: inquis: 49.

Inglichem zum ersten mahl das leben ihrer tragenden Leibs frucht verspüret?

R. um die Weynachten habe sie das leben ihres Kindes zu erst gespüret.

art: inquis. 50.

Ob nicht Inquisitin diese ihre schwangerschaft heimlich gehalten?

R. sie habe sie heimlich gehalten.

art: inquis. 51.

Ob nicht inquisitin ihre schwan-gerschaft gegen verschiedenen Persohnen, so sie darüber be-fragt, abgeläugnet?

R. sie könne sich nicht entsinnen, daß sie jemand nach ihrer schwangerschaft gefraget und da-hero solche auch nicht abläugnen können.

art: inquis. 52.

Warum sie dieses gethan?

R. es habe sie niemand gefraget, und wenn sie jemand gefraget hätte, so hätte sie es nicht ab-

abläugnen können, sie habe noch immer zuvor ihre ostern halten, und dem Pater ihre schwangerschaft alsdann anzeigen wollen.

art: inquis. 53.

Ob nicht inquisitin dabey den vorsatz gehabt heimlich niederzukommen?

R. ihr gedanken wären nie-mahlen gewesen heimlich nie-der zukommen.

art: inquis. 54.

und sodann ihr gebährendes Kind um das leben zu bringen?

R. zuvor habe sie niemahls diesen vorsatz gehabt.

art: inquis. 55.

Ob nicht inquisitin am letzt-verwichenen Palmsontag des Morgens frühe um 9 uhren mit einem Kind heimlich und ohne jemandes beyhülfe in ihrer Kammer, und zwar in ihrem bett niedergekommen?

R. Ja.

Art: inquis: 56.

Ob nicht dieses gebohrne Kind ein Knäbelein völlig Gliedermäßig und lebendig gewesen?

R. Ja.

Art. inquis. 57.

Ob nicht dieses Kind als es zur welt gebohren gewesen geschrien, und sich mit seinen Händen und Füßen geregt habe?

R. Ja.

Art. inquis. 58.

Ob nicht inquisitin dieses ihr gebohrenes Kind, so wie es von ihr geschossen mit samt der Nabelschnur, und Nachgeburt, unten zu ihren Füßen im bett liegen lassen?

R. Ja, die Nachgeburt habe sie noch nachgezogen, so gewiss als Gott der Tag seye.

Art. inquis. 59.

Auch demselben die Nabelschnur nicht abgelöset, noch sie verbunden?

R. Nein.

Art. inquis: 60.

Gleichfalls dasselbe gar nicht gesäubert, noch eingelegt habe?

R. Nein.

Art. inquis: 61.

Ob nicht inquisitin dieses alles aus dem Vorsatz gethan, dass das Kind umkommen solle?

R. dieses wisse sie nicht, sie wäre damahlen aus der Gnade Gottes gewesen.

Die Inquisitin weinte hierbey heftig.

Art. inquis: 62.

Ob nicht ferner Inquisitin das Kind bey den bekommenen Wehen mit ihren Füßen in dem bett mit Fleiss todt getretten?

R. Ja wie sie die Wehen gehabt habe sie das Kind getretten.

Art. inquis. 63.

Ob auch nach dem Inquisitin es mit ihren Füßen getretten gehabt, sich nicht mehr geregt noch leben von sich verspüren lassen?

R. Zuvor ehe sie es getretten habe sie das leben annoch

an denselben verspüret, nach dem dritten aber kein leben mehr an denselben vermerket.

Inquisitin weinete hierbey sehr heftig.

art: inquis. 64.

Ob nicht Inquisitin also gestehen, und bekennen müste, daß sie das Kind theils durch die unterlassene Verpflegung, theils durch das dritte Verschlagen um das leben gebracht?

R. dieses wisse sie nicht, sie könne es nicht sagen vorhin habe sie dergleichen nicht im Sinn gehabt dazumalen aber wäre sie außer der Gnade Gottes gewesen. ihre Kammer wäre auch bey der Geburt nicht verschlossen gewesen.

Als man ihr nun hierauf vorstellte, wie alle diese von ihr eingestandenen Handlungen klar bezeugten, daß sie den Vorsatz gehabt haben müste, das Kind ums leben zu bringen, und ihr ernstlich zuredete die wahrheit zu bekennen; so ware sie dennoch zu keinem Geständniß nicht zu bringen, sondern bestunde darauf, wie sie ihre damahlige Gedanken nicht wisse, sie könne sie also auch nicht sagen, sie wolle alles bekennen was sie wisse, dieses aber wisse sie nicht, und könne es also auch nicht bekennen, sie wäre in beständigen Ängsten und es ihr gewesen als ob sie jemand herum zugen thäte.

art: inquis: 65.

Ob nicht Inquisitin hiernächst dieses ihr todtes Kind in das leintuch, ihren schwarzen Unterrock, und einen blauen Schurz eingewickelt?

R. Ja, und weinete heftig.

art: inquis: 66.

Ferner solches in den in des Michael Schneiders Hauß befindlichen brunnen geworfen?

R. Ja, als sie mit dem Kind an dem brunnen vorbey gegangen, habe sie auf einmahl den gedanken bekommen, es hinein zu werfen.

art: inquis: 67.

Und sich des Montags nach Palmsonntag dieser ihrer that wegen flüchtig gemacht?

R. Ja sie habe sich an diesem tag, sobald das Kind in den brunnen geworfen gewesen, fort gemacht, und wäre sobald es geschehen nicht mehr in ihren vorigen grossen Ängsten, sondern es ihr ganz leicht gewesen, dieselbige Nacht wäre sie in dem Saarbrückischen Wald über Nacht geblieben, und des andern tags an die Slinger Capelle gekommen, von da seye sie auf Hatzweiler gegangen, und um arbeit gefragt, von da wäre sie auf den Heinscheider hoff, sodann auf Alzweiler, Gennweiler und Marschweiler gekommen, und habe sie an allen diesen orten für andere leuthe mit stricken gearbeitet.

Ad instantiam.

Warum Inquisitin, als sie zu Marschweiler sollen arretirt werden, sich in die flucht begeben?

R. es wären zwey Männer in das Hauß der verwittibten Maria N. bey welcher sie gewesen, gekommen, und hätten mit derselben ihrer Schwieger tochter gesprochen, worauf die gedachte Wittib ihr gewinkt, und gesagt, daß sie laufen solle was sie könne, sie auch die kleine Scheuer thür

aufgemacht, und da hinaus gelassen habe sie wäre aber gar nicht weit geloffen, sondern allschon an einem Garten Zaun als sie darüber gestiegen von einem Manne ergriffen und gefänglich angehalten worden.

art: inquis. 68.
Wer Inquisitin den Rath und Anlass zu diesem Kinder Mord gegeben?

R. Es habe ihr Niemand kein Anlass darzu gegeben, sie auch niemahls die Gedanken darzu gehabt, seit deme sie die Wurzell, so ihr die Heyden frau gegeben, anhangen gehabt, so wäre sie beständig in Ängsten gewesen.

art: inquis. 69.
ob nicht Inquisitin ihr unehelicher Sohn Vater fettig bey Um- und Verbringung

des Kindes behülflich gewesen?

R. Nein, er habe von allem nichts gewusst, er wäre beym Vieh gewesen.

art: inquis: 70.
ob Inquisitin nicht bekannt seye, dass das von ihr gebohrne und in des Michael Seiferts Brunnen geworfene Kind unsehends, und zwar auf den 8ten May gefunden worden?

R. Sie habe davon nichts besonders gehört, als bis sie hieher gebracht worden.
Am heiligen Creütz tag wäre sie zu Ilingen in der Kirche gewesen, und hätte damahlen so grosse Ängsten bekommen, dass sie nicht in der Kirchen bleiben können, sie wäre aber doch bis = der

der dienst aus gewesen, darin geblieben, den ganzen Tag aber sehr betrübt gewesen.

Art: inquis: 71.

Ob nicht Inquisitin bekannt seye, dass dieses gefundene Kind in ein weisses Leintuch, und ihren alten schwarzen Unter-Rock eingewickelt, und mit einem blauen Schürz verbunden gewesen?

R. Ja. dieses wäre ihr bekannt, von dem Unterrock aber habe sie doch nichts gewusst, sie müsse ihn so damit eingepackt haben.

Art: inquis: 72.

Ob nicht also Inquisitin gestehen, und bekennen müsse, dass dieses gefundene Kind das jenige seye, welches sie dahier zur Welt geboren, umgebracht, und in den brunnen geworfen?

R. Ja.

Art: inquis. 73.

Ob nicht inquisitin zu Merzweiler arrestirt, und hierauf von dem Hochlöblichen Amt Illingen anhero ausgeliefert worden?

R. Ja.

Art: inquis. 74.

Ob nicht inquisitin die Herrschaftliche Verordnung wegen den unehelich geschwängerten Weibs-Persohnen bekannt seye?

R. Ja sie wäre ihr bekannt, sie habe nicht gedacht, dass es ihr so gehen solte.

Art: inquis: 75.

Und sie solche nicht öfters in der Kirche verlesen hören?

R. dieses wisse sie nicht, es könne seyn, dass sie sie verlesen hören.

art: inquis: 76.

Ob also Inquisitin nicht gewust, daß sie ihre Schwangerschafft nicht verheimlichen, sondern bey der Obrigkeit anzeigen?

R: Ja sie hätte es freylich thun sollen.

art: inquis: 77.

Nicht weniger nicht heimlich niederkommen sollen?

R: Ja ihr gedanken wären auch nicht darzu gewesen.

art: inquis: 78.

Ob nicht Inquisitin wiße, daß auf den Kinder Mord die Todtes straffe stehe?

R: Ja es seye ihr bekannt, wie sie es also vernommen habe.

art: inquis: 79.

Ob also Inquisitin nicht er-

erkennen müste, daß sie wegen ihres Kindes Mords den Todt verdiene?

R: Herr dein Will geschehe.

art: inquis: 80

Ob Inquisitin diese ihre begangene That Reu- und Leyd seye?

R: Ja von Hertzen und weinete hefftig.

art: inquis: 81.

Was Inquisitin zu ihrer Vertheidigung annoch vorzubringen habe?

R: sie wiße weiter nicht mehr beyzubringen.

art: inquisit: 82.

Wen Inquisitin wolle zu ihrem Defensori haben, und ob sie wünsche vertheidiget zu werden?

R: Sie wolle dieses dem Richter überlaßen, sie

Kenne keinen Advocaten
und wolle es der Obrig=
keit heimstellen, wem sie
zu ihrem Defensore wolle
anordnen.

Nachdeme nun der Inquisitin
dieße inquisitional articulen
mit den von ihr gegebenen
Antworten nochmahls deut=
lich vorgelesen worden, so
hat sie solche wiederhohlter
bestätiget, worauf man
dießes Protocollum von den
beyden gerichts-schöpfen un=
terschreiben, die Inquisitin
aber wiederum ad Custodiam
bringen lassen.

In fidem

Lauer
actuarius.

Grolshem bey Hüttlingen
d. 6ten Junij 1775

Hoch Edelgebohrner Hochgelehrter
Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Die verlangte Verordnung wegen Verheim-
lichung der geschwängerten weibs Persohnen
ist weder bey H. amts verwalter, noch
bey H. Cammerrath Herrnbrod vor-
findlich, ersterer will sich gar nicht ent-
sinnen dieselbe dem Hrn Pastor zur
publication übergeben, noch auch von
demselben zurück erhalten zu haben,

letzterer will sie niemahlen gesehen
haben, und vermeint, daß selbige
zur Haupt sache nicht erforderlich
seye.

übrigens habe die Ehre Euer Hochedel-
gebohren zu fragen, ob am künftigen
donnerstag amtstag seye,

dann der Johannes philippi nachgeblie-
bene wittib zu Reichweiler hat die Haus-
haltung auße und ihren Kindern die
liegende güther gegen ausbehaltung
eines Jährlichen gehalts übergeben

nun aber sind die Kinder in betzra-
gung ihres gehalts sehr säumig, und
will dieselbe sich ihren Jährlichen gehalt
von amtswegen reguliren laßen.

Die beklagte sind Johannes Jagg und
Johannes Gerdigers wittib von Reichweiler
wann nun der amts tag am donners
tag gehalten wird, so beliebe dieselben
mir die Citation mit dem überbrin-
ger dieses zu zufertigen, wo ich als-
dann dieselbe behörig insinuiren laßen
werde. ich habe übrigens die Ehre mit
hergebrachter Hochachtung als stets zu
harren

Euer Hochedelgeb.

ganz ergebenster diener

Lauer

Resol.

Ist dieses Schreiben ad acta Inquisitionis c/ Margaretha Schmidt von Buß ptô. Infanticidii zu registriren.

Resol. bey Amt Püttlingen d. 13ten Juny 1775.

137

Defensions Schrift

In Inquisitions Sachen

c/

Margaretha Schmidt von Buß.

ptô. Infanticidii.

Sind nunmehr diese acten an ein auswärtiges Rechts Collegium zum Urtheil Sprechen zu versenden.

aus
Staatsarchiv Koblenz
Abt. 22
Nr. 4309

Praesent. bey Amt Tuttlingen d. 13ten Junij 1775.

RO Ed.

Hochlöbliches Amt!

Wenn die wegen dieser angeschuldigten Kinder Mords verhandelte Inquisitions acten nur so obenhin durchliest, möchte wohl auf die Gedanken gerathen, daß es um das Leben der in alle Wege bedauerns-würdigen Inquisitin ge-than und eine weitere

defens.

5b.

Defension derselben zu dessen
Rettung unnöthig und über-
flüßig scheine, indem die-
selbe eingeständig ist, daß
sie sich in Unehren schwän-
gern laßen, ihre Schwan-
gerschaft heimlich gehalten,
darauf auch heimlich ge-
bohren, ihre Leibesfrucht
mit Füßen zu todt ge-
tretten, demnächst in ei-
nen Brunnen geworf-
fen und sodann sich
heimlich auf und da-
von gemacht habe.
Allein wenn man ei-
nes theils die dabey mit
unterlaufende Um-
stände etwas aufmerk-
samer erwäget und
andern theils die vor-
liegende

liegende Verordnung der
peinlichen Gesetze nach
ihrem wahren Sinn mit
denenselben verbindet:
So wird sich bald so-
viel äußern, daß die
arme Inquisitin alle
Hofnung zu Rettung ihres
Lebens aufzugeben noch
nicht Ursach habe.
Gleichwie es aber in
dem gegenwärtigen
Fall fast das Ansehen ge-
winnen will, als ob die
Inquisitin in ihren er-
statteten Aussagen et
taedio vitae aut abbreviandi
squaloris carceris causa et-
was zu liberal gegen
sich selbsten gewesen,
mithin wendlich mehr
aus-

ausgesagt haben mag, als
sie begangen.

So wird es unter andern hauptsächlich mit darauf ankommen zu untersuchen und fest zu stellen, ob und in wie ferne auf diese ihre eigene Geständnüsse ad effectum dictaminis poenae ordinariae mit Bestand Rechtens reflectiret und darauf gebauet werden können.

Denn wann gleich sonsten wohl nach der Peinlichen Hals Gerichts Ordnung Kayser Carl des Fünften art. XXII. & LXIX. ad condemnandum reum genug seyn will, wann er entweder des Beschuldigten

digten Verbrechens selbsten geständig oder dessen auf andere Art zu Recht überführet ist:

So versteht sich doch in dem ersten Fall von selbsten, daß die Confessio rei nicht vaga oder wohl gar erronea, sondern clara et evidens, nec non probabiliter vera seyn müsse

C.C.C. art. XLVI. LIII. LX.

Da nun aber ein Richter nicht anders von der Wahrheit dessen, so der Inquisit solchergestalt bekennet, versichert seyn kann, als wann auch de corpore delicti satis constiret:

So ist nichts nöthiger bey einer jedweden

Inquisit.

Inquisition, als dessen voll-
kommenen und zuverlä-
ssigen Gewissheit ausser
allem Zweifel zu setzen,
massen bey dessen ge-
ringsten Ueberbleibsel
poena ordinaria niemals
statt finden kann, wenn
auch gleich der Inquisit
zehnmal zu der ihm
angeschuldigten That sich
bekennte.

Nemo enim quis propria sua
confessione facere potest,
ubi delictum probabiliter
non est

Carpzov. Pract. crim. Pars I.
Quaest. XVI. n. 1. 2. & 3.

nec nocet confessio, ubi prae-
sumi potest, eam ex errore
prolatam esse

Mev. P. IV. Dec. 401. n. 2. et 3.

Es

Es ist also auch bey ge-
genwärtigem casu tragico
vor allen Dingen noth-
wendig auf certitudinem
corporis delicti zu inquiri-
ren und gleichwie man
sich abseiten eines Hoch-
gräflichen Amts in dessen
legaler Bestimmung of-
fenbar geirret hat, wenn
solches in Resoluto vom
31ten May [41.] actor. wie
durch die in dessen Mem-
bro 2do enthaltene alle-
gation der [5.] & [8.] alle-
wo die Sections Urkun-
den enthalten sind, nicht
unbillig zu vermuthen
ist, blos in dem Defecte
des todten Körperleins

des

des Kindes gesezet werden
wollen, mithin bey wei-
terem der Beschluß noch nicht
richtig ist,

Man hat ein Kind, wozu
sich Inquisitin bekennet,
todt gefunden, Ergo hat
es leztere scienter et do-
lose umgebracht ~~hat~~:

So will ich hier voraus
dersamst anmerken, daß bey
einem Infanticidio das
Corpus delicti, nach allen
Doctorum des peinlichen
Rechts einhelligen Lehre,
in infantis vivi editi perfecti
occisione dolosa seve scienti
bestehe, wie auch solches
dergestalt bey

Kress. ad C.C.C. ad art. XXXI.
§. 1. not. 1.

sich -

sich bestimmet befindet.
Fehlt nun eins von diesen
Requisitis, so kann auch
niemals gesagt werden
daß de corpore delicti mit
einer zuverläßigen Ge-
wißheit constire.

Es muß solchemnach auch
in dem gegenwärtigen
Fall ausgemacht und ge-
wiß seyn

1.) daß Inquisitin eines
vollkommenen le-
bendigen Kindes genes-
sen und

2.) solches scienter atque do-
lose würcklich ums Le-
ben gebracht habe.

So viel nun das erstere
Stück anbelanget, so hat
sich eines theils bey der
Vor-

vorgenommenen Besichti-
gung und Section des Kin-
des, nach dem Bericht des
dabey adhibirten Herren
Medici und Chirurgi, erge-
ben, daß solches eine voll-
kommene ausgetragene
Geburt gewesen,
welche wie aus der ge-
machten Lungen Probe, wo-
bey doch ob jam secutam putre-
factionem verschiedenes er-
innert werden könnte

Beyer Delineat. Jur. Crimin.
ad artic. XXXIII. § 14. posit. 21.
erhellet, extra uterum matris
respirirt, folglich gelebet
hat vi [8.] actor. Inquisit.
sodann ist andern theils
Inquisitin selbsten des
Lebens ihres zur Welt
ge-

WB bey

gebohrenen Kindes nicht
in Abrede, indeme sich
solches ihrem Angeben
nach, wie schon tempore ge-
stionis [29.] actor. Inquisit.
also auch postquam in lucem
editum erat, geregt und
geweinet hat, als welches
sie sowohl gefühlet als
gehört zu haben vor-
gibt [30.]

Es mag also die Mey-
nung verschiedener Recht-
Lehrer

quod partus meretricius
praesumi debeat, quod mor-
tuus sit editus

Anton. Thesaur. Decis. XIII.
dahier wohl keine ap-
plication finden, sondern
den

der Inquisitin in ihren dießfälligen Vorgeben nicht mehr geglaubt werden

Sane circa infantis vitam sagt derselbe

Kress. loc. cit.

foeminae creditur, si infantem vixisse fateatur nec circumstantiae repugnent.

Dahingegen kommt mir die Gewißheit von der der Inquisitin angeschuldigten und einiger maßen von ihr nicht gänzlich widersprochenen Entleibung ihrer Leibesfrucht noch so entfernt und zweifelhaft vor, daß ich von der certitudine corporis delicti nichts weniger als eine

13

vollkommene Ueberzeugung habe, indem so vielerley Umstände hierbey ex actis vorliegen, welche mehr culpam als dolum anzeigen, daß ich mehr vor ersteren als letzteren wie auch in criminalibus ohnehin ausgetragenen Rechtens ist, zu praesumiren, mithin billig zu glauben veranlaßet werde, daß auch selbsten dasjenige, was Inquisitin freywillig eingestanden hat, und nun etwa zu ihrer Verdammung angewendet werden wollte, mehr auch einem Verhalten, folglich

ihren

14

offenbahren Irrthum als
einer wahren Gewißheit
der verübt haben sollen-
den und wollenden That
beruhe.

Nun möchte es wohl zwar
anfänglich scheinen, daß
hierauf weiter zu inqui-
riren oder zu Removirung
eines allenfallsigen Doli
denen unterlaufenden
Umständen weitläufftig
nachzugehen um so un-
nöthiger wäre, als in
Betracht der von der In-
quisitin verheimlichten
Schwangerschafft und nach-
herigen heimlichen Ge-
bährens sowohl die hier-
innen dem Anschein
nach vollkommlich sichere

appli-

applicable Sanction der
peinlichen Halsgerichts-
ordnung art. 131. als auch
die Fürstlich Nassau Saar-
brückische Landes Verordnung
dd. 24. Febr. 1764, womit
auch eine vorhanden seyn
sollende Königlich fran-
zösische ordonnance de anno
1556. [53.] übereinstim-
men solle, derselben
völlig im Wege stehe,
und jene beyde Um-
stände schon zu deren
Condemnation hinreichend
seyen.

Allein wieviel ist
ratione harum legum poe-
nalium in hypothesi zu
erinnern.

Wenn Kayser Karl
der

der Fünfte sancirt
daß in dubio, so eine
Inquisita, daß sie das
Kind gebohren, gestän-
dig seye und bey heim-
lich geschehener Geburt
vorgeben wolle, es seye
todt von ihr auf die
Welt gekommen, dafür
zu halten seye, sie habe
das Kind umgebracht,
sie erhalte dann durch
genugsame Zeugnis oder
ähnliche Probe ein
anderes
So ist eines theils diese hier
etablirte praesumtion con-
tra regulam aequitatis, quae
occulta dijudicationi divinae
vult relinqui
cap. 17. X. de accusat.

andern

Ad bey

andern theils aber auch
einer andern Regul, die
sonsten in dictanda tortura
pro principali geachtet
wird, offenbar zuwider,
quod nimirum indicia ad
torturam debeant esse certa,
clara, immo luce meridia-
na clariora, ut Judex non
solum sit quasi certus de
delinquente, sed etiam ni-
hil aliud sibi deesse vi-
deatur, quam rei confessio
l. 1. pr. ff. de Quaest.
wegen an diesem so
weit hergeholten Indi-
cio billig dergleichen
Perspicuitas und Evidentia
zu desideriren ist, denn
es ist nicht eben eine
nothwendige Folge, daß

wann

wenn eine geschwänger-
te Weibsperson ein Kind
heimlich getragen und
heimlich gebohren hat,
sie auch selbiges umge-
bracht oder doch zum we-
nigsten die intention, das-
selbe umzubringen, ge-
habt haben müsse, son-
dern es könnte solcher-
falls viel eher praesumi-
ret werden, daß weilen
öfters Kinder todt auf die
Welt kommen, und als-
denn die geschehene Schwän-
gerung durch heimliche
begrabung des Kindes
leichtlich verdecket wer-
den kann, die geschwän-
gerte dirne etwa des-
halb bis zur Geburt
die

die impraegnation heim-
lich gehalten, damit sie
den eventum und ob sie
ein lebendig oder tod-
tes Kind zur Welt brin-
gen werde, abwarten
und auf diesen Fall
zwar ihre Schande mit
Verschweigung des todtge-
bohrnen Kindes bede-
cken, auf jenen aber
die Schwängerung ge-
stehen und kund ma-
chen möge.

Jedoch will ich dieses
nicht ea intentione ange-
führet haben, als wollte
ich jene Kayserliche
Verordnung ganz
übern Haufen zu sto-
ßen suchen, wie ich
denn

denn nicht gar weit zu
erstrecken weiß
quod quidem de intellectu
Legum non vero contra leges
latas disputari debeat et
quod etiam lex quamvis
dura, scripta tamen, pro
norma judicibus sit ob-
servanda
l. 12. §. 1. ff. Qui et a quib.
manum.
Inzwischen wird aber doch
aus dem angeführten
Sottial inferirt werden
können, daß citat. artic.
C.C.C. keine interpretatio-
nem extensivam, sondern
nur restrictivam, die ohne-
hin bey legibus poenalibus
nicht statt hat, annehme,
welches auch dem Menti
glorio-

Ad bey

gloriosissimi Imperatoris
ganz gemäß ist, indem
er die Clausul
daß wo eines solchen
Weibs Schuldt oder Un-
schuldt halb gezweifelt
wird
nicht ohne Ursach beyge-
füget, sondern damit
angezeiget, daß die von
ihm darinnen vorge-
schriebenen Regel aller-
dings Limitationes zulaßen
und nicht so nude et
crude oder generaliter zu
verstehen seye.
Nun ist kein Zweifel,
daß erwehnter artic.
35. h. O. nur auf die-
jenige, welche mit
Willen das Kind heimlich
zur

zur Welt bringen

verb. Auch mit Willen allein
zu restringiren seye, mit-
hin auf diejenige nicht at-
tendiret werden können,
welche entweder nicht po-
sitive gewust, von welcher
Zeit an sie schwanger
seyen oder plözlich von
der Geburts Stunde über-
fallen worden, daß sie
andere Weibs Persohnen
nicht erst dazu beruf-
fen können.

Uebrigens aber so weisen
die Worte dicti articuli
mit Willen allein — ge-
bieret, — durch bos-
hafftigen fürsaz ver-
neinet mit Ertödtung
des unschuldigen Kindleins —
ihre

ihre geübte Leichtfer-
tigkeit verborgen zu
halten

daß der Imperator nicht
so wohl auf den modum
pariendi, an palam an clam
factus fuerit, sondern viel-
mehr auf die intention
der Gebährenden ge-
sehen habe, nehmlich
an illa occultandi animo
partum seorsim ediderit an
minus und gehört also
zu den Requisitis die-
ses Judicii, daß eine
Weibsperson tempore
partus sich an einen
solchen Ort begeben
oder allda aufgehalten,
wo leichtlich Niemand
zu ihr kommen können
oder

oder daß sie sich verschloßen und Niemand zu ihr gelaßen, und solcher gestalt nicht allein die Geburt, sondern auch sich selbsten und zwar in der böslichen Intention verborgen gehalten habe, ihr Kind umzubringen

verb. art. welche ohnschuldtliche Geburt mit tödtlicher Verdächtlichkeit geschehen muß.

Erscheinet also hieraus zur Genüge, daß oftbesagten artic. C.C.C. nach deßen auf saniora principia sich gründenden interpretation auf unsere Inquisitin keines-

weges applicirt werden könne.

Denn es ist in actis inquisitionalibus nur die geringste Spuhr davon anzutreffen, daß dieselbe mit Willen oder animo praemeditato heimlich niedergekommen seye. Wolte man dieses dennoch soutenieren: So müste als eine Wahrheit voraus gesezt werden, daß sie selbst die eigentliche Zeit ihrer Niederkunft genau gewußt. Wie ist aber dieses bey gänzlicher Ignorirung des termini a quo ihrer Schwangerschaft nur möglich gewesen, da sie, ihr eine selbst

selbst eigenen Angaben
nach [38.] das vergangene
ganze Jahr mit des Wieder-
täufers Kunst im Umgang
gelebet hat!

Wann nun hiernach ihrer
Aussage [19.] zu Folge sie
noch bis Pfingsten zu ge-
hen glaubte, beurtheilet
und zugleich ferner in
Consideration ziehet, daß
sie am selben Sonntag früh
frisch und wohl aufge-
standen, an dem [illegible]
nen Messer gezogen
[23] ihre Leib Anna Ma-
ria Thiel, welche zur Kirche
gehen wollen, entfliehen
helfen [ibid.] und sich selb-
sten zu gleichmäßiger Eigen
[illegible] anziehen wollen;
über

über dem Aufsetzen der
Haube aber sie die Wehen
so plötzlich angekommen
seyen, daß sie kaum
so viel Zeit gehabt, das
in der Kammer befind-
liche Bett aufzudecken
und sich zum teuerli-
chen Gebähren hinein
zu legen:

So wird wohl Nie-
mand ferner glauben,
daß sie mit Willen, noch
weniger boßlichen Vor-
satz, dergleichen schon
damals nur im Gedan-
ken gehabt zu haben
sie in omnibus suis re-
sponsionibus jederzeit
standhaft von sich abzu-
lehnen gesuchet, heimlich nieder-
gekommen

gekommen, vielmehr wird
jedermann dahin ein-
verstanden seyn, daß sie
von denen Geburts
Schmerzen plötzlich über-
fallen worden, ohne daß
sie sich dergleichen Zu-
falls damals schon ver-
sehen hätte, als mit wel-
chem Unvermuthen con-
ciliiret werden muß,
wann sie [29.] angiebt,
daß sie das Leben des
Kindes zum erstenmahl
verspühret Weyhnachten,
so mithin der allgemei-
nen Regel nach dimidio
tempore gestionis uteri ge-
schehen seyn müßte, ver-
schwört und geglau-
bet habe, daß sie noch bis
Ostern

Ostern [32.] oder wie sie
in dem Esslinger Ambts
Verhör ad [19.] ad quaest. 25.
angibt, bis Pfingsten vor-
da zu gehen haben,
und ob ihr wohl die un-
terlaßene Herbeyru-
fung anderer Weiber,
welche doch außer der
Hausfrau damals im
Haus gewesen, wie mit
einander ohne Zweifel
in die Kirche zu gehen,
objiciret werden möch-
te,

verb. artic. cit. ohne Hülfe
anderer Weiber

So ist doch eines theils
zu consideriren, daß nach
ihrer selbst eigenen
Angeben [23.] ad einge
ger

zur leichte Geburt gewe-
sen, wobey sie zumahl
keiner fremden Hülfe
nöthig zu haben glaubte,
wofern das Kind ohne
grosse Schmerzen von
ihr gestossen, folglich an-
dern theils nicht anders
zu schliessen, als dass nur
deswegen, keineswegs
aber celandi partus causa
et dolo malo jene Hülfs-
rufung von ihr unter-
lassen worden, somit
dieser Umstand nicht zu
ihrem praejudiz allegiret
werden könne.

Wenn man überdiess
auf den Ort, ubi pepe-
rit, respiciret, und dann
dieser kein locus abscon-
ditus

ditus gewesen, welchen
sie occultandi et celandi
partus causa etwa vor-
her ausgesehen oder er-
wehlet, sondern sie sich
zur Zeit, als sie die Ge-
burts Schmerzen über-
fallen, in ihrer eigenen
Kammer, welche dazu
keineswegs verschlossen,
sondern offen war,
54. ad art. Inquis. 64. ~~p.~~
befunden, wo sie leicht
jedermann, wenn nur
gewolt, besuchen kön-
nen, zumalen sie sich
darinnen weder ver-
stecken wollen noch kön-
nen, solchemnach alles
propositum oder intention
partum clam edendi, wie
Nemesis

Nemesis Carolina praesupponirt, gänzlich hinweg fället:

Es muß auch nothwendig die juxta hanc legem poenalem aus dem geflissentlichen heimlichen Gebähren hergeleitete böse Folgerung, daß solche animo occidendi partum, mit tödtlicher Verdächtlichkeit, folglich dolo malo geschehen seye, um so mehr cessiren und allenfalls jenen Umstand des blos heimlichen Gebährens viel eher in bonam partem und etwa dahin, daß anfangs Inquisitin ihr Kind nach der Geburt irgendwo

zu

zu exponiren und anderen Leuten Versorgung zu überlassen gesonnen gewesen seye, ausgelegt werden, als sie bereits einen großen Buben von 13. Jahr alt. hat, welchen sie schon in Unehren erzeuget, mithin nicht zu vermuthen ist, daß sie zu Abwendung einer zu befürchtenden Schande sich zu einem dergleichen abscheulichen Verbrechen des Mords, wie ihr nun Schuld gegeben werden, solte haben verleiten lassen.

Noch weniger wird ihr also aus jenem

art.

artic. C.C.C. im Weg stehen,
daß sie ihre Schwanger-
schaft verheimlichet hat.
Dann ob sie wohl nicht
auf sich kommen lassen
will, daß sie von Jemand
darüber zu Rede gestellet
worden [57] jedoch nach
vorgängig gehaltenen
Ostern ihre Schwanger-
schaft dem Pastor zu ent-
decken sich selbsten resol-
virt gehabt [32.]

So deponirt doch die
Maria Ursula Schmidt
[34]
daß sie dieselbige in
dem vergangenen
Jahr wegen ihres dik
gewordenen und nach-
her wiederum dünn
ge-

gewordenen Leibes
und dessen Ursache
zur Rede gestellet
habe, aber keine Ge-
ständnis einer Schwan-
gerschaft von ihr her-
aus bekommen kön-
nen.

Allein da diese Zeu-
gin so wenig als alle
andere in actis abge-
hörte übrige Zeugen
mit dem gewöhnlichen
Zeugen Eyd verpflichtet
worden, folglich keine
derselben angestellten
Aussagen, in so ferne
sie die Inquisitin gra-
viren, den geringsten
Glauben verdienet.

So wird sich auch
aus

aus dieser Ursache sowohl
als derjenigen, weil dort
von der letzten dermali-
gen Schwangerschafft der
Inquisitin ohnmöglich die
Rede gewesen seyn kann,
dabey um so weniger
lang aufzuhalten nöthig
seyn, als überdieses der
Imperator, wann er in
praed. artic. die Worte

So ein Weibsbild ein
lebendig gliedmäßig
Kindlein also heimlich
trägt, auch mit Willen
allein und ohne Hülffe
anderer Weiber ge-
bieret

bey Beschreibung des mehr-
erwehnten indicii setzet,
hierdurch andeuten will,
daß

daß duplex occultatio vor-
handen seyn müsse, wann
dieses indicium statt fin-
den soll, nehmlich sowohl
impraegnationis als partus
und daß eine ohne das
andere nicht genug seye,
welches das Wort auch be-
weiset, welches hier nicht
weiters als die lateinische
particula Et bedeutet, quae
regulariter est conjunctiva
et copulativa

Strauch. de partic. Jur. voc.
Et n. 2. seqq.

welchem auch die nächst-
vorhergehende Worte

So aber ein Weibs-
bild als obstehet ein
lebendig gliedmäßig
Kindlein das mehr-
mals

todt gefunden, heimlich gebohren und verborgen hätte;
nicht obstiren und daraus schliessen möchte, daß auch sola occultatio partus et ex pari ratione sola occultatio impraegnationis zu einem indicio genug seye, weshalben der ganze Context vielmehr ausweiset, daß diese anfänglichen Worte nicht dispositiva, sondern nur prooemialia seyen, bey denen pro nostra sententia aber angeführten Worten sich Decisio imperatoria anfange und demnach

auf

auf diese, nicht aber auf jene in Decisione hujus conclusionis zu sehen seye.

Ob nun gleich übrigens es auch noch an deme ist, daß Inquisitin ebenfalls post partum ihre Schwangerschaft und Geburt heimlich gehalten: So kann doch hieraus kein indicium de caede infantis genommen werden, weilen der Imperator blos de celatione impraegnationis ante partum et partus ipsius redet und dieser Verordnung tanquam poenalis et odiosa auf diesen casum nicht

extend.

extendirt werden kann;
zumalen auch hierbey kei-
ne ratio connexionis mit
unterlauft, dass man
schliessen könnte: Inqui-
sitin hat nach der Ge-
burt solche heimlich
gehalten. Ergo hat sie
das Kind umgebracht.
Vielmehr ist daraus zu
schliessen, dass dieses des-
halb geschehen, damit
die Schande, die durch
das ohnehin verstorbe-
ne Kind nicht publique
worden oder nach dessen
Beyseitigung nicht wer-
den können, ferner
verborgen bleibe.

So wenig nun blos
wegen ~~G~~ geheim gehaltener
Schwan-

Schwangerschafft und al-
lein geschehener Nieder-
kunft einige Strenge
der Rechte selbst nach
der peinlichen Hals-
gerichts Ordnung wieder
die Inquisitin statt
finden kann, eben
so wenig mag sich
hierunter auf die hie-
bevorige Königl. fran-
zösische ordonnanz de anno
1556. von König Heinrich
dem Zweyten, vermög
welcher unehlich geschwäch-
te Persohnen, wann
sie ihre Schwangerschafft
nicht angezeiget, son-
dern heimlich geboren
und ihren Angeben
nach das Kind todt zur
Welt

Welt gebracht haben, als
unnatürliche Kinder Mör-
derinnen angesehen
und mit der Todtes
Strafe belegt werden
sollen, berufen wor-
den.
Denn obgleich nicht
zu widersprechen ist,
daß in Frankreich eine
dergleichen ordonnanz
vorliege und da das
Amt Stüttlingen von
dem in dem Jahr 1768.
zwischen S. Allerhöchstlichsten
Majestät und des Herrn
Fürsten von Nassau Sar-
brücken Hochfürstlichen
durchlaucht geschlossenen
Länder Austausch unter
Königlich französischer
Souverainete gestanden,
selbiges

selbiges auch denen Kö-
niglich französischen Ver-
ordnungen unterwor-
fen gewesen:
So erscheint doch eines
Theils ex actis inquisitio-
nalibus keine legale Ge-
wißheit, daß jene Or-
donnanz jemalen in
dem Stüttlingischen publi-
cirt worden, mithin
Sachalles nur auf die
Aussage des dermali-
gen Pastoris [53.] redu-
cirt, welchem aber als
einer deßfalls unter-
richteten Person um
so weniger Glauben
beygemessen werden
kann, als man aus dem
was

was hiervon protocollirt
worden, die eigentliche
Art und Weise dieser pu-
blication nicht ersehen
kann, folglich auch sie
davon legaliter nicht ge-
wiß sagen kann, zumahl
es scheinet, daß der jetzige
Pastor, welcher kurz vor
dem Nassauischen Austausch
die Gfüllinger Pfarrey
überkommen hat, jene
ordonnanz niemals selb-
sten publiciret hat, so
daß eine allenfals beyge-
Nota publicationis sei-
nes Vorfahren, wovon
er selbsten keine mo-
ralische Gewißheit an-
zugeben vermag, ge-
gen die Inquisiten nur
so

so wenig militiren wi-
drige würden kann, als
anderen theils dieselbe
zu der Zeit, als der Ort
Gfüllingen noch unter
Königlich Französischer
Hoheit gewesen, noch
nicht daselbst sich auf-
gehalten, sondern nur
erst vor ohngefehr
einem Jahr dahin ge-
kommen ist, nachdem
ihr der Pastor selbsten
die erste Anleitung
dazu gegeben hatte.

[21.] ad t.

Wann nun aber
gleich scheinen möchte,
daß dann gleichwohlen
die Nassau Saarbrückische
Landes Verordnung vom
24ten

24ten February 1764. dahier
anschlagen möchte, so daß
nach deren Inhalt auch
die bloße Verheimlichung
der Schwangerschaft und
Geburt allschon die Strafe
des Schwerds gegen eine
Weibsperson, bey wel-
cher das Kind nachhero
todt erfunden wird,
wegen dessen muthmaß-
licher Ertödtung er-
kannt werden soll:

So ist doch dahier eben-
fals zu consideriren,
daß einestheils von
legalen publication der-
selben in der Meyer-
ey Hüttlingen nir-
gends wohin ex actis mit
zuverlässiger Gewisheit
const.

constirt, wohin auch
hierinnen der unter-
schriebenen Aussagen
des solche affirmirenden
Castoris [50.] nicht we-
niger geglaubt wer-
den kann, als sein vor-
geben,

daß ihm dieselbe von
dem vorigen Beam-
ten Stammler ad publi-
candum zugestellet
worden seye, und
er solche nach beschehe-
ner publication dem-
selben cum inscripto
documento publicationis
remittiret habe,
sich in der Folge bey
weiterer Untersu-
chung offenbar falsch be-
funden

funden, wiedenn vi [55]
gedachter voriger Be-
amter sich gar nicht ent-
sinnen will, solchene
Verordnung dem Pastor
zur publication über-
geben, noch auch von
demselben wieder zu-
rück erhalten zu ha-
ben: allenfalls aber
auch erwiesen wer-
den müßte, daß eine
dergleichen publication
zu der Zeit geschehen
als Inquisitin sich be-
reits zu Stüttlingen
quasi etablirt gehabt,
so daß der Inhalt der
Verordnung natürlicher
weiß zu ihrer Wißenschaft
gelangen können.

vid.

vid. ejus respons. ad artic.
Inquis. 75.
Sie wiße nicht, ob
könne sagen, daß
sie die Verordnung
in der Kirche verle-
sen hören

welchenfalls aber andern
theils zu erwegen ste-
het, daß gleichwie über-
haupt gedachte Landes-
Verordnung bey er-
mangelnder nähern
Bestimmung et tanquam
Lex ut acerbissima, ita quo-
que odiosissima, nach
dem Jure communi,
so fort dahin interpre-
tirt werden muß,
daß nicht sowohl die

Ver-

Verheimlichung der Schwan-
gerschafft und Geburt blos
und allein die Straffe
des Schwerds nach sich ziehen
soll, sondern dolosa occul-
tatio, cum perposito scilicet
caedis infantis conjuncta
isque saecula supponirt
werde, welches letztere
aber in dubio immer
erwiesen werden müste,
also auch nur der Legis-
lator zu Verhütung eines
würcklichen Kinder Mords
geschwängerte Persohnen
zu zeitlicher Angebung
ihrer Schwangerschafft an-
durch bewegen wollen,
maßen zu statuiren
daß nuda occultatio gravi-
ditatis et partus absque pro-
batione

batione caedis infantis poenam
gladii nach sich ziehe, ebenso
viel sagen würde, als wann
man behaupten wollte, daß
auch eine Unschuldige die
Schuld der andern büßen
müste, welches doch aller
Vernunfft und allen sanio-
ribus Juris principiis zuwi-
der lauffen würde, zuma-
len sich das dictamen eines
dergleichen ultimi supplicii
in jenem Fall doch auf
weiter nichts als eine blo-
ße praesumtionem vel pro-
babilitatem gründen könnte,
et quatamen nemo ad mortem
condemnandus est und al-
lenfalls die unterlassene
Anzeige der Schwangerschafft
und das heimliche Gebähren
nur

nur auf seine culpam, utut latam, hinaus laufen würde, von welcher ebenfalls nach denen gemeinen Rechten bekandt genug ist, daß sie dem dolo niemals aequipariret wird, folglich auch gleich demselben niemals bestraft werden kann.

Es ist daher auch drittentheils nach jener Specialen Landes Verordnung in denen Fürstlich Naßau Saarbrückischen Landen noch niemals secundum literam gesprochen, sondern bey vorgekommenen Fällen jederzeit besonders darauf inquiriret worden an partus revera a matre interfectus vel mortuus natus fuerit, welche Untersuchung zu

un-

unnöthig gewesen seyn würde, wofern mens Legislatoris blos dieser wäre, ut existente mortuo infante celatio graviditatis et partus ad poenam gladii dictandam sufficiat und beziehe ich mich unter andern mehreren praejudiciis derer ten nur auf die Inquiration Sache contra Gertraud Andreßin von Niederdorf, wovon sich das Urtel cum rationibus decidendi nunmehro gedruckt in

Meisters Rechtl. Erkänntnisse und Gutachten in peinl. Fällen P. II. Decis. LVIII

befindet.

Nachdem ich nun verschiedentlich zur sattsamen

Genüge

Genüge dargethan zu haben
glaube, daß weder die gemeine
Kayserliche noch auch beson-
dere Landes Gesetze, si solum-
modo nudum casum celatio-
nis graviditatis et partus
respicias, zu dictirung ei-
ner poenae capitalis in ge-
genwärtigem Fall keine
Anwendung haben kön-
nen.

So wird nun vor allen
dingen erst zu untersu-
chen seyn, ob in wie ferne
aus derselbst eigenen
Confession der Inquisitin
eine certitudo legalis cor-
poris delicti quoad ejus re-
quisitum supra dictum se-
cundum eruirt und dar-
auf gebauet werden könne.

E

Es gestehet dieselbe in
dem mit ihr vorgenomme-
nen ersten Verhör Ee.
ein:

daß sie am Palm Sontag
Morgends um 9. Uhr als
sie eben zu dem Kirch-
gang sich angeschickt, von
einem Kind entbunden
worden — und weilen
sie gefürchtet, daß die
Leute sie auslachen
möchten, sich mit ihrem
todten Kind beyseit ge-
macht, welches sie her-
nach durch einen einem
Mährgen ähnlichen er-
zehlten Zufall in den
Ziehbrunnen gefallen
seye:

Dieser ihrer Kinderkunft
ergiß

erzehlet sie nun [23.]
etwas umständlicher, mit
dem Vermelden,
Sie habe bey Empfindung
der Geburts Schmerzen
das Bett aufgedecket, sich
hinein gelegt und so-
gleich das Kind bekommen
gehabt, welches denn von
ihr ohne große Schmer-
zen unten in das Bett
geschoßen und daselbst
von ihr liegen gelaßen
worden seye, ohne daß
sie solches gesaubert
und die Nabelschnur ver-
bunden gehabt hätte, son-
dern sie hätte alles
bey demselben und so ge-
laßen, wie es auch nach-
gehends würde seyn
ge-

funden worden. An
dem Kinde habe sie aller-
dings Leben gespüret,
und habe solches gewei-
net, sie habe ihm aber
sonsten keine Leyde zu-
gefüget, als daß sie es
so liegen laßen und
nicht verpfleget.
und erkläret sich darauf
[30.] noch weiter auf richter-
liches Befragen
Sie könne nicht sagen,
ob sie es mit den Füßen
getretten, indem sie
es nicht wüste, da sie
zuviel in Ängsten
gewesen. Doch könne
es seyn. mit den Hän-
den habe sie nichts
an demselben gemacht
und

und wenn etwas geschehen, so müste es mit den Füßen geschehen seyn. Sie habe auch einmahl, da sie das Kind gehabt, vieles Weh und dabey verspüret, daß noch etwas bey ihr seye, worauf sie sich dann gebrümt und die Nachgeburt nachgezogen hätte, weiß sie dann auch die Zeit, wann so eins als das andere geschehen, zugleich dahin angibt

Leztres seye etwa gegen drey Uhr des Nachmittags gewesen, die Wehen aber habe sie gleich nach der Geburt bekommen.

Auf

Auf ferneres Befragen, ob sie nicht die Absicht gehabt habe, das Kind umkommen zu lassen, declarirte sie, weil sie zuvor niemals die Gedanken dazu gehabt, damalen wäre es ihr aber auf einmal in die Gedanken gekommen, und daß sie sich gebrümt und damit wäre alles vorbey gewesen, worauf auch das Kind nichts mehr von sich hören lassen, mithin durch das Gebähren umgekommen seyn müßen.

Ungeachtet ihr nun gewe zu stehe, daß ihr den von der Inquisitin öfters gebrauchten Ausdruck

Gebürt

Gebeint – gebehet
nicht verstehe, und daher ge-
wünschet hätte, daß sie von
dem Domine Judice inqui-
rente angehalten worden
wären, eigentlicher anzu-
geben, was sie selbsten
darunter verstehe, wie dann
auch die Inquisitional articul,
welche ohnehin jederzeit aus
denen bey der general In-
quisition vorgekommenen
Umständen formiret werden
sollen
Boehmer Element. Jurisprud.
Crimin. Sect. I. Cap. X. §. 187.
nicht einmal darauf gerich-
tet worden sind:
Weist daß auch nicht zu
widerreden, daß wann,
wie ob von der Inquisitin
an-

angegeben wird und zwar
sehr wahrscheinlich ist, daß
statt des Kindes durch dieses
Gebeine oder Gebehet verur-
sachet worden, solches zu-
fälliger Weise geschehen
seyn müsse und der In-
quisitin wegen eines
bey gehabten mörderischen
Fürsatzes nichts zur Last lie-
und ihre nachherige auf
unerlaubte Suggestiones
sich gründende widrige
Aussagen als auf einem
offenbaren Irrthum be-
ruhend nicht die geringste
rechtliche Rücksicht verdie-
nen.
Dann wann Inquisitin
vorhin bemeldter maßen
sagt:

Sie

Sie habe zuvor niemals
die Gedanken dazu gehabt:
damalen wäre es ihr
aber auch einmal in die
Gedanken gekommen,
daß sie sich gebehrend
So ist klar, daß sie durch
das Gebehren, wie sie es
nennt, studio den Todt des
Kindes nicht befördern wol-
len, sondern ihre Aussage
nur so viel indigitire, daß
tempore und mediante des
zu Beförderung der Nach-
geburt affectirten Gebehrens
das Kind verblichen seye.
Da nun auch das ge-
brauchte Wort: damalen,
welches eine gewiße ver-
gangene Zeit anzeigen
soll, letztere durch den
Aus-

Ausdruck
daß sie sich gebehrend
nicht indigitirt werden
kann, indem solcher eine
Handlung, keineswegs aber
eine Zeit andeuten kann:
So vermuthe ich, daß es
vielmehr
Wo sie sich gebehrend
heißen, auch also von dem
Herrn Küster dictirt, hin-
gegen von dem Amts actua-
rio Lauer, welchen wir ad
acta zu attestiren gebeten,
wird, ziemlich harthörig
ist, bey zumahl obwalten-
dem Gleichlaut dieser bey-
den Wörter, unrecht
verstanden und anstatt da
Wo sie vielmehr daß sie nie-
dergeschrieben worden
seye

seyn müße, wie denn auch
Inquisitin keineswegs ein-
geständig ist, daß sie durch
das Gebähren animum occidendi
partum gehabt, vielmehr nur
vermuthungsweiß davon
redet, wenn sie l. all. sagt

da das Kind nach dem Ge-
bähren sich nicht mehr ge-
regt, so müße es also
durch das Gebähren um-
gekommen seyn.

Wann nun gleich Inquisi-
tin in dem in der Folge
weiter mit ihr vorgenom-
menen Verhöre | 37 | 38 | act.
ein näheres Bekanntniß
dahin ablegt

daß sie da ihr zwey Vatter
Unser lang nach der leicht
bekommenen Geburt
die

die Wehen so stark ange-
kommen, sie sich gebück-
et und dabey die Ge-
dancken bekommen habe
das Kind todt zu tret-
ten, wie sie denn auch
nachgehends mit Fleiß
getretten habe

So siehet doch ein jeder so
fort ein, daß Inquisitin
durch dieses Bekanntniß eines
gefaßten propositi, wann
es je ihrer geäußerten
Meynung gemäß ad proto-
collum niedergeschrieben
worden, entweder mehr
als würdlich wahr ist, zu-
gegeben oder in einem
offenbaren errore, welcher
auf einem falschen suppo-
sito beruhet, versiren müße.

Wer

Wer sich die Inquisitin
in denjenigen Zustand,
worinnen sie sich damals
befunden, vorstellet, da sie
immediate nach der Geburt
des Kindes von denen Nach-
wehen heftig befallen
worden, daß sie ihrer Sin-
nen nicht mächtig gewesen,
folglich gar nicht gewußt
haben mag, wie sie gewesen
oder was sie vor Schmerzen
vor allerhand Bewegungen
gemacht, der wird wohl
gerne zugeben, daß sie
keiner vernünftigen
Ueberlegung, wie doch eben
wohl ad interficiendum par-
tum erfordert wird, in
diesem Zustand fähig gewe-
sen und was etwa vorgegangen
abque

absque deliberatione gesche-
hen und keineswegs
freywillig
vid. cit. art. C.C.C. ubi ab initio.
boshaftiger williger weiß
ertödten:
noch weniger dolore bewerk-
stelligt worden seyn könne,
vielmehr der allem An-
schein nach ex taedio vitae
ohne Noth zum Todt eilen-
den Inquisitin zum Besten
sehr und höchst wahrschein-
lich ist, daß das besagte
Treten mit den Füßen der-
mals, als sie zu Beförderung
der Nachgeburt sich gebehrdet
geschehen seye und dem Kind
schon ohne ihren Willen tödt-
lichen Schaden zugefügt haben
müße, ehe sie noch die
nach-

nachherige und bereits zu
späte Gedanken aufgestiegen
seyn können, dieses Gebährende
Trotten auch zu Beförderung
des ohnedies schon involuntarie
caussirten Todtes des Kindes an-
zuwenden, und wodurch sie zu
glauben mag veranlasset
worden seyn, als ob nunmehr
erst derselbe erfolget seyn
müsse, worinnen sie aber
offenbar irrig dran gewe-
sen.

Gleichwie nun alles der Inqui-
sitin zuwider scheinende praeju-
dicirliche selbst eigene Einge-
ständnis bey näherer Zusammen-
haltung aller bey der Sache vor-
gekommener Umstände noth-
wendig eine favorable Ausdeu-
tung erhalten muss: Also zeiget
auch der fernere Verfolg der
Inqui-

Inquisitions acten oder vielmehr
deren cum responsione ad arti-
culos Inquisitionales vorgut be-
fundener Schluss, dass Inquisitin
sich wiederum gefasset und zwar
die Trettung des Kindes mit denen
Füssen nicht verabredet habe,
wohl aber nicht auf sich kom-
men lassen wollen, dass solches
von ihr aus tödtlichem Fürsatz
geschehen seye, wie sie denn
ad artic. Inquisit. 62. zwar
sagt:

Weil sie die Wehen gehabt, habe
sie das Kind getretten

Sie das Kind getretten
Keinesweg aber hierdurch auf
sich kommen lassen will, dass
solches mit Fleiss, um das Kind
todt zu tretten geschehen seye,
welcher Fürsatz auch aus dem
blossen Tretten nicht nothwen-
dig folget. Desgleichen auch will
sie ad artic. Inquis. 64. einen
der-

einen dergleichen bösen Vorsaz ihr Letztern keineswegs zugeschrieben wissen, zumalen sie damals in beständigen Ängsten und da ihr nachhero Kindsnoth hergewesen, als ob sie jemand herum jagen thäte.

Es fehlet also per hactenus deducta in allen Wege bey gegenwärtigem Fall an der certitudine corporis Delicti und besonders der dolose et scienti (ter) infectione infantis, wegen dessen allenfallsigen Bekanntnisses aber Inquisitin um so weniger tormentis subjicirt werden kann, als einestheils die deßfallsige Disposition der peinl. Halsgerichts Ordnung bloßlich von dem Fall, wann eine Dirne sich darinnen gründen will, daß ihr von ihr verlaugnete Kindlein ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren seye.

citat. art. 131.

redet

redet und zugleich voraussezet, daß die in diesem articulo beschriebene genugsame Anzeigung einer willigen mit tödtlicher Verdächtlichkeit verlauffenen Geburt vorhanden seye, nun aber anderntheils Inquisitin, wie sie je auch wohl thun können, weder abläugnet, das Kind lebendig empfangen zu haben, noch auch jene Anzeigung und Verdacht wider sie im mindesten vorhanden ist, mithin auch cessante ratione legis ejus dispositio nothwendig cessiren muß, allenfalls aber Inquisitin sich des dolishalber vermittelst Eydes zu reinigen angewiesen werden kann, gegen welche auch noch übrigens die ergriffene Flucht keineswegs als ein indicium revera perpetrati infanticidii allegi:

allegirt werden mag, weil hieraus
keine gewisse Folgerung gezogen
werden, sondern solches auch ad evi-
tandum squalorem carceris und an-
derer Ursachen halber unternom-
men seyn kann.

vid. Kirchhofs Tract. von den Pflichten
der Advocaten in peinl. Fällen
P. I. Libr. 1. Cap. V. § 38.

Gleichwie nun bey der Inquisi-
tin kein eigentlicher dolus in
ihrem Vergehen vorhanden ist: so
bleibt sie allenfalls wegen weiter
nichts als einer grossen Culpae
straffällig, so sie sich hierbey
zu Schulden kommen lassen,
indem sie ihrer Leibesfrucht
nicht besser gewartet, sondern
sie solchergestalt ohne Verpflegt
und ohne Verbindung der Nabel-
schnur zu ihren Füssen liegen lassen,
allwo sie bey denen einge-
tretten

tretenen Umständen, wobey
sie aller Wahrscheinlichkeit nach
von aller Besinnlichkeit gekom-
men seyn muß, solches leicht
stossen oder tretten, somit
dieselbe Schaden nehmen kön-
nen, wie denn auch leider!
würcklich erfolget ist.

Allein gleichwie schon oben
erinnert worden, daß in
infligendis poenis, culpa quamvis
latissima denen — Rechten
nach dem dolo niemals aequi-
parirt werde, also kann auch
in praesenti keineswegs behauptet
werden, daß eine andere als
poena aliqua extraordinaria
statt habe

quando enim foemina ne-
gligentia sua mortis caus-
sam praebuit, in ejusmodi
casu

casu pro gradu modoque culpae extra ordinem in eam animadverti potest.

Kress ad C.C.C. ad art. 131. §. 3. n. 2.

qualem negligentiam etiam in omissa obligatione umbilici ponit

Carpzov. ~~Prax.~~ Crim. Quaest. XV.

wie denn auch ad poenam ordinariam niemals geschritten werden kann, wenn gleich eine solche Weibs Person würklich animum occidendi infantem gehabt haben solte und dieser mit einem facto ad internecionem directo concurrirte, der todt aber nicht auch durch solchen actum revera erfolget, sondern das Kind etwa bereits vorhin, in oder auch

gleich

gleich nach der Geburt, casu oder auch culpa der Mutter umgekommen ist.

Heils. Jud. et defens. in proc. crim. Cap. VI. pag. mihi 533.

Auch welche Umstände insonderheit als denn besondere Obacht zu nehmen ist, wenn bey der Inquisitin nicht gar ein Merkmal des Lebens vorhanden zu seyn scheinet und sie daher solche Dinge freywillig gestehen, welche theils nicht wahrscheinlich sind, theils nicht wohl beysammen bestehen können

Berger Supplem. ad Elect. Juris pr. Crimin. P. II. pag. 340.

Zumahlen auch die peinliche Halsgerichts Ordnung, da deren Verfasser selbst wohl eingesehen,

daß

daß nicht bey allen heimlichen
Geburten auch nothwendig eine
tödtliche Verdächtlichkeit seyn
müße, in favorem rearum die
Clausul hinzufügt
daß wo einen solchen Weibs
Schuld oder Unschuld selbe ge-
zweyfelt wird, die Richter und
Urtheiler mit Anzeigung
aller Umstände bey denen
Rechtsgelehrten oder sonsten
Raths pflegen sollen
wodurch der Imperator nicht
nur die Richter gewarnet, daß
sie auf den Fall, da eine In-
quisitin das todt gefundene
Kind heimlich gebohren, nicht
stracks ohne rechtliche Erkannt-
nis mit der Tortur oder gar
Lebens Strafe zufahren sol-
len, sondern auch denen Rechts
Verständ-

Verständigen seu Collegiis Juris
Consultorum selbst frey gestellet,
daß sie hierbey andere Circum-
stantias ex aequo et bono mit
considerieren und zu liberation
der Inquisitin mit beherzigen
sollen.
Erscheint übrigens Inquisitin
wohl eher eine dumme und
einfältige, als zu Bosheiten ge-
neigte Person zu seyn, wie
denn ersteres nicht nur aus der
mit der sogenannten Heyden-
frau [oder Zigeunerin] vorgefallenen Historie
erhellet, in Ansehung deren
ich gewünscht hätte, daß etwas
näher darauf inquiriret und
zu beßerer Verständlichkeit
der von der Inquisitin
gegen das Commando Sol-
daten bey Erblickung des Vorfals
Kugel-

Engelsfangen angeführten
Reden [20. 37.] unter an-
dern auch noch derjenigen
Anzahl, welche zu dieser
Zuhörerinnen derselben
zum Anhängsel gegeben
und sich ihrem Angeben
nach [24.] unter ihren Ver-
ehren annoch befunden ha-
ben soll, gesucht worden
wäre:

sondern es ist auch von
der Inquisitin nicht wohl
zu vermuthen, indem sie
als ein unehliches Eltern-
loses Kind von ihrem zarte-
sten Alter an in der Irre
herum geschwebet und sich
bald da bald dort unter
fremden Leuten aufgehal-
ten hat, auch wenig oder
gar nicht zur Schule an-
ge-

gehalten worden, seie dem
ihrer diesfälligen Aussage [36.]
ex artic. Inquis. 8. und deren
responsione

Sie wäre nur von Weih-
nachten bis Ostern ein-
mal in die Schule ge-
gangen und damalen
im dreyzehenden Jahr
ihres Alters gewesen.
ihre Aufklärung erhält.

Ob ich nun wohl nicht be-
haupten will, daß eine
dergleichen Einfalt und
Dummheit wie sich bey
der Inquisitin entdecken
läßt, Jemanden leges
naturales et divinas igno-
riren lassen kann, folg-
lich auch solche a poena
ordinaria bey sonstigen
Un-

Umständen nicht zu liberiren vermag:

So muß doch wenigstens, da per deducta von leztern im gegenwärtigen Fall keine Frage seyn kann, so viel behauptet werden, daß eine der Inquisitin wegen ihrer ohne bösen Vorsaz durch zu Schulden gebrachten Negligenz in conservanda vita infantis sui zu bestimmende poena extraordinaria hiernach auch abgemessen werden müsse, indem sie sich wegen eines dergleichen doli mali wohl eydlich zu purgiren vermögend seyn wird, wie ich denn zu einem deßfalls gedeyhlichen Urtel hiermit sub-

submittire und mit den Worten Marciani in l. 11. ff. de poenis beschließen haben will:

Perspiciendum est judicanti, ne quid aut durius aut remissius constituatur quam caussa deposcit. Nec enim aut severitatis aut clementiae gloria est affectanda, sed perpenso judicio prout quaeque res expostulat, statuendum est.

Zweybrücken den 12. Junii 1775.

Ich verharre mit aller Hochachtung

Eines Hochlöbl. Amts

Gehorsamster

Rumm Advocatus Regiminis Sac. Bipontini Ordinarius

An
die Hochfürstlich Leiningische Amt zu Güttingen
[illegible] Defensions Schrift
In Inquisitions Sachen
Contra
Margarethe Schmidtin von [illegible]
ob imputati infanticidii

83

Preetum d. 10ten Octobr 1775.

179

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter,
besonders hochgeehrter Herr!

Ew. Hochedelgeb. remittiren wir hiemit das an uns zum Spruch Rechtens überschickte Nud Inquisitional Acten wider Margarethen Schmidtin benebst dem darinnen gefälleten Urtheil, auch angefügten Zweifels und Entscheidungs Gründen mit unserm Facultäts Insiegel verschlossen, mit dem Vermelden, welcher gestalt das hiesige Postamt für Bemühung, andern Aufwand und ausgelegtes Postgeld bei Einlangung der Acten 9 Rthlr 6 Gr. in Hessr Währung bezahlet hat. Die wir übrigens unserm hochgeehrten Herrn, freundlich zu dienen, bereit und willig sind. Marburg den 2ten Septembris 1775.

Decanus, Doctores und Professores
der Juristen Facultät in der Hoch
fürstlich Hessischen Universitaet
Marburg.

ad 59

P. P.:

Dem HochEdelgebohrnen und Hoch-
gelehrten Herrn Ebel zum Hochgräf-
lich Leiningischen Ambte zu Füllingen
verordneten Beambten,

Unsern sonders hochgeehrten Herrn,

Füllingen.

mit einem Stück Acten
S. signirt, und über
Weglar und Mandel zu
spediren.

Urthel

In inquisitions sachen wider die in-
quisitin: Margarethen
Schmidlin, aus Büß, ei-
nem bekannten, und
eingestandenen Kinder-
mord

mord bestand, erkan-
nen Graeflich-Windische
zum peinlichen gerichte
+ Herrschaft Hüttlingen in der + Graffschaft Leiningen
verordnete peinliche Rich-
ter, und Schöpfen, zu Hütt-
lingen, auf eingebrachte
rüge, eingezogene er-
kundigung, gehaltene
gerichtliche registraturen,
gefängliche einsetzung
der entwichenen inculpa-
tin, geschehene summa-
rische vernehmungen, er-
folgte berichtigung des
Cor-

corporis delicti, unternom-
menen zergliederung des
im heimlichen brunnen
todt gefundenen, und
entdeckten unehelichen
kindes, männlichen ge-
schlechts, verschiedener
zeugen aussagen, er-
kannte Special-inquisi-
tion, darauf gefertigte
inquisitional-Articul,
und der inquisitin dar-
auf erstattete ant-
wort, nicht minder von
den beisitzern peinlichen
ge-

gerichtsbank wiederholtes
vom der inquisitin vorhin
geschehenes geständnüß,
versagte Schmidtin ein-
gereichte haubtvertheidi-
gung, und ferneres
einbringen, auch gehal- da
tenen rechtsauswärti-
ger rechtsgelehrten, für
recht:
daß Sie vor allen dingen
den Zeugen ihren Eid,
und sich durch Aussagen von
dem ordentlich mit Rich-
ter, Schöffen, und gerichts-
schrei-

schreiber besetzten peinlichen
lichen gerichts eidlich zu
bestärken aufzugeben,
und sie darzu anzuhal-
ten seyend. Sodann, ist
1 die benannte Margaretha
Schmidtin, <u>dafern</u> sie vor
gehegtem peinlichen hals-
gerichte auf ihrem gericht-
lich gethanen bekannt,
nicht nochmals freiwil-
lig beharren werden dürfte,
<u>wie recht, überführet wird,</u>
anderen zum abscheu,
und dem exempel, ihr selbst
aber

aber zur wohlverdienten
Strafe, wegen ihres bega-
genen, und gestandenen
Kindermordes, gestal-
ten Sachen nach, mit
dem Schwerdte vom leben
zum todte zu bringen
inmaßen dann wir
hiermit erkennen, auf-
geben, und die inquisi-
tin zur gedachten Stra-
fe verurtheilen. B. R.
W.

daß dieses urthel
den acten gemäß,
be-

wandten, auch den
gemeinen rechten
gemäß sey, be-
zeugen wir deca-
nus, doctoren, und
Professoren der
juristen facultaet
in der fürstlich-
hessischen Univer-
sitaet zu Marburg.
Urkundlich unse-
res hierneben ge-
druckten facultaet
insiegels.

Marburg
im monate August
1775.

Zweifels- und Entscheidungs-

Gründe,

in inquisitionssachen wider die inquisitin: Margarethen Schmidlin, aus Buch;

Obschon die inquisitin mit ihrem Vertheidiger dafür halten wollte: welchergestalt die tödtliche strafe nicht stattfinden könnte; sintemahl das corpus delicti nicht

vor-

völlig berichtiget stehe, noch
in gewißheit gesetzet wer-
den möchte, nachdem aus
den protocolen des hoch-
gräflichen amtes vom
3ten, und 4ten Mai 1775
erhelle: vorbemeldetes das
aus dem Zeinherischen
brunnen gezogene todte
kind bei der zergliede-
rung schon sehr in die
fäulniß übergangen
befunden worden, welches
wohl nicht anders seyn
könnte, dafern derselbe
am

am 9ten, oder 10ten April,
nämlich am Palmsontage,
oder den montag darnach,
bei entweihung des einge-
siten, in den brunnen,
samt der beigefügten
nachzubüchsel, geworfen
worden; inzwischen am
körper des kindes eben
keine spuren einer ge-
walthätigkeit, und ver-
letzung wahrzunehmen
gewesen waren, welche
demselben bei seinem
leben zugefüget worden;
die

die am halse des kindes bei
der zergliederung ent-
deckte vermuthete der kü-
ßenen, mit welchen
das kind erstickt gewor-
den seyn sollte, von dem
werffen in den brun-
nen herrühren, oder bei
dessen herausholung dem-
selben erst von der inquisitin
abhandenen, zugefügt worden seyn
könnten; folglich sie von
der inquisitinn nicht aber
herkommend erachten;
dargegen nichts thun: daß
die

die nabelschnur dem kin-
de weder abgelöset, noch diesel-
be verbunden gewesen sey;
num. 5, num.
15 der acten;
unerwogen die rechtsge-
lehrte, und rechte noch
nicht alle einstimmig
behaubteten: welcher gestalt
die nicht verbindung der
nabelschnur den todt
schlechterdings verur-
sache,
Joh. Heinr. Schultz an
umbilici deligatio in
ne-

nuper natis absolute ne-
cessaria? Halle 1733, 4,
Carl Fried. Kaltschmidt
de intermissa funiculi um-
bil. post partum deligatio,
non absolute lethali, Jena,
1751;
bei so bewandten umständen,
dass das corpus delicti
nicht berichtiget sey, wel-
ches doch den eckstein des
peinlichen processes ab-
geben müste, ohne wel-
ches keine ordentliche
strafe statt habe,
Joh.

Joh. Wolfg. Textor de
corpore delicti, Heidel-
berg, 1679, thes. 80;
nicht zu gedenken: dass
der unehliche knabe todt
zur welt gekommen seye,
oder bei der inquisitinnen,
gefährlichen falle vom gebäl-
ke mit der diele in den
brunnen gerutschet, und
ersoffen seyn könnte,
wie die inquisitin an-
fänglich vorgegeben habe,
num. 19 der
acten;
nicht

nicht zu gedencken: dass
wachsenden geblüt des
kind vom geblüde erstickt,
und geschwächet seyn
möchte; sondern auch das
bestreben der inquisitin,
ihre ehre zu erhalten,
in einige achtung genom-
men werden dürfte;
ungleichen ein todtschlag
im zweifel mehr von
ungefehr, als aus vor-
satz geschehen zu seyn
vermuthet werde,
Christoph Besolds cons.

222,

222, n. 2, 5, 6, und
cons. 291, n. 13 sq. P.
VI;

gleichwie dann auch die
inquisitin wohl aus ver-
druss des lebens, oder sich
von der beschwerlichkeit
der fessel, und der ban-
den zu entledigen, allzu
frei, auch mehr wieder
sich ausgesagt, und be-
kennet haben möchte,
als sie begangen habe;
indessen aber der vorsatz
ermangelen könnte;

weil,

mithin die lebensstrafe
wegfallen sollte; wenn auch
schon das kind im brun-
nen todt gefunden wer-
den,

vergl. art. 137 der
peinlichen halsge-
richtsordnung
kaiser Carls V;
Dan. Clasens comment.
ad const. crim. carol.
Leipz. 1718, 4, blatt,
seite 440 fgg.
Christ. Fried. Ge. Mei-
sters rechtliche er-
kennt-

. . . . . kenntnisse und gut-
. . . . . achten in peinli-
. . . . . chen fällen, th. II,
. . . . . decis. 58, n. 4, 15 fgg.
. . . . . s. 221 fg. decis. 64, n.
. . . . . 12 fgg. s. 259, decis. 65,
. . . . . n. 7 fgg. s. 261 fg.
. . . . . dennoch die angezogene
. . . . . fürstl. Nassau Saarbrück-
. . . . . sche landesverordnung
. . . . . vom 24ten febr. 1764 wegen
. . . . . verheimlichung der schwan-
. . . . . gerschaft, auch niederkunft
. . . . . eine milde auslegung
. . . . . nach den umständen,

er-

erleiden möchte,

Meister am a. v. th. 1, decis. 58, n. 15 sqq. f. 222 sqq.

Entscheidungsgründe.

Alldieweil aber das peinliche gericht mit den der, zu vorzüglichsten gerö-, nen besetzet seyn muß, art. 1–5, art. 46, 47, 181–189, der peinlichen halsgerichts ordnung Kaiser Carls V;

auch neben des Zeugen,

Ver-

Verhör, und derselben Beeidigung in gegenwart der peinlichen Schöppen gesche-, hen soll, kraft des art. 70 sq. der peinlichen halsgerichts ordnung;

immassen unbeeidigten Zeugen kein glauben bei-, zumessen ist,

Joh. Sam. Stryk de testimonio iniur. Halle, 1707, cap. 1, § 24, cap. 2, § 18,

Joh. Andr. Hofmanns hand.

teutschen reichsgra-
ichts verh. § 450, s.
279, § 512, s. 315 sq.
th. II, § 1824, s. 594, §
1961, sq. s. 709 sq.
verstehen, soviel die
hauptsache angehet, die
verwundungen, und
des anfänglichen vorge-
bens der inquisitinnen,
von des todt zur welt
gebrachten kindes von
keiner erheblichkeit, noch
rechtlicher achtung wür-
dig sind; welcherwegen
des

das nachherige eigene, un-
umwundene, auch ver-
schiedentlich wiederholte
geständniß derselben, von
ihrer entbindung, und ver-
übten umbringung
des unehelichen kindes
sich in den acten klar, und
deutlich darstellet; mithin
das materiale des cor-
poris delicti an dem
ertödteten kinde seine
richtigkeit hat,
Just. Henn. Boehmers
T. III, P. III, cons. 854,
n.

n. 9 sq. und cons. 855,
blattseite 910 sq.
Ge. Fried. Harpprechts de-
cis. crim. 142, n. 20;
sintemahl das Kind völlig
ausgewachsen, mit na-
geln, haaren, versehen,
vollkommen, und herzhaft
gewesen, auch lebendig
gebohren zu seyn, den
rechten nach, vermuthet
wird,

Christoph Ferd. Harpprechts
volumen nonum con-
sult. P. 1, cons. 15, s.
995

995 sq. n. 87 sq.
Ge. Fried. Harpprechts
decis. crim. 114, n. 3,
s. 1027, dec. 124, n. 8,
s. 1097, dec. 125, n. 16 sq.
s. 1113, decis. 126, n. 18,
s. 1120;
ingleichen durch das eige-
ne, und mit schlüssigen
umständen von der
wissenschaft begleitete be-
kenntniß der inquisitin
des Kindes leben zu er-
weisen stehet,

Joh. Sam. Fried. von
Boeh.

Boehmer in meditat. ad Const. crim. carol. Halle 1770, gr. 4, art. 131, § 7, S. 557 sq.

inzwischen die inquisitin freiwillig gestanden hat: wahrend dem sie am kinde um Christtag das leben in ihrem leibe verspüret, auch bei, und nach der geburt dasselbe geschrien habe,

num. 23, u. 29, u. 30, u. 37, num. 54 der acten, und

zwar

zwar bei dem 49ten, 56ten, 57ten, 62ten, inquisitional artikeln num. 54 der acten;

wozu sie noch füget: wahrendessen, sie das kind ihr liegend ohne gewahr zu nehmen schmerzen hinunten in das bette geschossen sind habe sie es liegen lassen, ohne es zu säubern, und von der verbindung der nabelschnur es nicht verschlaget, sondern auf-

sal,

solcherweise das arme kind
umkommen lassen,

num. 23, 24 der
acten;

nicht minder sie gestan-
den hat: welchergestalt
sie die gedanken bekom-
men: das kind mit fleiss
todt zu tretten, da sie
geglaubet: dass, wenn
das kind todt waere,
sie von ihrer qual frei
seye;

num. 37 der
acten;

be-

vor sie also dasselbe ge-
tretten, sie noch das leben
am kinde verspüret, nach
dem tretten aber sie kein
leben mehr an demselben
bemerket habe, ausweis-
lich ihres bekenntnisses über
den.

62ten, und 63ten
inquis. artickel num.
54 der acten;

den anderen tag das kind
von ihr in des Michael Grei-
shabers brunnen geworfen
worden; nachdem sie nu
bereit

bent auf dem brunnenberg
getrunken, und darauf die
Flucht ergriffen habe; die-
ses Kind also, welches aus
dem Sprinzerischen brunnen
gezogen worden, das ein-
zige sey, laut ihres Ge-
ständnisses über den

bb – 72 inquisi-
tional num. 54
der acten;

wodurch also der inqui-
sitin erstes Vorgeben
sowohl wegen des zur
welt gebrachten Kindes,

als

als auch dessen entfallung
in den brunnen mit
der diele bei ihrem fallen
von selbst hinfällig wird,

num. 19 der
acten;

dargegen aber ihr gott-
loser Vorsatz dem lebendi-
gen Kinde durch das Ertränken,
oder auf eine andere
gewaltsame weise das
leben zu nehmen gänz-
lich am tage liegt;
wozu ihre Vorsätzliche
unterlassung: das Kind

zu

gelegen, es zu säubern,
die nabelschnur abzulösen,
und dieß zu verbinden,
desselben ihm bette ver-
steckung, und bedeutung,
woraus es ebenfalls er-
finden können, noch
kommt,

Harpprechts decis. crim. 88
104, n. 104. d. Wolfg.
Schoepffs cons. 61, n.
14, vol. VIIII cons.
Tub.

wozu noch des achtbaren
herrschaftl. Wundenbergers,
und

und des land chirurgus
Kaufhers erstattete berich-
te, auch kundschaften tre-
ten, welchen glauben bei-
zumessen ist,

Wolfg. Ad. Schoepffs
cons. 56. n. 5, vol.
VIII, cons. 71, n.
20, vol. VIIII cons.
Tub.

woraus erhellet: daß
sie das gegliederte
knäblein, ob es schon
einige zeit todt gewe-
sen, und in die faul-
niß

nicht sehr getreten befin-
den, für lebendig gebo-
ren geachtet, die ne-
belschnur nicht abge-
rissen bemerket, am
halse merkmale von
contusionen, welche
eine gewalt anzei-
gen, entdecket haben,
mit welchen das kind
erstickt worden seyn
möchte;

num. 3, num.
8, num. 19 der
acten;

der

der von ihnen angestell-
ten lungenprobe nicht zu
widersehen;

num. 5 der acten;

so nimmt sich hieraus
nicht allein die verruch-
te mißethat selbst dersel-
ben; sondern auch diesel-
be sich aus vielen an-
deren triftigen vermu-
thungen abnehmen
lässet; in genauerer
erwegung: daß die
inquisitin boshafter
weise sich schwan-

ger

gerschaft verheimlichet, auß gelaugnet habe, wie das Grauische schwein bestan- del hat,

num. 38 der acten;

auch die Ursula Schmidtin deren einige meldung thut,

num. 34 der acten,

Joh. Christoph Donau- ers cons. 9, n. 8 sq. f. 55,

Seboegsts cons. 49, n. 71

71 vol. VIII cons. Tub.

als auch alles in der gebuhrts- zeit heimlich von ihr un- ternommen worden sey, und sich durch ihren unehelichen buben gegen die nach ihr gefragten so haußwirthin, als an- derer leute am palm- sonntage hat verlaugnen lassen,

num. 6, 9, 10, 23 24, 29, 30, 37, 54 der acten;

worauß gleichermaßen der

der

der Vorsatz des Kindermor-
des schon sträflich vermuth-
tet wird,

arg. art. 131 der
peinlichen Halsge-
richtsordnung Kai-
ser Karls V.

Jo. Heinr. Finks resp.
146, n. 15, S. 635;

da nächst derselben auch
dem traurigen Erfolg
selbsten abzunehmen
ist,

Aug. Hofmanns lib. 1,
cons. 35, S. 543, lib. II,
cons.

cons. 79, n. 32, S. 204,
Christoph Ferd. Harpprechts
volumen nov. consultat.
P. III, cons. 75, n. 37 sq.
S. 1531, cons. 79, n. 25
sq. S. 1576, cons. 81,
n. 46, S. 1597;

die Ursach der Entschul-
digung wegen angeb-
licher Ankündigung von
der Qual des Kindes,
und der christlichen Erhal-
tung der Ehre, auch be-
vorstehender Bestrafung
mit keinem Scheine entlasten zu
sein.

Erzeugung des Kindes, und
Aussetzung aus dem Orte,
kein gehör gegeben wer-
den kan,

Harpprechts decis. crim.
114, n. 13 sq. dec. 118, n.
45 sq.

Schoepfs cons. 61, n. 17,
vol. [illegible] cons. Tub.

bevorab, da die Inquisitin
selbst unehelich von ihrer
Mutter gezeugt wor-
den, sie auch schon einen
unehelichen Buben von
13 Jahren erzielet hat,

num. 6

num. 3, 9, 10 der
Acten;

ingleichen mehrmalen
schon der Schwangerschaft,,
halber verdächtig gewesen
ist.

num. 27, 34 der
Acten;

folglich sie für eine lü-
derliche Dirne gehalten
werden muß, welche mit
Soldaten, und einem
verehelichten Müllersknecht
aus der Schammelmühle
Unzucht, auch Ehebruch ge-
trieben,

treiben haben will,
d. num. 13, num.
38 der acten;
solchemnach die ergebniß in
einer nach dem der in-
quisitin wohlbekannten
göttlichen, und menschli-
chen gesätzen, verbote-
nen handlung, und dem
verbrechen, der regel nach,
vernichtet wird,
Harpprechts decis. crim.
88
48, n. 37 seq. f. 425,
Joh. Paul Kreß im
comment. ad constitut.
crim.

crim. carol. art. 131,
§ 1. n. 3,
J. Ch. Hofmann am
a. o. th. 4, blatseite
876, (c),
und die sich alhier um so
mehr, da die inquisitin
wegen der heimlich gehal-
tenen schwangerschaft,
der für den zweifelhaftun-
den belebten landesver-
ordnung entgegen, auch
verheimlichten geburtsstun-
de, den verdacht gehabt haben
muß: daß bekand auch man-
cher,

[illegible] ursachen, welche sie
zum theil selbst angegeben
hat,

num: 37 der
acten,

und das leben zu brin-
gen,

Joh. Fried. Sam. der
Bochmerii obs. sel.
ad Carpzov. pract. crim.
P. 1, qu. 10, obs. 3, §.
20;

nicht zu verschweigen:
[illegible] die inquisi-
tin das kind ohne schmer-
zen,

zen, und gänzlich gesund
zur welt gebracht habe; wo-
raus das leben desselben
gleichfalls gefolgert wird,

Harpprechts decis. crim.
48, n. 45, §. 426, dec.
120, n. 15, decis. 124,
n. 8, dec. 125, n. 17,
dec. 126, num. 12, n.
18;

überdies nicht außer acht
zu lassen ist: daß die in-
quisitin nach der geburt
noch so stark gewesen:
vom bette aufzustehen;
das

das Kind in lappen, lum-
pen, und schürtzen, samt
der von sich selbst geholten
nachgeburt, zu wickeln,
und den anderen tag,
wo nicht schon den [illegible]-
sonntag selbst, in den [illegible]-
[illegible] hof zu gehen,
das Kind in den brunnen
zu werfen, ihr bett wie-
der zu reinigen, und
frisch zu decken, damit
ihr unehelicher sohn bei
ihr schlafen konnen, wie
er gethan haben will,

nun.

num. 31, 54 der
acten;
sondern, die inquisitin die
flucht ergriffen hat, welche
aus überzeugung des
bösen gewissens ohnehin
geschehen zu seyn ver-
muthet wird,

Dav. Mevius in
cons. 78, n. 7, u.
76,
Harpprechts decis. crim.
11, n. 58, S. 14, dec.
13, n. 32, S. 104,
Ferd. Aug. Hommel de

reo

reo sub tormentis specia-
liter non interrog.
Crigz. 1754, § 28;
solchemnach die inquisitin
ihrem eigenen, und ver-
schiedentlich wiederholten
geständnisse zufolge,
ihr zur welt lebendig ge-
brachtes unehliches kind
vorsätzlich, und gefähr-
licher weise um das
leben hat kommen lassen,
wie sie selbst sich aus-
drucket; und in den
brunnen geworfen,

num.

num. 23, 24, 31, 54
der acten;
mithin von ihr die todtes-
strafe billig verdienet
worden ist,
art. 131 der peinli-
chen halsgerichts-
ordnung kaiser
carl v,
Boehmers cons. 61, n.
24, p. 589 sq. vol. VIII
cons. Tub.
dargegen nichts thut: dass
die untersuchung des todten
kindes die fäulniss schon

ein-

eingetretten gewesen seÿ,
da bei nahe gegen 4 wochen
nach der geschehenen ge-
burt, erst das todte kind
im brunnenschacht ent-
deckt werden können;
den augenschein, die ab-
scheuliche mordthat aus
dem geständnisse, und
verstekung des ertöd-
teten kindes in den zwi-
schen den bäumen, auch
vorhin geschehenen stekung
in das bett, derselben ver-
nachlässigung, nach der

ge-

geburt, das treten mit
den füssen, ingleichen
anwendung der dreierlei
beweisung des kindes in
das starke tuch, die schür-
ze, und das schwarze tuch
handgreiflich abzunehmen
ist; weshalben hierbei keine
triftige ursache sich fin-
den lasset: von der tod-
tesstrafe abzuweichen;
gleichwohl man von der
ordentlichen strafe der
säkung, oder ersäuf-
fung im wasser abzu-

gehen.

gegangen ist, und die Schwerd-
strafe zuerkennet hat;
besonders, da das eigene
Geständniß, welches mit
mancherlei wichtigen
Umständen unterstüzt,
wider sie vorhanden ist.

Ben. Carpzovs practica
crim. qu. 108, n. 4,
Heinr. Hahn de corpore
delicti, Helmst. 1662,
§ 62 sq.
Joh. Balth. Freiherr
von Wernher de ce-
rebrina certitudine

corp.

corp. delicti, Witt. 1719,
§ 35, § 37, s. 27, s. 30;

dawider der inquisitin
die von ihrem Vertheidiger
vorgeschüzte ausflucht
wegen vermeintlichen
überdrusses des lebens
so wenig hilft; sintemahl
eine vorsetzliche mord-
that aus überdruß des le-
bens die todesstrafe
nicht vereitelt, noch mil-
dert,

Joh. Caspar Heimburg
de taedio vitam homici-

dii

dii non mitigante, Ju-
ne 1757, 4. & 5 sqq.
§. 4 sqq.:
als wenigen die in den
zweifelsgründen ange-
zogenen rechtsgelehrten, als
der Clasen, und Meister
der inquisitin zu statten
kommen; im genauerer
erwegung: daß der
Clasen von einem culposo, oder
fortuito homicidio rede, wel-
ches dahier nicht anzu-
wenden ist, und daher
hauptsächlich Meister am be-
meld-

meldten orte ein angeb-
lich todt zur welt gebrach-
tes uneheliches kind zum
gegenstande hat, wie
die geschwächte weibs-
person behaupten wollen;
allein, dahier von der
inquisitin das leben
ihres unehelichen kindes
so im leibe, als nach
der geschehenen ge-
burt zu wiederhol-
ten mahlen bekennet
worden ist, auch die
die ermordung, auch
un-

unterkommung ihres Kindes
eingeraumet hat,

num. 23, 24, 29,
30, 37, 54 der acten;

wornächst die fürstliche
Nassau-Saarbrückische Ver-
ordnung vom 24ten Febr.
1764 diesen rechtsgrundsatz stand-[?]
ligst[?] unterstützet; der in den
acten bemeldten königlich-
französischen ordonnance
Königs Heinrich II, vom jah-
re 1566 daher nicht zu er-
wähnen, vermöge de-
ren die unehelich geschwä-
chte,

chte[?] weibspersonen, welche
ihre schwangerschaft nicht
angezeiget, sondern heim-
lich gehalten, und ein tod-
tes Kind zur welt gebohren
zu haben vorwendet wür-
de, als eine kindermör-
derin mit der todtesstra-
fe beleget werden soll-
te,

num. 53 der
acten;

So ist, wie im urthel al-
lenthalben enthalten, nicht
unbillig erkannet wor-
den.

den .. A. B. R. W.

Urkundlich unseres dem-
selben beygedruckten Fa-
cultaet=Insiegels.
Dechant, Doctoren, und
Professoren der Juristen
Facultaet, in der Fürst-
lich Hessischen Univer-
sitaet zu Marburg.

Marburg
im monate August
1775.

Concl. beym Amt Tuttlingen d. 26ten October 1795.

Sententia In Inquisitions-Sachen

Margaretha Schmidtkern betr.

pto. Infanticidii.

1.) Wären sämtliche in dieser Sache erwachsenen Kosten auszuscheiden, um von ihm ihr Antheil bezahlen zu lassen, hievon aber der Inquisitin unehelicher Bube Peter Hettig von Obmillen zu excludiren, weilen er das in § 20 de test. erforderliche Alter noch nicht hat, und er überdieses ad testificandum contra matrem suam nicht adstringirt werden kann.

2.) Wäre allerhöchst Copia sententiae Clementissimo regenti unterthänigst einzusenden, und sich auf die bey Vorderöstreichischem Recht intendirte, und bereits ein berichtete Frage, die nöthige Instruction eventualiter aus zu bitten, und da sententia ab impartialibus tamen der zur Herrschaft Hohenberg unverdingten Juristen abgefasst worden, diese formula pronunciandi aber nicht beybehalten werden kann, so wäre bey Höchstdenselben auf deren Abänderung zugleich unterthänigst anzutragen.

Praesentibus Hl. Rath
Ebel
et me actuario Lauer.
wie auch
des herrschaftlichen Meyers
Georg Kirch, und
Gerichts Schöffen Lud=
wig altmeyers qua
Scabinis

Actum bey Amt Schüblin=
gen den 28ten octobris
1775.

Nachdeme ad satisfacien=
dum der in dieser Sache
eingelangten Urtel die
abgehörte Zeugen nach Maß=
gabe des sub anti hesterno
abgefaßten Conclusi, wo
nehmlich Michal Schuhir
und des Johannes Grünen
Ehefrau auf heute vorbeschie=
den worden, maßen die
Michal Schuhirische Ehefrau
gestern in der Nacht nieder=
gekommen, und dahero
nicht vorbeschieden werden
konte, und den beyden
Ehefrau nicht würklich erschie=
nen, so wurde ihnen be=
kannt gemacht wie die
Nothdurft erfordere, daß
sie ihre in dieser Inquisi=
tions-Sache gethane Aus=
sagen eydlich bestärken,
weshalben ihnen solche
vor

vorgelesen werden sollen,
mithin sie darauf genau
acht haben, und durch einen
wahrheits-widrigen Eyd
sich ihr gewissen nicht
beschweren sollten; weil sie
nun diesem nachzukom-
men versprochen hatten,
und die Inquisitin ebenfalls
vorgeführet worden, so leis-
teten sie in deren Gegen-
wart nach vorgängiger
Verwarnung vor dem
Meineyd, mit dem ge-
wöhnlichen Zeugens Eyd
actu corporali beleget,
und darauf nachdeme
Inquisitin widerum
abgeführet worden.

7.) dem Michel Schneider
seine Depositiones
sub [17. 27. et 28.]
vorgelesen, worauf
er solche als wahr-

haftig behauptete, und
sie der Wahrheit gemäß
krafft seines Eyds
versicherte. Hiernächst
wurde eo dimisso

8.) des Johannes Grünen
Ehefrau vorgelassen und
ihr die sub [39.] von
ihr gethane Deposition
vorgelesen, worauf sie
ebenfalls versicherte
daß sie solche krafft
ihres abgeschworenen
Eydes als der
Wahrheit gemäß
behaupten könne.
und ~~wurde~~ demnächst
widerum dimittirt.

Nachdem nun die Ver-
eydigung vorangeführ-
ter maßen geschehen
und nun jedem
derer Zeugen seine
Depositiones in

praesentibus scabinorum
seorsim vorgelesen ~~hatt~~
und sie solche auch ihren
Eyd bestättiget hatten, so
hat mann dieses pro-
tocollum von den adhi-
birten gerichtsschöffen
unterschreiben lassen,
die Vereÿdigung der
Michel Schreinerischen
Ehefrau aber annoch
ausgesetzt.

georg Bich Meyer

Ludwich altmeyer gerichtsmann

In fidem
Lauer

Praesentibus Herrn Rath
Ebel
et me actuario Lauer
wie auch
dem herrschaftlichen Meyer
Georg Bich und Ge-
richtsschöffen Ludwig
altmeyer qua scabinis

Actum bey Amte Stüllingen
den 4ten Novembris 1775.

Nachdeme die Vereÿdigung
deren übrigen Zeugen, als
des herrschaftlichen Jägers
Johann Bringold, des
amtsbotten Peter Schreiner
des Simon Schmidts, und
dessen Mutter, so dann
der anna maria Thiel, wie
nicht weniger der Michel
Schreinerischen Ehefrau ter-
mino auf heute angesetzet
und vorgedachte Zeugen darzu
beschieden worden, selbige
auch bis auf die anna ma-
ria Thiel, als welche nach der
relation des amtsbotten
anderwärtig arbeiten solle
und also nicht anheimisch
seye, und der im Kind-
bett liegenden Michel
Schreinerischen Ehefrau, er-
schienen; so wurde zu-

Inquisitin vorgeführet und
in deren gegenwart die Zeu-
gen solemni Juramento testi-
moniali praevia avisatione
solita vereydiget, und dem-
nächst einem jeden seine
aussage separatim vorge-
lesen, worauf dann

3/. der herrschaftliche Jäger
Johannes Eringel bezeug-
te, daß seine ad [28.] gethane
aussage der warheit ge-
mäß seye, und selbige
mit seinem Eyd bekräftigte
per sent. dimiss.

4/. ~~Johannes~~ Simon Schmidt bezeugte
ebenfals auf seinen Eyd,
daß die ihme sub [32 et 33.]
vorgelesene aussage die war-
heit seye und er solche
und nicht mehr mit seinem
abgeschworenen Eyd be-
kräftigen könne. per sent.
dimissus.

5/. die verwittibte Schneiderin
betheuerte ebenfals auf ihren

praesentibus iisdem.

ausgeschworenen Eyd, daß
die ihr vorgelesene aussagen
sub [34. et 35.] das jenige
seye was sie wiste, und
bey derselben nichts erinn-
ern könne. hoc fact. dimiss.

6/. der amtsbott Peter Schneider
bestunde bey seinem Eyd
ebenfalls darauf, daß seine
aussage sub [27.] die
warheit seye und er der-
selben nichts zuzusetzen
wiste. hoc fact. dimiss.

Continuatum eodem in des
Michel Schreibers hauß

Nachdem man sich mit den
vorbenannten beiden gerichts
schöffen in des Michel Schrei-
bers hauß begeben, so hat
man die Schreibers Ehe-
frau in gegenwart der
dahin abgeführten Inquisitin
ebenfals mit dem Zeugen
Eyd beleget, fort

7/. derselben ihr sub [9.] 10 28 et
[29.] aussage vorgelesen

worauf sie erklärte, daß
sie solche auf ihren Eyd hiermit
bezeügte. man hat hierauf
dieses protocollum von den
gerichtsschöffen unterschreiben
laßen, und damit diesen
actum beschloßen.
georg Kirch Meyer
Lud. alt Meyer gerichtsman

In fidem
Lauer

praesentibus Hrn Rath
Ebel
et me actuario Lauer
wie auch
dem herrschaftlichen
Meyer Georg Kirch, und
gerichtsmann Ludwig
altmeyer pro Scabinis

Continuatum bey Amte
Schüllingen eodem ut supra

Nachdem sich die anna maria
Ebel hierauf annoch sistirt,
so würde solche in gegenwart
der vorgesetzten Jnquisitin
mit dem gewöhnlichen Zeü-
gen Eyd belegt, fort
nach deren abhörung ihre
aussagen sub [2. 33 et 34]
deütlich vorgelesen, und
als sie dabey auf ihren

ausgeschworenen Eyd erklärete
so hat man sie wiederumb
dimittirt. Demnächst aber
dieses protocollum von
den anwesenden gerichts
leuthen unterschreiben
laßen.
georg Kirch Meyer
Lud. Michel alt Meyer gerichtsman

In fidem
Lauer

Actum beym Amt Wellingen
d. 2ten December 1775:

220

Nachdem auf unterthänigst den untern 23ten [illegible] auf eingewandte appellation der Inquisitin Margaretha Schmidtin von [illegible] an die fürstliche Regierung zu Saarbrücken eingesandten Inquisitionsacten mit der von gedachter Regierung abgefaßten sententia confirmatoria wiederum remittiret und dabey weiters gemeldet worden, wie die Inquisitin noch heute nach Wellingen werde abgeführt werden; so wurde

Resol:

1.) da es aus dem mitgesandten Regierungs Rescripto erscheint, als ob ~~sich~~ solche den actum executionis dem fürstl. Haus Nassau Saarbrücken zueignen, und dadurch solchem effectum meri imperii hiesig gnädigster Herrschaft entziehen wollte, so wäre diesen unzulässigen und widerrechtlichen Anmaßungen feyerlichst zu widersprechen, Celmis quaevis competentia vorzubehalten, inmittelst aber das hiesseitige peinliche Halsgericht ~~[illegible]~~ nach dem mitgesandten formulare jedoch nomine Celmi hochgräflicher Gnaden zu halten, fort dem Amtsbotten Peter Becker aufzugeben, daß er die Inquisitin in Empfang nehmen und sie in ein warmes Zimmer bis zu weiterer Verfügung setzen solle.

2.) da auf gedachten befehl Celsissimi hochgräflicher Gnaden die execution durch den [illegible] zu Wellingen den Scharfrichter Lang von Saarlouis verrichtet werden soll; so hatte man sich noch heute nacher Saarwellingen zu verfügen, um denselben auf Morgen dahin

66

zu beordern, die Caution bestellen zu lassen und ihm
hiernächst anzugeben, die Ursachen zu treffen, daß die
Enthauptung an dem noch zu bestimmenden tage vor sich gehen
könne.

3.) Man dem H. Pastor Stephen als hiesigen Parochus
anzugeben, daß da die Inquisitin zum tod verur-
theilt worden, er sich noch heute bey Amtseingänden (?)
sie in Empfang nehmen, und zum tod zubereiten
solle, jedoch man diesem freyzustellen, sich einen
andern Geistlichen zu wählen, welchen falls dann
solcher zu requiriren ist.

4.) Man dem herrschaftl. Meyer Georg Kirch anzugeben
täglich 4 Mann aus der Gemeinde zu beordern, um
die Inquisitin bewachen zu lassen.

5.) Man die Gerichtsschöffen von Obersaalbach und
Kürnbach (?) auf morgen nach Saarwellingen zu
bescheiden, um sie gebührend instruiren zu können.

6.) Man dem Amtsbotten Peter Greiser anzugeben eine
todte Lade, nebst einem Stuhl, ingleichen einen
kleinen Schemel verfertigen zu lassen.

Continuatum eodem.

Da der herrschaftliche Meyer Georg Kirch
auf die erlassene Ladung erschienen,
so wurde demselben nach
Maßgabe memba. 4ti Resol. aufgegeben
alsogleich 4 Mann aus hiesiger
Gemeinde zu beordern welche die
Inquisitin tage und nacht
bewachen sollen, mit dem Auftrage
daß solche täglich abgewechselt
und umb besonders auch Nachts und

junge Leute ausgesucht werden sollen
welchen er dann nachzukommen
versprochen, und sogleich den
Johann Greiser Metzl, mit dem
Jacob Greiser Metzl ~~der~~ zur
Wache bestimmt hat.

Ingleichen erschiene sich der Amtsbott
Peter Greiser, mit dem Vermelden
nur er die Inquisitin in die im
herrschaftlichen Hofhaus befindliche
obere Stube gebracht und dieselbe
an dem einen fuß vermittelst einer
in der Wand festgemachten
Kettel angeschlossen habe. Die
Stube wäre indessen mit keinem
Camin versehen in welchem feuer
angemacht, und die Inquisitin
warm gehalten werden könne.
Hierauf wurde demselben auf-
gegeben, eine todte Lade, einen
Stuhl, und kleinen Schemel fertigen
zu lassen, und von ihm solches
zu besorgen versprochen.
Nichtsweniger wurde auch H. Pastor
Stephen das sub [illegible] befindliche
Schreiben erlassen, und

Schluß (?)

daß so bald der hiesige Pastor sich eingefunden haben
würde, der Inquisitin bedeutet werden solle, wie die ihr zuer-
kannte Todesstrafe nächster tagen an ihr vollzogen werden
solle, und sie also sich zu einem christlichen ~~Ende~~ und
seligen Ende zu bereiten solle, zu diesem actui aber beizuziehen
Gerichts zu adhibiren, wurden der Amtsschreiber Lauer
nicht einbeziehen, noch zu bescheiden gewesen.

Ebel.

An
den H. Pastor Stephen
zu
Stuttlingen.

P. P. 222

Da die dahier inhaftirte Margaretha Schmidtin in morgigen tagen die ihr zuerkannte Todes Strafe ausstehen soll, so wird solches dem H. Pastori mit der Auflage bekannt gemacht, daß er sich alsogleich bey Bekanntmachung der der Inquisitin zuerkannten Strafe dahier einfinden und ihr christlichen Beistand [illegible] zum Tod zu bereiten möge.

Den [illegible]

Stuttlingen
6. Novembr 1775.

[illegible]

Actum bey Amt [illegible] [?] December 1775.

Nachdem von dem Gerichtsmann Nicolaus Baltes der an den hiesigen Pastor [illegible] erlassene requisitoriales; damit er nämlich sich bey dahiesigem Amt einfinden, hernach wann der Inquisitin in seiner Gegenwart bekannt gemacht seyn würde, daß sie die ihr zuerkannte Todes Strafe in wenigen Tagen auszustehen habe, er solche zu einem christlichen Ende zubereiten möge. ~~[illegible]~~ zur Ueberlieferung zugestellet hatte; so erschiene solcher wiederum nach etwa einer halben Stunde mit dem Vermelden, wie der Pastor ihme versetzet, daß er nicht kommen, und die Inquisitin abwarten könne, indem er bis künftigen Montag eine Leiche habe, und bis den Dienstag [illegible] halte, übrigens aber hiesigem Amt annoch schriftlich antworten werde.

Nicolaus Baltes Gerichtsmann

Resol. [?]

Wäre von anliegendem prot. bericht an fürstl. Regierung zu erstatten, und dieselbe zu ersuchen, den Pastor zu seiner Schuldigkeit mit kräftigem [illegible] anzuweisen, ingleichen wäre dem Dechant zu [illegible] von dieser Widerspenstigkeit des Pastors pr. litteras Nachricht zu geben.

6

200 6 kr

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wiesbaden und Idstein, Marechal de Camp derer Königlich Französischen Armeen, Obristen der Regimenter Nassau-Saarbrücken, Infanterie und Royal-Nassau, Hussaren, des Königlich Französischen pour le merite militaire, Elephanten und St. Huberti-Ordens, Ritter etc.

Wir zu Höchstdero Regierung gnädigst verordnete Präsident, Geheimder Director und Regierungs-Räthe, erkennen, auf erhobene Appellation in Inquisitions-Sachen

Taxa 1 fl. — "
Stempel — " 3 alb.

entgegen Margaretha Schmidtin, Be-
klagtin, pto: infanticidii, denen vorliegen-
den Acten und wohlerwogenen Umstän-
den nach hiermit zu Recht: daß forma-
lia Appellationis zu Recht beständig
und diese Sache, zu weiterer Rechtferti-
gung, anhero erwachsen; quoad materia-
lia aber allenthalben so viel zu be-
finden, daß, von Richtern voriger Instanz,
wohl gesprochen, übel davon appellirt
worden, wannenhero die Todes-Urtel
vom 23.ten hujus zu confirmiren und
es dabey lediglich zu belassen seye;
Allermaßen Wir hiermit zu Recht
erkennen, confirmiren und belassen.
V. R. W. Saarbrücken d. 28.t Novbr: 1775.

Fürstl. Nassau-Saarbrückische
zur Regierung verordnete
Präsident, Geheimder
Director und Regierungs-Räthe.
Lex.

[illegible]

Praesentirt Saarwellingen den 13ten Xbr. 1775.

Resol: in Regiml: Saarbrück. 12.ten Xbr: 1775.

226

Bericht vom Amt Püttlingen,
in Inquisitions-Sachen ca Marga-
retha Schmidtin, von Bous,

pto: infanticidii.

1.) Wäre dem Pastori Stetten zu Püttlingen
per Signaturam Regiml: gleich in continenti
anzubefehlen, daß Er, qua ordinarius
loci Parochus, auf anderweite Requi-
sition des dasigen Amts, ohne einige
Aufschiebung der Inquisitin Margaretha
Schmidtin einfinden- und sie, so viel es
seine übrige nicht prestantere Amts-
Geschäfte erlauben würden, zu ihrem
bevorstehenden Tode präpariren-
oder dieses Amt, und Pastoral-Ar-
beit, durch einen andern schicklichen
Geistlichen in seinem Namen, ver-
richten lassen- oder, widrigenfalls
gewärtigen solte, daß ein anderer

Amt Püttlingen. 70.

Geistlicher, von Obrigkeitswegen,
vorgeschrieben- und er Steffen demnächst, zu Bezahlung aller
caussirten Kosten, nebst einer
arbitrarischen Strafe, ange-
halten werde.

2.) Wäre Copia dieser Signatur
dem Hn. Rath Ebel, mit dem in-
juncto zu communiciren, daß
er das verschlossene Originale
an die Behörde insinuiren lassen,
zugleich auch den Pastorem Steffen
denuo requiriren- in casu ejus
contumaciae aber, allenfalls
einen Courier an dem
Closter zu Listvart oder sonsten
vorschreiben möchte. Übrigens
würden die hieher geschickte
Schillinger Amts Acta anbey
wieder remittiret.

In fidem
Dodel

Resol. eod. quo praesentem.

Wäre folgendes Schreiben an den Pastor Stephen zu erlassen, und demnächst zur Vollstreckung der Inquisitin den Bekanntmachung der [illegible] Todesstrafe S. S. [illegible] anzuziehen.

An H. Pastor Stephen zu Püttlingen.

Da der Inquisitin Margarethe Schmidt morgen d. 4ten dieses bey dahiesigem Amt angekündiget werden soll, daß sie in wenigen Tagen die ihr zuerkannte Todes Strafe ~~und~~ an ihr vollzogen werden soll, bey dieser Ankündigung aber die Gegenwart des Geistlichen nothwendig und erforderlich ist, so wird solches dem H. Pastor hiermit mit dem ~~bemerken~~ Geistlichen bekannt gemacht, daß er sich Morgenden Montag des Morgens 9 Uhr bey dahiesigem Amt einfinden und nach geschehener Bekanntmachung der Inquisitin den Geistlichen zu trösten möge.

Der ich übrigens zu ferner freund-nachbarlicher Gefälligkeiten bereit verbleibe, und mit besonderer estime verharre

Ew. Wohlehrwürden

Püttlingen d. 3ten Xbr. 1775.

Praesentibus Hr. Rath Ebel et me actuario Lauer.

Actum Saarwellingen den 3ten December 1775.

Nachdeme nach Maßgab memorati 2di resoluti de hesterno der Scharfrichter Cané von Sarrelouis auf heute anhero zu kommen beschieden worden, so erschiene dessen Sohn Peter Cané welchem dann bedeutet worden, wie die wegen Kinder Mord zu Püttlingen inhaftirte Margaretha Schmidt ehe bevor bis nächstkommenden Donnerstag mit dem Schwerd vom Leben zum Tod durch des Scharfrichters Hand gebracht werden solle.

Gleichwie nun sein des Comparenten Vatter als Herrschaftlicher bestander des Püttlinger Wasens diese Execution zu verrichten, wann auch bereits mit ihme deshalb vor 15 Jahr

französische für alles erhalten
das Küster und die Wahl
zeit accordiert Celsissimi
Regentis Hochfürstliche Gna-
den diesen accord auch
per rescriptum Clemen-
tissimum vom 16. July
gnädigst genehmiget
hätten; also habe er der
Hardtküster nunmehro
dafür zu sorgen, daß
diese Execution an vor-
gedachtem Tag vollzogen
werden könne, somit sich
alldann bey früher Tags
zeit in loco Hüttlingen
einzufinden, und wofern
er die execution nicht
selbsten verrichten wolle
oder könne sich um einen
anderen Capablen Hardt-
Küster zu bewerben,
übrigens aber für

die verrichtung der execution,
daß solche glücklich von
statten gehe in hiesigen
Hochfürstlichen Landen Cau-
tion bestellen solle.

Der erschienene Peter Cavé
declarirte, wie sein Vatter
inhalts des getroffenen
accords die execution über-
sich nehmen, solche aber nicht
selbsten, sondern entweder
durch den jüngern Bruder
oder Unwald Fischer Hardt-
Küster, so beyde bekanntlich
schon öfters decapitiret
hätten, und also Capables
genug wären, verrichten lassen,
und zu dessen versicherung
den Johannes Veldel dafür
zum burgen stellen wolle.
Da nun namens des ge-
dachten burgens dessen
sohn philipp Veldel
mit der Erklärung er-

Stirne, wie sein Vatter wegen
Ungeschicklichkeit nur beklagen,
und derowegen abgeschiedet
habe einen nahmens seiner zu
erklären, daß der Johann
Adell ~~[illegible]~~ die von dem
Hochfürstlichen Amt der
zu verrichtenden execution sel-
ber zu bestellenden Caution
leisten wolle; so hat man
dieses protocollum von dem
erschienenen philipps Adell
unterschreiben lassen.

Philippus Kaelkel

Resol.

ad acta.

In fidem
Lauer

Actum Saarwellingen d. 3ten
December 1775

Erschiene ad membrum 4tum Reso-
luti de hesterno der Gerichts-
mann peter philippi von
Knispeltz mit angezeigt wird ~~der Gerichts~~
mann Johannes Lauer
von obersterbach wegen
Krankheit seiner Ehefrau nicht
erscheinen können und
deshalb bitte sie zu entschuldi-
gen und die nöthige befehle
durch ihn zuzusenden.

Es wurde hierauf dem Compa-
renten bekannt gemacht, daß
da die zu Hüttlingen incarce-
rirte margaretha Schmidtin
von buch wegen ihres
begangenen Kinder Mord
nächstkünftigen Donners-
tag hingerichtet werden
solle; beyde gerichtsleute
Johannes Lauer und peter
philippi ad dem sich in
loco Hüttlingen des Morgens
früh um 8 uhr in Sau-

sauberer Kleidung einfinden
sollen, um als Zeugen dem
zu Hegenden scharfen Hochpein-
lichen Halsgericht beyzuwoh-
nen.
Zugleichen wurde demselben
bedeutet, daß der die Un-
terthanen zu Oberschelbach,
Reichweiler u. Selchenbach auf
diesen Tag bestellen solle,
damit sie sich des nehm-
lichen Tags des morgens
8 Uhr in loco Hüttlingen
einfinden, und besonders
die junge so gewehr haben
solches mit bringen sollen.

Resol.

wäre nachfolgender Befehl auszufertigen

Nachdem an der wegen begangenen Kinder mord
inhaftirten Margaretha Schmidt nechst künftigen
Donnerstag das ihr gesprochene Todes Urtheil
vollzogen werden solle, als wird sämtlich
Unterthanen zu Oberschelbach, Reichweiler
und Selchenbach hiermit anbefohlen sich den
7. dieses des Morgens vor 8 Uhr, und
zwar in so weit sie mit gewehr versehen
sind sich einfinden sollen, um diesem actui
beyzuwohnen, und ihre obliegenheit dabey zu
besorgen, wie
dann auch solche des nechst-
künftigen Mittwoch
als den 6.ten dieses des
Morgens 8 Uhr 4 Mann
nach Hüttlingen zu
senden haben, um die
von der gemeinde Hütling
bey der Inquisitin bis
dahin besorgte wache
abzulösen.

In fidem

Lauer

Praesentibus Herrn Rath Ebel
Actuario Lauer

Actum bey Amt Dillingen den 4ten Decembris 1775.

234

Nachdem der Pater Steffen ...

Hochwohlgebohrner Hochgelehrter
Hochzuehrender Herr Rath und Amtmann!

232

Ich bin erschrocken, da ich aus dem Schreiben Euer Hochwohlgebohren vernommen, dass H. Pastor Steffen zu Dillingen sich geweigert auf das schriftliche und mündliche einladen bey Amt zu erscheinen, und bey ankündigung dass das urtheil gegen die ungehorsame selbe zu übernehmen, auch zu ermuntern und zu einem seeligen Todt zu bereiten. Kraft seines pastoral Amts ist er verbunden, dieses entweder durch sich selbst zu thun, oder an statt seiner einen andern tauglichen Priester zu bestellen.

Dieses seynd die betrübte folgen, welche sich daher äussern, dass eine Hochfürstliche Nassauische Regierung diesem hartnäckigen Männgen anbefohlen, vor seiner geistlichen Obrigkeit nicht zu erscheinen; wo man doch nichts anders durch die citation gesucht, als ihn in seinen Pflichten zu erhalten, und, womit die fürstliche Regierung sich gar nicht zu beklagen hätte, erlaubt, dass die citation durch einen anderen als einen consistorial botten könnte eingehändiget werden.

71

... und Bene... ihrer Sünden

72

Er hat dergleichen ausflüchten beständig gesucht, und wird selbe auch ferner thun, wann ihm der Zaum nicht angelegt wird.

Immittelst wird gegenwärtiger casus, wo er gantz und zu-ermahlen sich seiner schuldigkeit vergißt, der sach einen ernst machen; und falls es thunlich wäre, daß die geistliche noch etliche täg auf seine unkösten aufbehalten würd, so hielte ohnmaßgeblich darfür, daß wann von Amts wegen die sach ad consistorium pro correctione berichtet würde: damit Hochselbes sehe, wie weit er gehe. Denn von der hochfürstlichen Regierung unterstützt nimmt er von mir keinen befehl noch rath an: wiewohlen ich ihm anliegendes zu seiner verhaltung zuschreibe: Es kommt hier sub volante, und werden Ew. HochEdelgebohren belieben selbes zuzumachen, und ihm zu übersenden.

Weilen ich sonsten ohnehin wegen H. Stefen ad Vicariatum berichten muß, so wird dero schreiben beygelegt werden, damit dero Klag, wann selbe von Amtswegen geschehen sollte, desto mehreren eindruck finde. Und darf ich versicheren, daß sogleich ein befehl und neue citation kommen wird.

Der Titulus ad Vicariatum ist: Hochlöbliches Ertzbischöfliches Vicariat: die aufschrift: An ein Hochlöbliches Ertzbischöfliches Vicariat zu Trier.

Ich zweifle zwar nicht, daß dieses Ew. HochEdelgebohren ohnehin bekannt: jedannoch hab ich dieses zur sicherheit beyfügen wollen; der übrigens mit ganz ausnehmender Hochachtung bin

Ew. HochEdelgebohren

Dalberg den 3ten Xbr 1775

Ergebenst gehorsamer diener
J.W. Koettingen
Pfr.

233

Praesentibus Hrn Rath Ebel
et me actuario Lauer

Actum bey Amte Sulzin-gen den 4ten Decembris 1775.

234

Erkenntnuß und bereu-ung ihrer sünden

Praesentibus Hrn. Rath Ebel
et me actuario Lauer

Actum bey Amte Güllingen den 4ten Decembris 1775.

Nachdeme der Hr. Pastor Stessen auf die anderweit an Ihn erlassene requisitoriales bey amt eingefunden hatte, so wurde Inquisitin vorgeführet, und ihr bedeutet, wie die zuerkannte Todtesstrafe an ihr vollzogen werden solle, und sie also, da sie nunmehro von dieser Welt abscheiden müße, sich zu einem christlichen und seeligen Ende vermittelst wahren Glauben an gott den allmächtigen durch Jesum Christum verschaffener Erkentnüs und bereuung ihrer sünden

~~Heute schon~~ zu bereiten
und sich also in ihr Schicksal
schicken solle, worauf selbe
sie dann zu fernerer Zube-
reitung dem Herrn Pastor
Steffen übergeben, und dem-
nächst wiederum in das ihr
angewiesene Zimmer ab-
geführet.

Resol.

1mo Wäre nunmehr die Justification der Inqui-
sitin auf nechst kommenden Donnerstag
anzusetzen.

2do Wäre sämbtlichen Unterthanen der Geistlichen
Herrschafft aufzugeben, daß sie sich gedachten
Tags daher vor dem Stadt Hause einfinden, und
die delinquentin zur Gerichts statt beglei-
ten sollen, und sind übrigens 40 Mann
die Stärcksten heraus zu ziehen, welche

die innere Kirchhofs Thüre und den Jacob
besonders commendiret werden sollen.

In fidem
Lauer

Aschhubler d. 5ten December 1775.

Wäre H. Amtsverwalter Stammel zum peinlichen
Ankläger, H. Actuarius Stammel aber zum defensore
zu bestellen, weilen H. Assi. Adv. Anyss sich dem
actui executionis beyzuwohnen, verbetten hat.

Actum bey Amt Hüttlingen d. 6ten December 1775.

Nachdeme in dem von Herrn Cammerrath Herrenberg eingelangten dahier anliegenden Schreiben gemeldet worden, daß der Actuarius Lauerbrand noch zu bette liege, und daher dem morgenden actui notificationis nicht beywohnen könne, so wurde

Resol.

daß Hr. der bey Amt Kornwellingen angestellte Actuarius Stammel bey dem hochwohlgräflichen Halsgericht die Stelle eines actuarii versehen, Hr. Amtsverwalter Stammel aber die Stelle eines defensoris und der hiesige Amtsbettelstatter Schreiber des Anklägers ~~statt~~ zu ersetzen solle.

Continuatum eodem.

da Hr. Actuarius Stammel sich anheute dahier eingefunden, so wurde er ad hunc actum annoch beybehalten und angestellet.

Continuatum d. 7ten December 1775.

da der Gerichts Mann Peter Philipps von Reibweiler anheute vermeldet, wie der Gerichtsschöpf Johannes Bauer von Obersaalbach Krankheits wegen nicht kommen, und dem hochwohlgräflichen Halsgericht beywohnen könne, so wurde

Resol.

daß der hiesige Gerichtsschöpf Johannes Baltasar an dessen Statt zum Schöpfen zu ziehen seye.

Actum d. 6ten December 1775.

bathe der hiesige H. Pastor Stephan, daß
man der Inquisitin Margaretha
Schmidt nach justificirt seyn
ihr deren Körper möge verabfolgt
werden, um ihn auf hiesigem Kirchhof
begraben zu können, indem er dieses
der Inquisitin versprochen. Es wurde
hierauf demselben bedeutet, daß man
ihm jedoch ohne Schuldigkeit dieses
begehren verwilligen wollte, er
aber auch seiner Seits Anstalten
machen müßte, daß sogleich nach der
Execution der Cadaver vom Rad
abgenommen, und auf den Kirchhof
gebracht würde, indem man sich von
Obrigkeitswegen darum nicht be-
kümmern, noch weniger diesen
Transport veranstalten, sondern
die Inquisitin unter den Galgen
begraben würde, worauf er dann
diesem nachzukommen, und das
iniunctum zu befolgen, versprochen
hat.

Ebel.

Hoch Wohl Preißliches Hals Gericht

Wohlgebohrner hochgelahrter Herr,
Hochgeehrtester Herr Rath!

Der Bauer liegt zu bett und kann also nicht hinüber kommen, weshalben dann meinem Jungen Maurer zu führung des Protocolls diesen Nachmittag samt dem Anverlangten Geld übergeben werde. Ihr Amts Richter Maurer aber will Morgen drüben erscheinen, desgl. werde Ihnen auch den Förster Stolz, den hiesigen Amtsbothen und Waldknecht Morgen früh nach Hüttlingen übersenden.

Ich

... Hoch-Wohl.
... unterthänig
... Anlage,
... ig fürgestel
... obwohlen so
... wirklichen
... Carl des
... Reichs
... Hals Gerichts Ordnung des Todt-
schlag bey Leib und schwerer auch Leibes Strafe

wünsche übrigens, daß alles glücklich sich
beendigen möge, und habe die Ehre nebst
schönster empfehlung von und sämtl: mit
besonderer Hochachtung allstäts zu bestehen

Ew: Wohlgebh.

Saarwellingen den
6te Xbris. 1775.

Gehorsamer diener
Sternbrod.

Hoch Noth Peinliches Halß Gericht

Hoch-Notz-
unterschieden
Anklägers,
ig fürgestel
obwohlen ge-
wallingen
Carl des
Reichs
ordnung des Tod-
schlag bey Hart und schweren Leibes Strafe

Hoch Noth peinliches Halß Gericht

Vor diesem zu Recht besetzten Hoch-Noth-
peinlichen Halß gericht erscheinet unterzeichne-
ter ex officio bestellter peinlicher Ankläger,
und bringet gegen die gegenwärtig fürgestel-
lte Margaretha Schwind an; daß obwohlen so-
wohl in göttlichen als geist- und weltlichen
Rechten, und sonderlich in Kayser Carl des
5ten und des Heiligen Römischen Reichs
peinlichen Halß Gerichts ordnung der Tod-
schlag bey Tod und schweren Leibs Lebens Strafe

verbotten, gleichwohlen obgedachte Margaretha Schmid
durch des Satans Antrieb sich verleiten lassen
Ihr am nächst verwichenem Palm Sontag deshin
heimlich und lebendig zu Welt gebohrenes unehliges Kind umzu-
bringen, und es darauf in den Brunnen des
Michel Schuhert zu werfen, und sich mit der
flucht davon zu machen;

Also bittet hierum nach Fiscalis zu Recht zu erkennen, daß an-
geklagte Margaretha Schmid dieses Ihres Kinder
Mordts wegen Ihr zu wohl verdienten Straffe an-
deren aber zum abschreckendem Exempel denen
Rechten nach zu verurtheilen und zu bestrafen.

Ich verharre

Eines Hoch wohl Gräflichen Hofs Gerichts

Püttlingen d: 6ten
Xber 1770.

gehorsamster
[illegible]

An
Ein Hochgräflich Leiningisches Hoch Noth peinliches
Hals Gericht zu Hüttlingen

Peinliche Anklage

Abseiten

des bestellten Fiscalis
Ca
Margaretha Schmid von Busch

pcto Infanticidii

Actum d. 20ten November 1775

Nachdeme unterm heutigen die hohe Resolution auf den sub [60] erstatteten bericht eingelangt, und in solcher hiesigem Amt die nöthige instruction zugegangen ist, so wurde

Resol.

Man nahmentlich terminum ad publicandam sententiam anzusetzen, eoque facto das weitere verordnete, unmittelbar aber jetzt befohlener maßen der formula pronunciandi auf der Herrschaft Hüttlingen abzuändern.

Praesentibus Herrn Rath Ebel et me actuario Lauer.

Actum bey Amte Hüttlingen den 23ten November 1775.

Nachdeme zur publication des von der Juristen facultaet zu Marburg in dieser inquisitions Sache sub [54] eingelangten definitiv Urtheils terminus auf heute angesetzet, so wurde inquisitin vorgeführet und solche behöriger maßen publicirt.

Facta publicatione declarirte Inquisitin, wie sie dieses ihr der Todes strafe zuerkannte Urthel allzu hart, und dahero durch dasselbe sich gravirt erachte; somit [illegible]

selben also gleich an die fürst-
liche Regierung zu Sach-
bunden hiermit appellirt
haben wolle.

Resol.

Wäre der eingewandten appellation in quantum
de jure et in solum defectum Judicii ad
quod zu deferiren, fort acta verschlossen
dahin einzusenden, auch die inquisitin dahin
abzuführen.

In fidem
Lauer

Copia

Actum Buttlingen den 7 December
1775.

Praesentibus
Herr Rath Ebel als
Criminal Richter
et me Actuario Hamel
Sodann
des herrschaftlichen Meyers
Georg Risch.
des Gerichtsschöffen Ludwig
Altmeyers, Nicolaus
Balthes u. Peter Philippi
und des hiesigen Bann-
meyers Johannes
Balteß

Nachdemme sich in margine
notati und zwar die
Schöffen in schwarzen
Mänteln anheunte
gegen 9 Uhr in
hiesigem Amthauß
eingefunden, und
auch die Unterthanen
der herrschaft Butt-
lingen vor solchem
versammlet hatten
so verfügten sich
erstere mit dem
zum defensore be-
stellten herrn Amts
Verwalter Hamel
auf die vor dem
Amthauß befindliche

Kirche und setzte sich
an den daselbst ge-
stellten und mit
schwarzem Tuch bedeckten
Tisch dergestalten, daß
Herr Rath Ebel mit
dem Actuario oben
und auf beyden Seiten
die Gerichtschöffen Platz
nehmen, letztere
aber um diesen Tisch
einen Kreys schloß;
Als nun unter Be-
gleitung des Geistlichen
Capuciner Patris
Maximini die De-
linquentin Margaretha
Schmitt durch den
Amtsbotten Friedrich
Ackermann von
Perrwillingen unter
einer Bedeckung von
etlichen Mann der
hiesigen Unterthanen
jedoch von den Banden
entlediget beygeführet
und auf die daselbst
befindliche Bank nieder-
gesetzet worden; so
wurde das hochnoth
peinliche Halsgericht
folgendergestalten

gehegt.

1.) Zoge der Criminal
Richter seinen Degen,
legte ihn entblößet
auf den Tisch, und ge-
botte dem Peter Schiffer
Stillschweigen zu gebieten
diesser schluge darauf
mit einem Stock 3
mahl auf den Tisch
und ruffte jedesmahl
überlaut.

Wer nichts zu reden
hat, der schweige.

2.) Hierauf fragte
der Criminal Richter
die Schöffen folgen-
dergestalten:

Ihr Schöffen ich
frage euch, ob eben
der Zeit und Stunde
seye, dieses hochnoth
peinliche Halsgericht
zu besitzen?

Die Schöffen antworte-
ten: Ja wann es
gnädigster Herrschaft
beliebet, so ist es
Zeit und Stunde.

3.) Hierauf antwortete
der

Criminal Richter,
So gebiethe demnach
im Namen Ihro
Hochgräflichen Gnaden,
des Hochgebohrenen
Grafen und Herrn,
Herrn Christian
Ludwig, regieren-
den Grafen zu
Wied Isenburg
und Criechingen
Herrn zu Runkel
Saarwellingen
Püttlingen und
Rollingen, Erb Mar-
schall des Hertzog-
thums Luxemburg
und der Grafschaft
Chiny, unseres
gnädigsten Grafen
und Herrn diese
hochnothpeinliche
Halsgericht, gebiete
Stillschweigen, und
verbiete Aufruhe
und Tumult.

4.) Als dieses geschehen,
so übergabe der Amts
bott Peter Reicher
als fiscalischer An-
kläger die hier ein-

liegende Fiscalische
Schriftliche Klage dem
Herrn Criminal
Richter, welcher

5.) diese sofort dem
actuario mit dem
befehl zustellte, daß
er solche laut vor-
lesen sollte, welches
dann auch sofort
geschehen und darauf
die delinquentin
von dem Criminal
Richter befragt
worden, ob sie den
angeklagten Kinder
Mord gestehe, wo-
rauf sie geantwortet
: ja.

6.) Hierauf redete der
Criminal Richter
die Schöffen an,
und sagte zu Ihnen
Ihr Schöffen
werdet uns be-
laden Recht zu
bringen, was
mit dieser
armen Sünder-
in zu thun, damit

nicht zumal oder
zusammen geschehen,
und unserer
gnädigsten Herr-
schaft Recht gehand-
habet werde.
Die Schöpfen ant-
worteten, man
solte ihm einen
Vertheidiger geben
und einen Abtritt
gönnen.
Der Criminal Rich-
ter sagte, es werde be-
williget.
Darauf nahm der
defensor mit dem
Malificanten
einen Abtritt in
dem Vorhof, und
als sie beide wieder
zurück kamen,
bathe er nun ein
gnädiges Urthel
und Gnade wieder-
fahren zu lassen.
Der Criminal
Richter antwortete,
so viel Gnade als
das Recht erlaubet,

beyzusitzen,
und redete die
Schöpfen also an.
Ihr zu diesem
peinlichen Hals
Gericht verordnete
Blutschöpfen
werdet aus belieben
nachdem ihr an-
gehöret, daß diese
arme Sünderin
ihre böse That noch-
mahls bekannt
auszusagen, und
auch des Urthels
so nun gesprochen
werden soll, zu
belehren, und ein-
zuholen.
7.) Darauf überbrachten
die Schöpfen die beyde
Urthel, die bey dem
hiesigem Amt un-
term 23 Nov. aus-
gesprochene und
bey hochfürstlicher
Regierung zu
Saarbrücken
unterm 2 bestätigte

in appellatorio con-
firmirte todes Ur-
theil dem Criminal
Richter, welcher dem
Actuario solche mit
dem Auftrag be-
händigte, daß er sie
publiciren solle.
Als er nun von
seinem Sitz auf-
gestanden, und die
beyden Urthel
deutlich publicirt
hatte, so brach der
Criminal Richter
den Stab, warfe
ihn der armen
Sünderin vor die
Füße, vermahnte
sie nochmals zur buße,
und bekehrung
und wünschte ihr
die göttliche barm-
hertzigkeit, und
rufte dem Scharf-
richter
Hr. Meister
Osswald folgt
diesen Gefangenen

annehmen und
an ihm voll-
ziehen, was Urthel
und Recht mit
sich bringt,
Wie er ihm dann
ein sicheres Geleit
versprochen hatte.
Der Scharfrichter
führte hierauf die
delinquentin
an, bande sie mit
Stricken und setzte
sie auf den be-
stellten Wagen
um sie zur Richt-
statt zu führen
wie sich dann der
obengemeldte
Geistliche zu der-
selben gesetzet
und in seinem
Geistlichen Zuspruch
und Vermahnung
fortfuhre, wo-
immittelst der
Criminal Richter
das hochnothpeinliche
Halß Gericht

weil keine weitere
Klagen vorkamen
mit folgenden
formalibus
Da niemand
mehr zu klagen
hat, so habe ich das
Hochnothpeinliche
Halsgericht im
Namen Gottes
des Vatters, des
Sohns und des
Heiligen Geistes
wieder auf-
aufgehoben hat, und
sich beurlaubt den
Schöffen nach dem
sie sämtlich die
Stühle hinter sich
auf die Erde ge-
worfen und der
Criminal Richter
seinen Degen
wieder in die Scheide
gestecket hat auf
den Richt Platz
in folgender
Ordnung begeben
haben.

1.)

1.) Erstens der Criminal
Richter Herr Rath
Ebel, und neben
ihme zur Rechten
der Actuarius und
zur Linken der
Defensor Herr
Amtsverwalter
Brummel, auf diese
folgte
2.) Der herrschaftliche
Major Georg Kirch
zu Pferde und die
übrige Gerichtsschöffen
jedoch nicht mehr in
ihren Mänteln
sondern nur in
ihren ordentlichen
Kleidungen,
Nach diesem kame
3.) Ein Theil der Unter-
thanen meistens,
Scheids mit Keulen
nach diesen aber
4.) etwa 20 mit Ge-
wehr versehene
Unterthanen
unter ein Comando
Jacob Bostmann,
sodann folgte

5.)

5.) Die Delinquentin in einem Wagen mit ihrem Geistlichen und hierauf

6.) Die übrige benannte Mannschaft.

Als man nun auf den Gerichts Platz kame so riefe Herr Rath Ebel laut

Er gebiete Frieden und verbiete Aufruhr und Tumult und verbiete bey Leib und Lebens Strafe an den Scharfrichter Hand anzulegen, wann ihme der Streich mißlingen solte, wie er ihme dann dieserwegen des sichern Geleit nochmahls versprache.

Hierauf wurde die Delinquentin von dem Wagen herunter genommen

auf den daselbst befindlichen Stuhl von dem Scharfrichter gesetzet, gebunden und darauf unter währendem Gebäth des Geistlichen, von dem Scharfrichter in einem Hieb enthauptet, der Cörper wurde demnächst in die gemachte Todten Lade gelegt, und auf expresses begehren des hiesigen Pastors auf den hiesigen Kirchhof begraben, der Scharfrichter aber unter bedeckung von 6 Mann hierher zurück convoyret, und hiernächst nachdeme man sich wiederum in der sub N.o 1, 2, 3, et 4. bemeldten Ordnung biß vor das Amthauß zurück verfüget, und vor dem Amthauß war

sammlet hätte, samtl[iche]
Unterthanen wiederum
entlassen.
Damit nun während
dieser execution kein
Unfug im Ort entstehe,
so hat man binnen
dieser Zeit die Polizey
Schützen herum pa-
troulliren lassen —
hiernächst aber dieses
protocoll Richter
Actuarius und Schöffen
unterschreiben.

Ebel. C. F. Stamel
B. Kirch, Meyer
Niclas Balter Gerichts-
mann.
Ludwig Altmeyer
Gerichtsm.

Vorstehendes protocoll ist dem
original gleichlautend welches hier-
mit bezeuget. Dierdorf den 10.
May 1776.

Johann Georg Zeyher
Amts Secretarius.

Praesentiert d. 26ten September 1775.

An

Ein hoch Gräfl. [illegible] Leiningisches Amt [illegible] 254

Gehorsamste Anzeige und bitte

[illegible]orie

[illegible]hen

[illegible]best

[illegible] infanticidii inculpata.

[illegible] verlautigte De[illegible]

[illegible] specifice designirte

[illegible]en habe. Da gelanget

[illegible] gehorsamst gebeth[illegible]

[illegible] Zahlung [illegible]

[illegible] M. mit aller

[illegible] Amt

[illegible] Diener

Keppler

den 23 Sept. 1775.

251

Der Verfasser hat sich zufällig eine Abhandlung über die Erzeugung eines peinlichen Halsgerichts und die Vollstreckung des Urteils gefunden, deren [illegible] Landgerichts-Prozeduren [illegible] ist, weshalb ich sie gehorsamst hier beifüge.

Es wäre die Rede davon, daß der Abdruck im Anzeiger von [illegible] geschichtlichen Interesse seyn würde; ich kann die Umstände aber zu diesem Zwecke nicht [illegible], wenn ich nicht zuvor die Erlaubniß des [illegible] Landgerichts-Präsidenten besitze.

Dagegen ist bey einer Urkunde dieser Art, welche nur geschichtliches Interesse hat, wenn der Herr Referent sich die Rückgabe vorbehält, m. E. nichts zu erinnern.

[illegible]

[illegible]

18/5 40

Praesentatum d. 26ten September 1775

An

Ein hochGräfl. Leiningisches Amt [illegible]lingen 254

Gehorsamste Anzeige und bitte

[illegible] sorie

[illegible] ben

[illegible] bet

[illegible] s infanticidii inculpata.

[illegible] che anverlangte De-

[illegible] specifice designirte

[illegible] dern haben. So gelanget

[illegible] ein gehorsames Gesuch

[illegible] tem Zahlung geneig-

[illegible] ... mit allem

[illegible] es Amts

[illegible] gehorsamster

Kern[illegible]

den 23 Sept.
1775.

252

Praesent. d. 26ten September 1775.

An

Ein hochgräfl. Kriechingisches Amt Püttlingen

Gehorsamste Anzeige und bitte

Abstatten des Defensorii

In Inquisitions Sachen

Contra

Margarethe Schmidtin von Büst

pto infanticidii inculpata.

254

Da ich vor die in dieser Sache verfertigte Defensions Schrift anderseitig specifice designirte 25 fl. 7 alb. 2 d. zu fordern habe: So gelanget an ein hochlöbl. Amt mein gehorsamstes Gesuch, mir zu deren förderlichsten Zahlung geneigtest zu verhelfen und verbl. mit aller Hochachtung

Eines hochlöbl. Amts

Gehorsamster

Reuss

Saarbrücken den 23 Sept. 1775.

Specificatio

			R	alb	h
1775					
Juny	12.	Pro perlustratione actorum Inquisitionalium	1.	—	—
		Vor die Defensions Schrifft ad 21. Bogen à 1 R	21.	—	—
		Pro Copialibus		2.	3.
		Vor Stempel und Exhib.		16.	6.
Septbr.	23.	Vor eine Anzeige		10.	—
		Pro hoc Extractu Deserviti		7.	4.
		Summa	25 R	7.	2.

Resol. eod. quo praesente:

Da diese deserviten nach der Saarbrückischen Advocaten-taxordnung richtig angesetzt sind, so ist fürstl. Cammerrath Herrenbrod um deren Auszahlung zu ersuchen.

Resol. beym Amt Püttlingen d. 5ten December 1775:

Reproducirte Acta in Inquisitions Sachen c/ Margaretha Schmidt von Bous.

pto. Infanticidii.

1.) Wäre nunmehro Relation von der ganzen Inquisitions Sache und des actus executionis umständlich Bericht zu erstatten.

2.) Wäre an fürstl. Regierung der begehrte Bericht ebenfalls zu erlassen.

3.) Sind die Sporteln zu designiren, und demnach die völlige Rechnung der Inquisitions-Kosten aufzustellen, und Relation einzusenden.

Hochansehnliches Gericht!

~~In~~ Inquisitions Sachen

Margaretha Schmidlin von Buß

pto Infanticidii

Die rubricirte Sache ist ohnlängst nochmals untersuchet und darauf ~~[illegible]~~ acta ad impartiales versendet worden.

Ich sehe übrigens nicht was für Landes Hoheits Rechte hier vorkommen, noch weniger wie solche praejudiciret werden können, gestalten diese Sache unstrittig eine Causa jurisdictionis criminalis ist, folglich auch dieselbe [illegible] gnädigsten Herrschaft das Hochgericht sive merum imperium indisputirlich zustehet judiciret werden muß, die Edlen Madgarden ist diese Hochgerichtsbarkeit in der Cammergerichtlichen Urteil vom 10 nov: 1728 illimitate zuerkannt, und nun in nullität oder

protractions fällen der Re-
curs an die Landesherr-
schaft vorbehalten werden
indem wegen dem auch
auf hiesigen Herrschaft
ein anderes nicht
praetendiert werden
wird.

Ich ersuche demnach, es
werde Seine Churfürstl.
Regierung, die Beilag
[illegible] und
und durch einen Expres-
sen [illegible]
[illegible]
[illegible]
nicht [illegible]

Füllingen, 7 Octb. 1765

---

praes. bey Amt Füllingen 7 Octb. 1765

Resolut. in Consil. Saarbrück d. 8 Octb. 1765

257

Pro Memoria des Canzley Directoris
Handel

die zu Füllingen pto
infanticidii arretirte
Johannetta Schmidtin
von Bus betreffend

Hätte das Amt Füllingen fordersamst zu berichten, in welcher Lage sich dermalen die unter-
suchungs Sache befände und was
vor demselben zugleich ohnzuver-
halten, wie man sich zu dem-
selben versehe, daß es sich
dabey nichts zu Schulden kommen
lassen würde, was denen
diesseitigen Souverainitaets
Rechten praejudiciren möchte

In fidem
Lex

Concl.
Hiesigen Amts Hüttlingen
an
die [illegible] zu
zu
Marburg.
de [illegible] 57 incl.

P. P.

Hochwohl- und Hochedelgebohrne

Habe die Ehre hierbey einen fasciculum actorum in Inquisitions Sachen entgegen Margaretha Schmidt von [illegible] infanticidii, mit dem dienstfreundlichen Ersuchen zuzusenden, daß dieselbe belieben möge, in dieser Sache ein [illegible] und actengemäß Urthel namens des hochgräflichen [illegible] Amts zu dahier abzufassen, und dasselbe cum rationibus dubitandi et decidendi anhero ehebaldigst gelangen zu lassen.

Das gebührende honorarium ~~kann~~ kann auf [illegible] immediate bezogen werden, nach bereits der Veranstaltung getroffen worden, daß solches demselben alsogleich durch das hochgräfliche [illegible] Amt erhoben [illegible] wird. [illegible]

+ diese Anlagen

Aber ich ~~[illegible]~~ die Erledigung dieser Sache bestens anempfehle, ~~und~~ übrigens [illegible] angenehme [illegible] vollkommener Hochachtung harre die Ehre [illegible]

Hochwohl[illegible]

[illegible]llingen [illegible]

Praesentatum d. 10. Juny 1776.

Resol. in Regim. Saarbr. d. 6. Juny 1776.

ad 671.

259

Reproducirte Acta in Inquisitions Sachen c. Margaretha Schmidtin von Heuß,

pto: infanticidii.

Sind die Amtliche Acta dem gräflichen Amt zu Öttlingen unverweilt wiederum zu remittiren.

Folgen hierbey zurück.

Ansidem

Cd.

Abtweiler